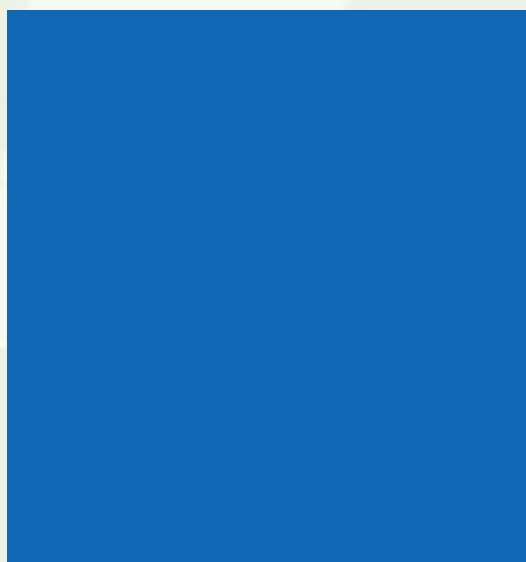


BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Berufliche Massnahmen in der Eidg. Invalidenversicherung

Forschungsbericht Nr. 6/04



BSV /
OFAS /
UFAS /

*Bundesamt für Sozialversicherung
Office fédéral des assurances sociales
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Ufficio federal de las aseguraciones sociales*

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht in seiner Reihe "Beiträge zur Sozialen Sicherheit" konzeptionelle Arbeiten und Forschungsbereiche zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Analysen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherung wieder.

Autor/innen: Cornelia Furrer, Oliver Bieri, Ruth Bachmann
Institut für Politikstudien Interface GmbH
Seidenhofstrasse 12, 6003 Luzern
Tel. 041 412 07 12; Fax 041 410 51 82
E-mail: interface@interface-politikstudien.ch
Internet: www.interface-politikstudien.ch

Auskünfte: Bruno Nydegger Lory
Bereich Forschung & Entwicklung
Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. 031 322 90 38, Fax: 031 324 06 87
E-mail: bruno.nydegger@bsv.admin.ch

ISBN: 3-909340-02-4

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherung
CH-3003 Bern

Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares an das Bundesamt für Sozialversicherung gestattet.

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen, CH - 3003 Bern
<http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen>

Bestellnummer: [318.010.6/04d](#)

Berufliche Eingliederung in der Eidg. Invalidenversicherung

Schlussbericht

Projektteam Interface
Cornelia Furrer
Oliver Bieri
Ruth Bachmann

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die Zielsetzung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) orientiert sich am Grundsatz "Eingliederung vor Rente". Sowohl zahlenmässig als auch finanziell ist dabei die *berufliche* Eingliederung von überwiegender Bedeutung.

Seit 1999 führt das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) jährlich statistische Wirkungsanalysen der beruflichen Massnahmen durch. Dabei werden konstant hohe Erfolgsraten ausgewiesen (als wirksam wird dabei eine Massnahme bezeichnet, wenn sie den Bezug einer ganzen IV-Rente verhindert). Zudem zeigt sich, dass rund sechs Mal häufiger eine Neurente als eine berufliche Massnahme (erstmalige berufliche Ausbildung oder Umschulung) verfügt wird. Offen bleibt bei dieser Betrachtung, ob bestimmte Merkmale mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einhergehen, dass berufliche Massnahmen eingeleitet werden, aber auch, welche Merkmale für den Erfolg von Massnahmen entscheidend sind.

Das BSV hat deshalb eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die diese Lücken klären sollen. Dabei sollten sowohl individuelle Daten der Versicherten (sozio-demografische und sozio-professionelle Merkmale, Gesundheit, Motivation) als auch institutionelle Merkmale der IV-Stellen (explizite oder implizite Kriterien bei der Prüfung beruflicher Massnahmen, Organisation der Entscheidungsabläufe) in die Untersuchung einfließen.

Mit dem vorliegenden Bericht konnte gezeigt werden, dass insbesondere eine *hohe Motivation* der Versicherten, aber auch ein *tiefes Alter*, eine *starke körperliche Belastung am ehemaligen Arbeitsplatz* und die *Art der Beeinträchtigung (psychische Beeinträchtigung eher als körperliche)* mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einhergehen, ob eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. Keine Differenz wurde bezüglich anderen Merkmalen wie *Geschlecht* oder *Nationalität* festgestellt. Lediglich für die spezifische Massnahme "Umschulung" wurden Unterschiede zwischen den betrachteten *IV-Stellen* aufgezeigt.

Bezüglich der Wirksamkeit beruflicher Massnahmen zeigt sich ein ähnliches Bild. Zwar ist die *Motivation der Versicherten*, eine berufliche Massnahme zu realisieren, nicht mehr entscheidend dafür, ob eine solche zumindest zu einem teilweisen Erfolg führt. Weiterhin aber geht ein *tieferes Alter* und die *gesundheitliche Beeinträchtigung (Beeinträchtigung am Bewegungsapparat eher als andere körperliche Beeinträchtigungen)* sowie – zusätzlich – ein *höheres Ausbildungsniveau* mit einer höheren Wirksamkeits-Wahrscheinlichkeit einher. Wiederum aber trifft dies beispielsweise nicht auf *Geschlecht* oder *Nationalität* zu. Schliesslich werden die aus den statistischen Wirkungsanalysen des BSV bekannten unterschiedlichen Wirksamkeits-Wahrscheinlichkeiten zwischen den kantonalen IV-Stellen bestätigt.

Damit auch mehrjähriger beruflicher Massnahmen untersucht werden konnten, wurde für die Studie das Ausgangsjahr 1997 gewählt. Zwischenzeitlich haben Anpassungen im Vollzug stattgefunden. Dennoch verweisen die Ergebnisse auf die Notwendigkeit von Veränderungen. Mit der 4. IV-Gesetzesrevision (in Kraft seit 1. Januar 2004) sind bereits aktivere Vermittlungsbemühungen der IV-Stellen eingeführt und die erforderlichen Mittel bereit gestellt worden.

Auf Seiten der Versicherten sind jedoch weitere Massnahmen erforderlich, damit diese frühestmöglich Integrationsmassnahmen in Anspruch nehmen können, wenn deren dauerhafte Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen bedroht ist. Die bisherige Tatsache, dass Versicherte meist viel zu spät – oft nach mehrjähriger Absenz von der Arbeitswelt – in Kontakt mit der IV gelangen, steht in vielen Fällen hinter den Erklärungen für Verunsicherung und gesunkener Motivation. Durch frühzeitige Intervention hätte das IV-System künftig wieder bessere Chancen, den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" umzusetzen. Die dafür notwendigen Massnahmen sollen im Rahmen der 5. IV-Revision eingeführt werden.

Bruno Nydegger Lory
Kompetenzzentrum Grundlagen
Bereich Forschung und Entwicklung

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

L'assurance-invalidité fédérale (AI) repose sur le principe selon lequel « la réadaptation prime la rente ». La réadaptation d'ordre *professionnel* revêt une importance capitale dans cette perspective, que ce soit par le nombre de cas ou en termes de finances.

Depuis 1999, l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) effectue chaque année une analyse statistique des effets des mesures d'ordre professionnel. Elle indique constamment des taux de réussite élevés de ces mesures (une mesure est considérée comme efficace si elle permet d'éviter l'octroi d'une rente AI entière). Il apparaît en outre que l'octroi d'une nouvelle rente est six fois plus fréquent que celui d'une mesure d'ordre professionnel (formation professionnelle initiale ou reclassement). Cette approche ne permet cependant pas de déterminer si certaines caractéristiques vont de pair avec une plus grande probabilité qu'une mesure d'ordre professionnel soit mise en œuvre, ni ne révèle les caractéristiques déterminantes pour la réussite de mesures.

L'OFAS a donc mandaté une étude destinée à éclaircir ces points. Elle devait tenir compte aussi bien de données individuelles des assurés (caractéristiques socio-démographiques et socio-professionnelles, santé, motivation) que de caractéristiques institutionnelles des offices AI (critères explicitement ou implicitement appliqués lors de l'examen de mesures d'ordre professionnel, organisation des processus de décision).

Le présent rapport mis en évidence certains facteurs qui vont de pair avec une plus grande probabilité qu'une mesure d'ordre professionnel soit mise en œuvre, soit une *motivation élevée des assurés*, mais aussi relative jeunesse, une *charge physique importante éprouvée précédemment au travail* et le *genre de handicap (plus souvent psychique que physique)*. Aucune différence n'a été constatée quant à d'autres caractéristiques telles que le *sexe* ou la *nationalité*. Une différence entre les *offices AI* considérés n'a été mise en évidence que pour la mesure spécifique « *reclassement* ».

Le tableau est semblable pour l'efficacité de mesures d'ordre professionnel. La *motivation des assurés* face à ces mesures n'est plus décisive pour déterminer si elles sont couronnées d'un succès du moins partiel. En revanche, la *jeunesse* et le *genre d'atteinte à la santé (plus souvent des atteintes à l'appareil locomoteur que d'autres atteintes à la santé physique)* ainsi que – élément qui s'ajoute – le *niveau de formation plus élevé* continuent de s'accompagner d'une probabilité d'efficacité plus élevée. Il n'en va pas de même, là non plus, pour le *sexe* ou la *nationalité* par exemple. Enfin, l'étude confirme les différences de probabilité d'efficacité entre les offices AI cantonaux déjà relevées par les analyses statistiques des effets publiées par l'OFAS.

Afin d'analyser également des mesures d'ordre professionnel durant plusieurs années, on a choisi 1997 comme année de départ pour l'étude. Entre temps, des adaptations sont intervenues au niveau de l'application de la loi. Les résultats de l'étude indiquent pourtant que des modifications sont nécessaires. Par la 4^e révision de la loi sur l'AI, en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2004, les efforts des offices AI se sont déjà accrus dans le domaine du placement et les fonds nécessaires ont été mis à leur disposition.

S'agissant des assurés, d'autres mesures sont cependant requises pour qu'ils puissent recourir à des mesures d'intégration aussi tôt que possible si leur capacité de gain est durablement menacée pour des raisons de santé. Actuellement les assurés entrent généralement en contact avec l'AI beaucoup trop tard, souvent après avoir été absents du monde du travail durant plusieurs années. Ce fait explique dans de nombreux cas leur inquiétude et la baisse de leur motivation. Une intervention précoce améliorerait dorénavant les chances du système de l'AI de mettre en pratique le principe que « la réadaptation prime la rente ». L'introduction des mesures nécessaires est prévue dans le contexte de la 5e révision de l'AI.

Bruno Nydegger Lory
Analyses fondamentales
Secteur Recherche et développement

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

L'obiettivo dell'assicurazione federale per l'invalidità (AI) si basa sul principio "priorità dell'integrazione sulla rendita". L'integrazione *professionale* è d'importanza preponderante sia riguardo al numero di casi che finanziariamente.

Dal 1999 l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) effettua ogni anno un'analisi statistica degli effetti dei provvedimenti professionali. Ne risultano costantemente quote di successo elevate (un provvedimento è ritenuto efficace se evita la concessione di una rendita AI intera). Inoltre si constata che la decisione di versare una nuova rendita viene presa sei volte più frequentemente che quella di concedere un provvedimento professionale (prima formazione professionale o riforma professionale). Rimane però da definire se certe caratteristiche comportano una probabilità più elevata di beneficiare di provvedimenti professionali e quali sono le caratteristiche decisive per il successo dei provvedimenti.

Per questa ragione l'UFAS ha commissionato uno studio volto a mostrare queste lacune. Nella ricerca dovevano essere considerati sia i dati individuali degli assicurati (caratteristiche sociodemografiche e socioprofessionali, salute, motivazione) che le caratteristiche istituzionali degli uffici AI (criteri espliciti o impliciti nell'esame dei provvedimenti professionali, organizzazione delle procedure decisionali).

Con il presente rapporto si è dimostrato che soprattutto caratteristiche quali la *motivazione forte dell'assicurato*, la *giovane età*, lo *sforzo fisico sul posto di lavoro precedente* e il *tipo di danno alla salute (i danni psichici piuttosto di quelli fisici)* sono di maggior rilevanza per la probabilità di seguire un provvedimento professionale, mentre non vi sono state differenze per quanto riguarda il sesso o la *nazionalità*. Soltanto per il provvedimento specifico della „riformazione professionale“ sono risultate differenze tra gli *uffici AI* esaminati.

Per quanto riguarda l'efficacia dei provvedimenti professionali la situazione è simile. È vero che la *motivazione degli assicurati* di partecipare ad un provvedimento professionale non è più determinante per la questione se un provvedimento almeno in parte potrebbe avere successo. Per una maggiore probabilità d'efficacia, continuano tuttavia ad essere importanti la *giovane età*, il *danno alla salute (danno all'apparato motorio piuttosto che altri danni fisici)* e – in aggiunta – un *livello di formazione più elevato*, mentre continuano a non esserlo, ad esempio, il sesso o la *nazionalità*. Infine si confermano le diverse probabilità d'efficacia che vi sono tra gli uffici AI cantonali, risultanti dalle analisi statistiche realizzate dall'UFAS.

Affinché fosse possibile esaminare anche i provvedimenti professionali di durata pluriennale, quale anno di partenza per lo studio è stato scelto il 1997. Nel frattempo sono avvenuti adeguamenti riguardo all'esecuzione. Ciononostante i risultati rilevano la necessità di apportare modifiche. Con la 4^a revisione della legge sull'AI, in vigore

dal 1° gennaio 2004, sono già stati introdotti tentativi di collocamento più attivi da parte degli uffici AI, che a tale scopo hanno a disposizione i mezzi necessari.

Per gli assicurati sono però necessari ulteriori provvedimenti che permettano loro di ricorrere il più presto possibile ai provvedimenti per l'occupazione quando la loro capacità duratura al guadagno è minacciata da motivi di salute. Attualmente gli assicurati spesso si rivolgono all'AI troppo tardi, vale a dire dopo vari anni di assenza dal mondo del lavoro. Ciò spiega in molti casi la loro insicurezza e il calo della loro motivazione. Mediante un intervento tempestivo il sistema dell'AI in futuro avrebbe migliori possibilità di attuare il principio "priorità dell'integrazione sulla rendita". I provvedimenti necessari per raggiungere questo scopo saranno introdotti nel quadro della 5^a revisione AI.

Bruno Nydegger Lory
Centro di competenza Analisi fondamentali
Settore Ricerca e Sviluppo

Foreword by the Federal Social Insurance Office

The basic principle of the federal invalidity insurance is “re-integration rather than a pension”. From the point of view of numbers as well as funding, *vocational* integration is of overriding importance in this connection.

Since 1999 the Federal Social Insurance Office (FSIO) has been carrying out annual statistical impact analyses concerning vocational measures. The results of these analyses have regularly shown a high rate of success (a measure is considered successful if it obviates the need for paying out a full invalidity insurance pension). Furthermore, it can be seen that a new pension is granted around six times more often than a vocational measure is taken (first-time vocational training or retraining). In this connection, it still remains to be determined whether certain factors can be correlated with the increased likelihood that vocational measures will be applied, as well as which factors are decisive for the success of the measures taken.

The FSIO therefore had an investigation made to reveal these shortcomings. The investigation was to include individual data concerning insured people (socio-demographic and socio-professional factors, health, motivation) as well as institutional characteristics of invalidity insurance offices (explicit or implicit criteria for deciding whether to apply vocational measures, organisation of decision-making procedures).

The present report shows that in particular a *high level of motivation of the insured person*, as well as *lower age*, a *high level of physical stress* in the person’s former job and the *type of invalidity (psychiatric rather than physical problems)* are more likely to lead to a vocational measure being applied. No differences were observed in relation to other factors such as *gender* or *nationality*. Only in relation to “retraining” were differences seen between the various *invalidity insurance offices*.

The results concerning the impact of vocational measures are similar. *Motivation* for applying a vocational measure is in fact no longer a decisive factor as to whether it will be at least partly successful. Nevertheless, *lower age* and *the type of damage to health (an impaired locomotor system rather than other physical impairments)* as well as a *higher level of education* are more likely to lead to a more successful outcome. Again, however, this does not apply to *gender* or *nationality*. Finally, the differing probability of effectiveness among the various cantonal invalidity insurance offices that can be seen from the statistical effectiveness analyses carried out by the FSIO is confirmed.

In order to examine in addition vocational measures that last several years, 1997 was chosen as the base year for the study. In the meantime, changes have been introduced in the way measures are applied. Nevertheless, the results of the study reveal the need for change. With the 4th revision of the Invalidity Insurance Act, which came into force on 1 January 2004, insurance offices are already making a greater effort to

reintegrate insured people and have been allotted the necessary funding for this purpose.

As far as concerns the insured people, however, further measures are needed to ensure that they can benefit from integration measures as early as possible if their long-term earning ability is threatened by health problems. The fact that until now the invalidity insurance office has been contacted much too late – frequently after several years of unemployment – explains the insecurity and lack of motivation seen in many cases. Through early intervention the invalidity insurance system would have a better chance of achieving its aim of “re-integration rather than a pension” in the future. The corresponding measures are due to be introduced as part of the 5th invalidity insurance revision.

Bruno Nydegger Lory
Basic Principles Section
Research and Development Division

Inhaltsverzeichnis	
Darstellungsverzeichnis	III
Glossar	V
Zusammenfassung	VII
Résumé	XIII
Riassunto	XIX
Summary	XXV
1 Einleitung	1
1.1 Aufbau des Berichts	2
1.2 Dank	2
1.3 Ausgangslage im Bereich der beruflichen Eingliederung	2
1.4 Fragestellung	3
1.5 Vergleichsebenen	4
2 Methodisches Vorgehen	7
2.1 Datenerhebung	7
2.2 Durchführung der telefonischen Befragung	7
2.3 Auswertung der quantitativen Daten	11
2.4 Limiten der Untersuchung	12
3 Ergebnisse: Einleitung von beruflichen Massnahmen	15
3.1 Häufigkeiten der beruflichen Massnahmen	15
3.2 Multivariate Auswertungen: Einfluss von einzelnen Merkmalen auf die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird	17
3.2.1 Multivariate Auswertungen: Einfluss von einzelnen Merkmalen auf die Wahrscheinlichkeit, dass eine spezifische berufliche Massnahme eingeleitet wird	29
3.2.2 Zusammenfassung der Abschnitte 3.1 und 3.2	32

3.3	Auswertung der qualitativen Interviews	34
3.3.1	Organisation und Durchführungsprozesse auf den IVST	34
3.3.2	Spielräume und Entscheidkriterien	39
3.3.3	Zusammenfassung des Abschnittes 3.3	40
3.4	Fazit: Einleitung von beruflichen Massnahmen	41
4	Ergebnisse: Erwerbssituation und Wirkung der beruflichen Massnahmen	47
4.1	Erwerbssituation der befragten Personen	47
4.1.1	Zusammenfassung des Abschnitts 4.1	52
4.2	Bivariate Auswertung: Die Rentensituation als Indikator der Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen	53
4.3	Multivariate Auswertungen: Einfluss von einzelnen Merkmalen auf die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen	55
4.3.1	Multivariate Wirkungszusammenhänge: Wirkung spezifischer beruflicher Massnahmen auf die Rentensituation	64
4.3.2	Zusammenfassung des Abschnittes 4.3	72
4.4	Fazit: Wirksamkeit der beruflichen Massnahmen	73
5	Synthese: Beurteilung und Empfehlungen	77
5.1	Wie ist die Einleitung beruflicher Massnahmen zu beurteilen?	77
5.2	Wie ist die Wirkung beruflicher Massnahmen zu bewerten?	78
5.3	Welche Schlüsse lassen sich aus einem Vergleich der Einleitungskriterien für berufliche Massnahmen und der Wirksamkeit bezüglich der Rentensituation ziehen?	80
	Anhänge	83

Darstellungsverzeichnis

<i>D 2.1</i>	<i>Adressmaterial</i>	<i>9</i>
<i>D 2.2</i>	<i>Übersicht über die verwendeten Adressdaten</i>	<i>10</i>
<i>D 2.3</i>	<i>Stichprobendesign</i>	<i>11</i>
<i>D 3.1</i>	<i>Art der Massnahmen</i>	<i>16</i>
<i>D 3.2</i>	<i>Anzahl der einzelnen beruflichen Massnahmen/Person</i>	<i>17</i>
<i>D 3.3</i>	<i>Einleitung von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen: Übersicht über die erklärenden Variablen</i>	<i>19</i>
<i>D 3.4</i>	<i>Einleitung von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen: Optimiertes Modell</i>	<i>24</i>
<i>D 3.5</i>	<i>Einleitung von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen: Klassifizierungstabelle optimiertes Vollmodell</i>	<i>25</i>
<i>D 3.6</i>	<i>Vergleich der Wahrscheinlichkeiten für die Einleitung einer beruflichen Massnahme für drei Referenzpersonen</i>	<i>28</i>
<i>D 3.7</i>	<i>Veränderung der Wahrscheinlichkeit für die Zusprache einer beruflichen Massnahme nach Alter</i>	<i>29</i>
<i>D 3.8</i>	<i>Tabellarische Zusammenfassung: Ergebnisse der quantitativen Auswertungen zur Einleitung von beruflichen Massnahmen</i>	<i>32</i>
<i>D 3.9</i>	<i>Personelle Ressourcen in der Berufsberatung pro IVST</i>	<i>36</i>
<i>D 3.10</i>	<i>Anteil Ausländer/-innen und Grenzgänger/-innen</i>	<i>38</i>
<i>D 4.1</i>	<i>Berufliche Situation zum Zeitpunkt t_1</i>	<i>48</i>
<i>D 4.2</i>	<i>Situation t_2 der zum Zeitpunkt t_1 Erwerbstätigen</i>	<i>50</i>
<i>D 4.3</i>	<i>Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach Kontakt mit der IV</i>	<i>52</i>
<i>D 4.4</i>	<i>Rentsituation zum Zeitpunkt t_2 mit und ohne berufliche Massnahmen</i>	<i>54</i>
<i>D 4.5</i>	<i>Rentsituation zum Zeitpunkt t_2 mit und ohne berufliche Massnahmen</i>	<i>54</i>
<i>D 4.6</i>	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen allgemein: Übersicht über die erklärenden Variablen</i>	<i>56</i>
<i>D 4.7</i>	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen allgemein: Optimiertes Modell: Keine ganze IV-Rente</i>	<i>57</i>

D 4.8	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen allgemein: Klassifizierungstabelle des Modells: Keine ganze Rente</i>	58
D 4.9	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen allgemein: Optimiertes Modell ohne Alter: Keine ganze IV-Rente</i>	60
D 4.10	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen allgemein: Optimiertes Modell: Keine IV-Rente</i>	61
D 4.11	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen allgemein: Klassifizierungstabelle des Modells: Keine IV-Rente</i>	62
D 4.12	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen allgemein: Optimiertes Modell ohne Variable Alter: Keine IV-Rente</i>	63
D 4.13	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen einzeln: Übersicht über die einzelnen beruflichen Massnahmen als erklärenden Variablen</i>	64
D 4.14	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen einzeln: Optimiertes Modell: Keine ganze IV-Rente</i>	65
D 4.15	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen einzeln: Klassifizierungstabelle Modell: Keine ganze IV-Rente</i>	66
D 4.16	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen einzeln: Optimiertes Modell: Keine IV-Rente</i>	67
D 4.17	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen einzeln: Klassifizierungstabelle des Modells: Keine IV-Rente</i>	68
D 4.18	<i>Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen, berufliche Massnahmen einzeln: Vergleich der Wahrscheinlichkeiten, keine IV-Rente zu erhalten, für drei Referenzpersonen</i>	72
D 4.19	<i>Tabellarische Zusammenfassung: Ergebnisse der quantitativen Auswertungen zur Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen</i>	73

Glossar

- Die vorliegende Studie berücksichtigt auch nicht statistisch erfasste berufliche Interventionen. Unter dem Begriff „berufliche Massnahme“ versteht sie beispielsweise auch die IV-stelleninterne Berufsberatung.
- Die Untersuchung basiert zu einem grossen Teil auf einer quantitativen Umfrage. Dazu war es nötig, die Sprache den Befragten anzupassen. In der Folge wurden teilweise andere als beispielsweise im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) gebräuchliche Begriffe verwendet.
 - Im Fragebogen wurde nach Arbeitstraining, -versuch und -abklärung gefragt. Für die Auswertung fassten wir diese Bezeichnungen zum Begriff **Arbeitsplatzintegration** zusammen.
 - Im Fragebogen wurde auch nach Stellenvermittlung gefragt. Ende der Neunzigerjahre existierte auf den IV-Stellen (IVST) jedoch noch keine explizite Stellenvermittlung. Diese war in die Berufsberatung integriert. Für die Auswertung wurde die Stellenvermittlung zur **Berufsberatung** gezählt.
 - Im Fragebogen wurde differenziert nach der Art der Beeinträchtigung gefragt (vgl. Frage 4.11 im Fragebogen, Anhang 10). Für die Auswertung war uns wichtig, die eindeutig körperlichen Beeinträchtigungen als Kategorie zu erfassen.¹ Es zeigte sich, dass die anderen Beeinträchtigungen und Kombinationen davon zu fast 90 Prozent dem psychischen oder körperlich/psychischen Formenkreis zuzuordnen sind. Der Einfachheit halber wird diese Kategorie in der Studie „**psychische Beeinträchtigung**“ genannt.
 - Die Untersuchung will unter anderem einen Längsvergleich vornehmen. Dafür wurde die berufliche Situation der Befragten zu zwei Zeitpunkten (t_1 und t_2) erfasst. Einerseits wurde nach den beruflichen Verhältnissen *vor* dem Kontakt mit der IV gefragt (t_1). Andererseits interessierte die *erste stabile* berufliche Situation nach dem Entscheid der IV.² Der Zeitpunkt ist somit für alle

¹ Wobei die körperliche Beeinträchtigung nochmals differenziert wird in „Beeinträchtigung des Bewegungsapparates“ und „andere körperliche Beeinträchtigung“.

² Analog zu den Kreisschreiben der IV wird der Begriff „Entscheid“ synonym für Verfügung, Mitteilung oder Beschluss verwendet.

Befragten individuell unterschiedlich und hängt unter anderem davon ab, ob und was für eine berufliche Massnahme eingeleitet wurde. Im Lauftext dieser Studie wird der besseren Lesbarkeit halber t_2 der „**beruflichen Situation nach dem Kontakt mit der IV**“ gleichgesetzt.

- Der Begriff **Chance** ist im Rahmen der statistischen Berechnungen rein mathematisch und nicht wertend bezüglich der analysierten Inhalte zu verstehen.

Zusammenfassung

In der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) gilt der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“. Über den Beitrag von beruflichen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung ist bis heute allerdings noch wenig bekannt. Eine vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) seit 1999 jährlich durchgeführte statistische Wirkungsanalyse von zwei beruflichen Massnahmen konnte eine gesamtschweizerisch hohe Erfolgsquote dieser beruflichen Massnahmen nachweisen, jedoch mit kantonalen Unterschieden.³ Die vorliegende Studie soll eine vertiefte Analyse ermöglichen, welche zur Interpretation dieser Resultate beitragen kann. Im Zentrum der Analysen stehen die beiden Fragen:

1. Welche Rolle spielen personen-, berufs- und behinderungsspezifische sowie institutionelle Merkmale für die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird?
2. Welche Rolle spielen personen-, berufs-, behinderungsspezifische und institutionelle Merkmale sowie die Tatsache, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wurde hinsichtlich der Rentensituation?⁴

Zusätzlich soll abschliessend der Frage nachgegangen werden, ob unterschiedliche Zugangswahrscheinlichkeiten zu beruflichen Eingliederungsangeboten die Erfolgsquote und die Differenzen erklären können.

Die Fragen werden auf der Basis einer telefonische Befragung von insgesamt 1'000 Versicherten in den Kantonen Luzern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Genf untersucht. Die Resultate aus der telefonischen Befragung werden durch elf qualitative Interviews mit Berufsberater/-innen und Entscheidungsträger/-innen der kantonalen IV-Stellen (IVST) der vier untersuchten Kantone ergänzt.

³ Bundesamt für Sozialversicherung: Statistische Wirkungsanalyse der beruflichen Massnahmen, wird seit 1999 jährlich durchgeführt, Bern.
Buri M. (2000): Wirksamkeit beruflicher Massnahmen der Invalidenversicherung, Soziale Sicherheit 6/2000, S. 327-330.

⁴ In dieser Studie (sowie bei der oben erwähnten Wirkungsanalyse des BSV) gilt die Rentensituation als Erfolgskriterium bei der Messung der Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen.

Ergebnisse bezüglich der Einleitung von beruflichen Massnahmen

Die Frage nach der Einleitung von beruflichen Massnahmen wurde anhand verschiedener Teilfragen untersucht. Im Folgenden sind die Ergebnisse zu diesen Fragen aufgeführt.

Einfluss von personen-, berufs- oder behinderungsspezifischen Merkmalen auf die Einleitung einer beruflichen Massnahme

Die Resultate der statistischen Analysen zeigen, dass die Merkmale *Motivation*, *Alter*, *körperliche Belastung am Arbeitsplatz* sowie *psychische Beeinträchtigung* eine Rolle hinsichtlich der Einleitung einer beruflichen Massnahme spielen.⁵ Personen, welche motiviert für eine berufliche Massnahme sind, haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, eine solche Massnahme zu absolvieren. Ebenso verhält es sich mit Personen, welche am Arbeitsplatz körperlich stark oder eher stark gefordert sind sowie mit Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung. Es zeigt sich weiter, dass mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit, eine berufliche Massnahme zu erhalten, abnimmt. Zwischen den kantonalen IV-Stellen konnten keine Differenzen bezüglich der Einleitung von beruflichen Massnahmen festgestellt werden. Interessanterweise gibt es auch zwischen den Merkmalen Geschlecht respektive Nationalität und der Einleitung von beruflichen Massnahmen keine Zusammenhänge.

Einfluss bezüglich Einleitung von spezifischen beruflichen Massnahmen

Diese Frage konnte für die *Berufsberatung* und die *Umschulung* analysiert werden.⁶ Es zeigt sich, dass für eine Umschulung die *Motivation*, das *Alter*, die *Ausbildung*, der *Grund der gesundheitlichen Beeinträchtigung* sowie das Merkmal „*IVST*“ entscheidend sind. Für eine Umschulung motivierte Personen absolvieren deutlich häufiger eine Umschulung als nicht motivierte Personen. Je älter eine Person ist, desto mehr sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Umschulung eingeleitet wird. Mit zunehmender Zahl der Ausbildungsjahre einer versicherten Person nimmt dagegen die Wahrscheinlichkeit zu, dass eine Umschu-

⁵ Die vorliegende Studie berücksichtigt auch nicht administrativ-statistisch erfasste berufliche Interventionen wie beispielsweise die IV-stelleninterne Berufsberatung.

⁶ Für erstmalige berufliche Ausbildung und Kapitalhilfe waren auf Grund der geringen Fallzahlen keine multivariaten Analysen möglich. Bei der Arbeitsplatzintegration erreichte die berechnete Modellschätzung nur mangelnde Aussagekraft.

lung eingeleitet wird. Liegt die Ursache der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einem Unfall oder einer Krankheit, hat die versicherte Person eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine Umschulung als eine Person mit einer Beeinträchtigung in Folge eines Geburtsgebrechens. Weiter ist auf der IVST Basel-Landschaft die Wahrscheinlichkeit grösser, dass eine Umschulung eingeleitet wird als auf der IVST Luzern. Aus den qualitativen Interviews ergeben sich für diesen Befund hinsichtlich der kantonalen Differenzen keine schlüssigen Erklärungen.

Für die Einleitung einer Berufsberatung sind ebenfalls die Merkmale *Motivation* und *Alter* die dominierenden Faktoren. Weiter ist die Wahrscheinlichkeit einer Berufsberatung für Personen, welche *Vollzeit erwerbstätig* waren, grösser als für Nichterwerbstätige. Dasselbe gilt für Versicherte mit einer *Beeinträchtigung des Bewegungsapparates* im Vergleich zu Personen mit einer anderen körperlichen Beeinträchtigung.

Bedeutung von personen-, berufs- oder behinderungsspezifischen Merkmalen nach formellen oder informellen Kriterien bei der Einleitung von beruflichen Massnahmen

Die Interviews mit Berufsberater/-innen und Entscheidungsträger/-innen von kantonalen IV-Stellen haben gezeigt, dass 1997 auf keiner der untersuchten IVST formale Kriterien bezüglich der Einleitung von beruflichen Massnahmen existiert haben.⁷ Alle Interviewpartner/-innen betonten, dass jeder Fall individuell beurteilt werden muss und keine allgemein gültigen Regeln bestehen. Dennoch lässt sich ausmachen, dass informell die Kriterien *Motivation* und *Alter* bei der Abklärung von beruflichen Massnahmen einfließen. Bei Motivierten steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. Vor allem für die Umschulung sinkt diese mit zunehmendem Alter, wobei die Altersgrenze je nach IVST respektive Berufsberater/-in unterschiedlich ist. Auch bezüglich dem Ergebnis, dass für Personen mit psychischer Beeinträchtigung eher berufliche Massnahmen eingeleitet werden als bei einer anderen Beeinträchtigung, können die Interviews zumindest tendenziell eine Erklärung liefern. Nach Angaben der Interviewpartner/-innen sind Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung hinsichtlich ihrem beruflichen Eingliederungspotenzial oft schwieriger einzustufen. Weiter zeigte sich, dass Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung für die befragten Berufsberater/-innen generell

⁷ Die ausgewerteten Daten beziehen sich auf IV-Entscheide des Jahres 1997.

nicht weniger Erfolgchancen für eine erfolgreiche berufliche Integration aufweisen als körperlich beeinträchtigte Personen.

Die auf den kantonalen IVST geführten Interviews weisen zudem darauf hin, dass die Merkmale, welche die Einleitung von beruflichen Massnahmen beeinflussen, *innerhalb* der untersuchten IVST 1997 teilweise unterschiedlich gehandhabt wurden. Es war daher in einigen IVST keine interne „*unité de doctrine*“ für den Bereich der beruflichen Massnahmen vorhanden. Dieser Tatsache wurde im Laufe der Jahre in den meisten untersuchten IVST durch einen institutionalisierten Austausch oder durch den Aufbau von Entscheidungsgremien entgegengewirkt. Bis heute sind die diesbezüglichen Anstrengungen in den einzelnen IVST jedoch sehr unterschiedlich. Auf regionaler Ebene existieren die ERFA-Gruppen der Berufsberater/-innen. Diese leisten einen wertvollen Beitrag in Richtung einer *Harmonisierung der Vollzugspraxis*. Auf gesamtschweizerischer Ebene dienen insbesondere die Weisungen des BSV diesem Zweck. Die *unité de doctrine* ist jedoch trotz der ERFA-Treffen und der Weisungen des BSV nicht innerhalb aller IVST gewährleistet.

Ergebnisse bezüglich der Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen

Im Folgenden wenden wir uns den Ergebnissen zur zweiten Frage der Untersuchung zu.

Mittelfristige berufliche Situation der Bezüger/-innen von Leistungen im Bereich der beruflichen Massnahmen

Bei Personen mit einer beruflichen Massnahme, welche *vor* dem Kontakt mit der Invalidenversicherung erwerbstätig waren, ist *nach* dem Entscheid der IV der Anteil der nicht erwerbstätigen Personen signifikant tiefer als bei denjenigen ohne berufliche Massnahmen.⁸ Insgesamt zeigt sich, dass im Unterschied zu Personen ohne berufliche Massnahmen bei Personen mit beruflichen Massnahmen in geringerem Masse eine berufliche Desintegration erfolgt.

⁸ Die Erwerbssituation *nach* dem Entscheid der IV bezieht sich auf die erste stabile berufliche Situation und kann dem entsprechend individuell variieren.

Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen in Bezug auf die Rentensituation

Die Rentensituation wurde an Hand von zwei Kriterien untersucht: *Erstens*, die befragte Person bezieht *keine ganze* IV-Rente („weicheres“ Erfolgskriterium, entspricht der Definition BSV) und *zweitens*, die befragte Person bezieht *keine* IV-Rente („härteres“ Erfolgskriterium). Mit den quantitativen Auswertungen konnte nachgewiesen werden, dass die beruflichen Massnahmen beide Erfolgskriterien positiv beeinflussen.

Betrachtet man die beruflichen Massnahmen im Einzelnen, konnte ein signifikanter Einfluss der *Umschulung* und der *Arbeitsplatzintegration* auf mindestens eines der beiden Erfolgskriterien gezeigt werden.⁹ Die Umschulung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass weder eine ganze noch überhaupt eine Rente bezogen werden muss. Die Arbeitsplatzintegration erhöht die Chance, dass *keine* Rente gesprochen werden muss.

Auf Grund der diskutierten Ergebnisse kommen wir zum Schluss, dass die berufliche Massnahmen das Ziel der beruflichen Eingliederung erreichen.

Einfluss von institutionellen Kriterien auf die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen

Vergleicht man die Wahrscheinlichkeit, *keine ganze* beziehungsweise *keine* IV-Rente zu erhalten mit dem Kriterium *kantonale IVST*, so zeigen sich einige kantonale Differenzen. Es konnte nachgewiesen werden, dass Personen im Kontakt mit der IVST Luzern eine bedeutend grössere Wahrscheinlichkeit haben, *keine* beziehungsweise *keine ganze* Rente zu beziehen, als Personen im Kontakt mit der IVST Basel-Landschaft und vor allem jene im Kontakt mit der IVST Basel-Stadt. Diese unterschiedliche Wirksamkeit zwischen den IVST können mit den institutionellen Differenzen, welche die qualitativen Interviews belegen, nur sehr bedingt erklärt werden.

⁹ Bei der quantitativen Befragung wurde nach Arbeitstraining, -versuch und -abklärung gefragt. Für die Auswertung fassten wir diese Bezeichnungen zum Begriff Arbeitsplatzintegration zusammen.

Folgerungen bezüglich Einleitungskriterien und Wirksamkeit hinsichtlich der Rentensituation

Aus den bisher behandelten Fragen können die folgenden Schlüsse gezogen werden.

Die Untersuchungen zu den beiden Fragen nach der Einleitung von beruflichen Massnahmen und der Wirksamkeit zeigen, dass einzig das Merkmal Alter hinsichtlich beider Fragen eine bedeutende Rolle spielt. Für alle anderen Einleitungskriterien konnte kein Zusammenhang zwischen Einleitung und Wirkung festgestellt werden. Diese Resultate legen Überlegungen nahe, dass die Einleitungspraxis für berufliche Massnahmen eine Selektion darstellt, die nur zum Teil durch den tatsächlichen Erfolg gerechtfertigt ist. Wie das Einleitungskriterium Alter zeigt, werden zwar bezüglich der untersuchten Merkmale im Hinblick auf die Rentenwirksamkeit „richtige“ Selektionsentscheide vorgenommen. Die Untersuchung weist jedoch ebenfalls darauf hin, dass auch bei Personengruppen, bei denen eher weniger berufliche Massnahmen eingeleitet wurden, diese durchaus erfolversprechend sein könnten.

In Bezug auf die kantonalen Unterschiede ist Folgendes zu erwähnen: Wie die *statistischen Auswertungen* zeigen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer versicherten Person eine berufliche Massnahme eingeleitet wird, *grundsätzlich* auf jeder der untersuchten IVST gleich gross.¹⁰ Jedoch konnte eine je nach IVST unterschiedliche Wirksamkeit der beruflichen Massnahmen nachgewiesen werden. Mittels der *qualitativen Interviews* konnten allerdings Unterschiede zwischen den IVST, welche die Prüfung von beruflichen Massnahmen betreffen, gefunden werden.¹¹ Jedoch können diese die unterschiedliche Wirksamkeit je IVST ebenfalls nicht genügend erklären.

¹⁰ Es konnte einzig hinsichtlich der *Umschulung* eine Differenz zwischen zwei Kantonen festgestellt werden.

¹¹ Unterschiede beispielsweise in der Organisation, hinsichtlich der *unité de doctrine*, im Umgang mit dem Kriterium Alter.

Résumé

L'**assurance-invalidité** fédérale (AI) a pour principe que « la réadaptation prime la rente ». Peu d'informations sont disponibles sur les liens existant entre les mesures d'ordre professionnel et la réadaptation professionnelle. Une analyse statistique des effets de deux mesures d'ordre professionnel, effectuée chaque année par l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) depuis 1999, a montré que celles-ci avaient un taux de réussite élevé à l'échelle suisse, mais qu'il existait des différences selon les cantons.¹² La présente étude devait permettre de mieux interpréter les résultats obtenus, grâce à une analyse plus détaillée des problèmes. Les deux questions suivantes étaient au centre de l'étude :

1. Quels sont les liens existant entre d'un côté certaines caractéristiques personnelles, professionnelles, liées au type de handicap et institutionnelles et, de l'autre, la probabilité qu'une mesure d'ordre professionnel soit mise en œuvre ?
2. Quels sont les liens existant entre d'un côté certaines caractéristiques personnelles, professionnelles, liées au type de handicap et institutionnelles, auxquelles s'ajoute une mesure d'ordre professionnel et, de l'autre, l'octroi d'une rente ?¹³

En fin de parcours, cette question devait aussi être posée : les différences existant en matière de taux de réussite proviennent-elles du fait que toutes les personnes ne sont pas égales face aux offres de réadaptation professionnelle ?

Pour répondre à ces questions, un sondage téléphonique a été réalisé auprès d'un millier d'assurés des cantons de Lucerne, Bâle-Campagne, Bâle-Ville et Genève. En guise de complément d'enquête, onze entretiens qualitatifs ont ensuite été menés avec des conseillers en orientation professionnelle et des personnes responsables des décisions dans les offices AI cantonaux des quatre cantons étudiés.

¹² Office fédéral des assurances sociales : analyse statistique des effets des mesures d'ordre professionnel, effectuée tous les ans depuis 1999, Berne.
Buri M. (2000) : le taux de réussite des mesures professionnelles de l'AI, Sécurité sociale 6/2000, p. 327-330.

¹³ Dans cette étude (comme dans l'analyse des effets mentionnée plus haut), l'octroi ou non d'une rente permet de juger si les mesures d'ordre professionnel ont été couronnées de succès.

Résultats concernant l'octroi de mesures d'ordre professionnel

Différentes sous-questions ont été posées pour étudier la mise en œuvre des mesures d'ordre professionnel. Les réponses suivantes leur ont été apportées.

L'influence de certaines caractéristiques personnelles ou professionnelles et du type de handicap sur la mise en œuvre de mesures d'ordre professionnel

Les analyses statistiques montrent que la motivation, l'âge, la charge physique au travail et l'existence d'une atteinte à la santé psychique jouent un rôle dans la mise en œuvre d'une mesure d'ordre professionnel.¹⁴ Les personnes qui sont motivées et veulent bénéficier d'une mesure d'ordre professionnel ont plus de chances de l'accomplir. Il en va de même pour les personnes qui doivent accomplir des tâches physiquement exigeantes ou plutôt exigeantes, ainsi que pour les personnes présentant un handicap psychique. Par ailleurs, plus les personnes sont âgées, moins elles ont de chances de bénéficier d'une mesure d'ordre professionnel. Il n'existe pas de différences entre les offices AI cantonaux en matière de mise en œuvre de mesures professionnelles. Il est aussi intéressant de noter qu'il n'y a pas de corrélation entre d'un côté le sexe ou la nationalité et, de l'autre, la mise en œuvre de mesures d'ordre professionnel.

Impact concernant la mise en œuvre de mesures d'ordre professionnel spécifiques

Une analyse a pu être faite à propos de l'*orientation professionnelle* et de la *reconversion*.¹⁵ Il en est ressorti que la *motivation*, l'*âge*, la *formation*, la *raison de l'atteinte à la santé* ainsi que le facteur « *office AI* » jouaient un rôle déterminant dans le cas des reconversions. Les personnes motivées accomplissent nettement plus souvent une reconversion que les personnes non motivées. Plus une personne est âgée, moins il est vraisemblable qu'elle effectuera une reconversion. Mais

¹⁴ Cette étude prend aussi en compte certaines interventions professionnelles non recensées par les statistiques administratives, comme le conseil professionnel dispensé au sein des offices AI.

¹⁵ Des analyses multivariantes n'ont pas pu être faites pour la formation professionnelle initiale et les aides en capital, parce que les cas n'étaient pas assez nombreux. Le résultat du calcul effectué sur la base du modèle n'était pas assez significatif en ce qui concerne l'intégration au poste de travail.

plus les années de formation ont été nombreuses, plus la probabilité d'une reconversion est élevée. Lorsque l'atteinte à la santé résulte d'un accident ou d'une maladie, les chances d'une reconversion sont plus élevées que lorsqu'elle résulte d'une infirmité congénitale. Une reconversion a aussi plus de chances d'être mise en œuvre par l'office AI de Bâle-Ville que par celui de Lucerne. Les interviews qualitatives n'ont pas permis d'expliquer véritablement à quoi les différences cantonales étaient dues.

La *motivation* et l'*âge* sont aussi les facteurs qui jouent le plus grand rôle pour bénéficier d'une mesure d'orientation professionnelle. Les personnes qui *exerçaient une activité lucrative à plein temps* ont aussi plus de chances de bénéficier d'une mesure d'orientation professionnelle que celles qui ne travaillaient pas. Le même phénomène ressort d'une comparaison impliquant d'un côté les personnes présentant une *atteinte à l'appareil locomoteur* et, de l'autre, les personnes ayant d'autres handicaps physiques.

Importance de certaines caractéristiques personnelles, professionnelles ou liées au type de handicap, faisant office de critères formels ou informels, lors de la mise en œuvre de mesures d'ordre professionnel

Les interviews de conseillers en orientation professionnelle et de personnes responsables des décisions dans les offices AI cantonaux ont montré qu'en 1997, aucun des offices AI étudié ne disposait de critères formels concernant la mise en œuvre de mesures d'ordre professionnel.¹⁶ Toutes les personnes interrogées ont souligné que chaque cas devait être examiné individuellement et qu'il n'y avait pas de règles valables dans tous les cas. Mais on a pu constater que, sans que cela soit formulé, la motivation et l'âge avaient une influence sur l'opportunité de mettre en œuvre des mesures professionnelles. Les personnes motivées ont plus de chance de bénéficier d'une mesure d'ordre professionnel. La probabilité qu'une mesure de ce genre soit mise en œuvre diminue avec l'âge, surtout en cas de reconversion, mais la limite d'âge varie en fonction de l'office AI et du conseiller en orientation professionnelle. Les interviews ont permis d'expliquer en partie pourquoi les personnes atteintes d'un handicap psychique avaient plus de chances de bénéficier d'une mesure d'ordre professionnel que les autres. Il serait souvent plus difficile de dire dans quelle mesure les premières peuvent

¹⁶ Les données évaluées sont celles de l'année 1997.

être réadaptées ou non. Les entretiens avec les conseillers en orientation professionnelle ont également montré que les chances de réussite d'une intégration professionnelle étaient aussi élevées pour les personnes ayant une déficience psychique que pour les autres.

Les interviews menées avec des responsables des offices AI cantonaux ont aussi révélé qu'en 1997, les caractéristiques déterminant la mise en œuvre de mesures d'ordre professionnel n'ont pas toujours été prises en compte de la même manière *au sein* des offices AI. Autrement dit, dans certains offices AI, il n'existait pas d'unité de doctrine dans le domaine des mesures d'ordre professionnel. Pour remédier à ce problème, la majorité des offices AI étudiés ont mis en place au fil des ans des plates-formes d'échange ou constitué des groupes de décision. Mais jusqu'à présent, certains offices AI ont fait beaucoup plus d'efforts que d'autres dans ce domaine. Des groupes expérimentaux de conseillers en orientation professionnelle existent au niveau régional, qui favorisent grandement l'*harmonisation des pratiques* en matière d'exécution des mesures. Les directives de l'OFAS y contribuent aussi beaucoup, à l'échelle suisse. Malgré les rencontres des groupes expérimentaux et les directives de l'OFAS, l'unité de doctrine n'est pas garantie au sein de tous les offices AI.

Résultats concernant l'efficacité des mesures d'ordre professionnel

Les réponses concernant la deuxième question sont présentées ci-dessous.

La situation professionnelle à moyen terme des bénéficiaires de mesures d'ordre professionnel

Dans le cas des personnes ayant exercé une activité lucrative *avant* d'entrer en contact avec l'assurance-invalidité, le taux d'activité est beaucoup plus élevé *après* la décision de l'AI lorsque des mesures d'ordre professionnel ont été octroyées que lorsque de telles mesures n'ont pas été octroyées.¹⁷ Globalement, les personnes ayant bénéficié de mesures d'ordre professionnel retrouvent plus souvent un emploi que les personnes qui n'ont pas bénéficié de telles mesures.

¹⁷ La situation sur le plan des revenus *après* la décision de l'AI se réfère à l'exercice de la première activité professionnelle stable et peut donc varier selon les personnes.

L'efficacité des mesures d'ordre professionnel en prenant pour critère les rentes

La situation sur le plan des rentes a été analysée en fonction de deux critères : *premièrement*, la personne interrogée ne perçoit pas de rente AI *entière* (critère de réussite « moins exigeant », correspondant à la définition de l'OFAS) et *deuxièmement*, la personne interrogée ne perçoit *aucun type* de rente AI (critère de réussite « plus exigeant »).

Les évaluations quantitatives ont montré que les mesures professionnelles avaient un impact sur la réussite selon les deux types de critères. Si l'on considère les mesures d'ordre professionnel en particulier, il ressort des évaluations quantitatives que la *reconversion* et l'*intégration au poste de travail* ont un impact significatif sur au moins l'un des deux critères de réussite.¹⁸ Lorsqu'une reconversion a lieu, il est moins probable qu'une rente, entière ou non, doit être versée. Et lorsqu'une intégration au poste de travail a lieu, il y a plus de chances qu'*aucune* rente ne doit être versée.

Au terme de l'enquête et des entretiens, nous sommes parvenus à la conclusion que les mesures professionnelles permettaient d'atteindre l'objectif de la réadaptation professionnelle.

L'influence des critères institutionnels sur l'efficacité des mesures d'ordre professionnel

Si l'on met en relation la probabilité qu'*aucune* rente, entière ou non, ne soit versée, avec les *offices AI cantonaux*, on observe un certain nombre de différences selon les cantons. On a pu prouver qu'il était beaucoup plus probable qu'une personne s'étant adressée à l'office AI de Lucerne ne reçoive *pas de* rente, entière ou non, qu'une personne s'étant adressée à l'office AI de Bâle-Campagne et plus encore à l'office AI de Bâle-Ville. Les différences institutionnelles attestées dans le cadre des interviews qualitatives peuvent difficilement expliquer ces différences.

¹⁸ Dans le sondage quantitatif, des questions ont été posées sur la formation au travail, les expériences tentées et les clarifications faites. Lors de l'évaluation, ces thèmes ont été réunis sous le nom d'intégration au poste de travail.

Conséquences concernant les critères de mise en œuvre de mesures et leur efficacité en termes de rentes

Les différences existant entre cantons concernant les liens entre mise en œuvre de mesures d'ordre professionnel et efficacité permettent de tirer les conclusions suivantes : les *évaluations statistiques* montrent qu'*en principe* les assurés ont les mêmes chances de bénéficier de mesures d'ordre professionnel dans tous les offices AI étudiés.¹⁹ Mais il est apparu que ces mesures n'avaient pas la même efficacité dans tous les offices AI. Les *interviews quantitatives* au sein des offices AI ont toutefois permis de déceler des différences concernant l'examen des mesures d'ordre professionnel.²⁰ Mais ces interviews n'ont pas permis d'expliquer véritablement les différences entre offices AI en termes d'efficacité.

¹⁹ Une différence n'a été observée entre *deux* cantons qu'en ce qui concerne les *reconversions*.

²⁰ Différences dans l'organisation, du point de vue de l'unité de doctrine, par rapport à l'application du critère de l'âge.

Riassunto

Nell'assicurazione federale per l'invalidità (AI) si applica il principio della priorità dell'integrazione sulla rendita. Finora però è poco noto il contributo dato dai provvedimenti professionali all'integrazione professionale. Un'analisi statistica degli effetti di due provvedimenti professionali che l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) effettua ogni anno dal 1999, ha mostrato che questi ultimi avevano un'alta quota di successo a livello svizzero, ma che vi erano differenze a seconda dei Cantoni.²¹ Il presente studio vuole permettere un'analisi approfondita che possa contribuire all'interpretazione dei risultati. Le analisi sono incentrate su queste due domande:

1. Riguardo alla probabilità di avviare dei provvedimenti professionali, che ruolo hanno le caratteristiche istituzionali e quelle specifiche che si riferiscono alla persona, alla professione e all'handicap?
2. Riguardo alla concessione di una rendita, che ruolo hanno le caratteristiche istituzionali e quelle specifiche che si riferiscono alla persona, alla professione e all'handicap, considerando che è stato avviato un provvedimento professionale?²²

Concludendo si esamina inoltre se differenti probabilità di accesso a offerte d'integrazione professionale possono dare chiarimenti circa la quota di successo e le differenze.

Per rispondere a queste domande si è svolto un sondaggio telefonico di complessivamente 1'000 assicurati nei Cantoni di Lucerna, Basilea-Campagna, Basilea-Città e Ginevra. A completare i risultati del sondaggio telefonico sono undici interviste qualitative con orientatori/trici professionali e persone responsabili degli uffici AI cantonali (UAI) dei quattro Cantoni esaminati.

²¹ Ufficio federale delle assicurazioni sociali: Analisi statistica degli effetti dei provvedimenti professionali, è effettuata ogni anno dal 1999, Berna.
Buri M. (2000): Le taux de réussite des mesures professionnelles de l'AI, Sécurité sociale 6/2000 (d/f), pp. 327-330.

²² Nel presente studio (e nella sopramenzionata analisi statistica degli effetti dell'UFAS) la concessione di una rendita vale come criterio di successo per la valutazione dell'efficacia dei provvedimenti professionali.

Risultati relativi all'avvio di provvedimenti professionali

L'avvio di provvedimenti professionali è stato esaminato sulla base di differenti questioni, cui si è risposto nel modo seguente.

Influenza esercitata dalle caratteristiche relative alla persona, alla professione e all'handicap sull'avvio di provvedimenti professionali

I risultati delle analisi statistiche mostrano che la *motivazione*, l'*età*, lo *sforzo fisico sul posto di lavoro* e i *danni psichici* influiscono sull'avvio di un provvedimento professionale.²³ Le persone motivate che vogliono beneficiare di un provvedimento professionale hanno maggiori probabilità di usufruirne. Lo stesso vale per le persone che sul posto di lavoro sono chiamate a compiere sforzi fisici e per quelle con danni psichici. Si constata che con l'avanzare dell'età la possibilità di beneficiare di provvedimenti professionali diminuisce. Tra gli uffici AI cantonali non sono state accertate differenze relative all'avvio di provvedimenti professionali. È interessante vedere che non esistono connessioni neanche tra il sesso o la nazionalità e l'avvio dei provvedimenti professionali.

Influenza relativa all'avvio di provvedimenti professionali specifici

Questa questione è stata analizzata per l'*orientamento professionale* e la *riformazione professionale*.²⁴ Si è constatato che per una riforma professionale sono decisivi la *motivazione*, l'*età*, la *formazione*, il *motivo del danno alla salute* e il criterio "UAI". Le persone motivate seguono nettamente più spesso una riforma professionale che quelle non motivate. Più una persona è anziana, meno è probabile che essa segua una riforma professionale. Con l'aumento del numero di anni di formazione, invece, cresce la probabilità di seguire una riforma. Se il danno alla salute è causato da infortunio o malattia, per la persona assicurata la probabilità di una riforma professionale è più alta che per una persona con un danno dovuto a un'infermità congenita. Inoltre

²³ Il presente studio tiene conto anche di interventi professionali non presi in considerazione nelle statistiche amministrative, come per esempio l'orientamento professionale all'interno degli uffici AI.

²⁴ Visto il numero esiguo di casi non è stato possibile svolgere analisi multivariate relative alla prima formazione professionale e all'aiuto in capitale. Per quanto riguarda l'integrazione sul posto di lavoro il risultato del calcolo effettuato in base al modello non era abbastanza significativo.

nell'UAI di Basilea-Città è più probabile che venga avviata una riforma che nell'UAI di Lucerna. Per quanto concerne il risultato relativo alle differenze cantonali, dalle interviste qualitative non è possibile trarre delle spiegazioni conclusive.

Per beneficiare di un orientamento professionale i fattori dominanti sono la *motivazione* e l'*età*. Inoltre la probabilità di seguire un orientamento professionale è più elevata per persone che *lavoravano a tempo pieno* che per persone senza attività lucrativa. Lo stesso vale per gli assicurati con *disturbi dell'apparato motorio* rispetto alle persone con altri impedimenti fisici.

Importanza di caratteristiche relative alla persona, alla professione o all'handicap, secondo criteri formali e informali, per l'avvio di provvedimenti professionali

Le interviste con orientatori/trici professionali e persone responsabili degli uffici AI cantonali hanno mostrato che nel 1997 in nessuno degli UAI esaminati esistevano dei criteri formali relativi all'avvio di provvedimenti professionali.²⁵ Tutte le persone interpellate hanno sottolineato che ogni caso va analizzato in modo individuale e che non esistono regole valide per tutti. Ciononostante si è constatato che, in modo informale, la motivazione e l'età sono prese in considerazione nell'accertamento di provvedimenti professionali. Le persone motivate hanno maggiore probabilità di beneficiare di un provvedimento professionale. Con l'avanzare dell'età diminuisce la possibilità di avviare un simile provvedimento, in particolare per quanto attiene alla riforma, ma il limite d'età può variare a seconda dell'UAI o dell'orientatore/trice. Grazie alle statistiche si è potuto spiegare, almeno in parte, perché le persone affette da disturbi psichici hanno maggiori probabilità di beneficiare di provvedimenti professionali che quelle con altri impedimenti. Secondo quanto indicato dalle persone intervistate, le persone con danni psichici sono più difficili da classificare in quanto al loro potenziale d'integrazione. Inoltre risulta che, in generale, secondo gli/le orientatori/trici interpellati/e, le possibilità di successo per un'integrazione professionale, non sono peggiori per persone con un danno psichico che per persone con danni fisici.

²⁵ I dati analizzati fanno riferimento alle decisioni AI del 1997.

Le interviste svolte negli UAI cantonali hanno rilevato che nel 1997 le caratteristiche che influenzano l'avvio di provvedimenti professionali, sono state applicate in modo differente *all'interno* degli UAI esaminati. In alcuni UAI quindi non esisteva una linea interna comune relativa all'ambito dei provvedimenti professionali. Per rimediare a questo problema, nella maggior parte degli UAI esaminati, è stato istaurato, col passare degli anni, uno scambio istituzionalizzato o sono stati creati degli organi decisionali. Finora però, gli sforzi compiuti dai singoli UAI a questo riguardo sono molto diversi. A livello regionale esistono gruppi per lo scambio di esperienze degli/delle orientatori/trici professionali, che danno un contributo prezioso *all'armonizzazione*. A livello nazionale, sono soprattutto le direttive dell'UFAS a perseguire questo scopo. Nonostante gli incontri dei gruppi per lo scambio di esperienze e le direttive dell'UFAS, la linea comune all'interno di tutti gli UAI non è garantita.

Risultati relativi all'efficacia dei provvedimenti professionali

Rispondiamo qui di seguito alla seconda domanda dell'analisi.

Situazione professionale a medio termine dei beneficiari di prestazioni nell'ambito dei provvedimenti professionali

Per le persone beneficiarie di un provvedimento professionale che, *prima* di rivolgersi all'assicurazione per l'invalidità esercitavano un'attività lucrativa, il tasso di persone non esercitanti un'attività lucrativa *dopo* la decisione dell'AI è molto più basso che per quelle cui non vengono concessi provvedimenti professionali.²⁶ Complessivamente si nota che le persone che beneficiano di provvedimenti professionali sono meno colpite dall'emarginazione professionale rispetto a quelle cui non sono stati concessi questi provvedimenti.

Efficacia dei provvedimenti professionali relativa alla concessione di una rendita

La situazione relative alle rendite è stata analizzata in base a due criteri: *primo*, la persona interpellata *non* percepisce una rendita AI *intera* (criterio secondario di successo, corrisponde alla definizione

²⁶ La situazione lavorativa *dopo* la decisione dell'AI si riferisce alla prima situazione professionale stabile e può quindi variare da persone a persona.

UFAS) e *secondo*, la persona interpellata non percepisce *nessuna* rendita AI (criterio principale di successo).

Le analisi quantitative hanno dimostrato che i provvedimenti professionali influenzano positivamente entrambi i criteri di successo. Osservando dettagliatamente i provvedimenti professionali, le valutazioni quantitative mostrano che la *riformazione* e l'*integrazione sul posto di lavoro* influenzano in modo significativo almeno uno dei due criteri di successo.²⁷ La riforma aumenta le probabilità di non aver bisogno di percepire una rendita, intera o meno. L'integrazione sul posto di lavoro aumenta la possibilità di non dover assegnare *nessuna* rendita.

In base ai risultati discussi, giungiamo alla conclusione che i provvedimenti professionali raggiungono l'obiettivo dell'integrazione professionale.

Influenza di criteri istituzionali sull'efficacia dei provvedimenti professionali

Confrontando la probabilità di *non* percepire *nessuna* rendita AI, *intera o meno*, con il criterio *UAI cantonali*, si osservano alcune differenze a seconda dei Cantoni. È stato possibile provare che le persone che si rivolgono all'UAI di Lucerna hanno una probabilità nettamente maggiore di *non* percepire *nessuna* rendita, *intera o meno*, che quelle in contatto con l'UAI di Basilea-Campagna e soprattutto quelle in contatto con l'UAI di Basilea-Città. Le differenze istituzionali documentate dalle interviste qualitative possono spiegare solo in parte queste differenze tra gli UAI.

Conclusioni relative ai criteri d'avvio di provvedimenti e all'efficacia riguardo alla concessione di una rendita

Dalle domande esaminate finora si possono trarre le conclusioni seguenti.

Le analisi concernenti l'avvio dei provvedimenti professionali e la loro efficacia mostrano che l'unico criterio davvero significativo in entrambe le questioni è l'età. Per tutti gli altri criteri non si sono

²⁷ Si sono chieste informazioni sulla formazione sul posto di lavoro, sulle esperienze fatte e sugli accertamenti eseguiti. Per la valutazione abbiamo riassunto queste denominazioni col concetto di integrazione sul posto di lavoro.

costatate relazioni tra avvio di provvedimenti ed efficacia. Da questi risultati scaturiscono delle riflessioni secondo cui la prassi d'avvio per i provvedimenti professionali rappresenta una selezione solo in parte giustificata dai successi effettivi. Il criterio dell'età rivela che per quanto riguarda le caratteristiche analizzate vengono prese delle adeguate decisioni selettive relative alla concessione o meno di una rendita. Tuttavia l'analisi fa notare che anche nei gruppi di persone che beneficiano in minor misura di provvedimenti professionali, questi ultimi potrebbero senz'altro avere delle buone prospettive di successo.

In riferimento alle differenze cantonali esistenti riguardo al nesso tra avvio ed efficacia di provvedimenti professionali, va menzionato che in base ad *analisi statistiche*, la probabilità che per una persona assicurata vengano avviati dei provvedimenti professionali *per principio* è uguale in ogni UAI esaminato²⁸. Tuttavia è stato rilevato che l'efficacia dei provvedimenti non è la stessa in tutti gli UAI. Tuttavia le *interviste qualitative* hanno permesso di individuare delle differenze tra gli UAI²⁹, ma non riescono a spiegare a sufficienza le differenze relative all'efficacia.

²⁸ Si è verificata una differenza tra *due* Cantoni solo per quanto concerne la *riformazione professionale*.

²⁹ Differenza p. es. riguardo all'organizzazione, alla linea comune da seguire, al rapporto con il criterio dell'età.

Summary

The basic principle of “reintegration rather than a pension” is applied in the federal invalidity insurance (II) system. Very little is known today, however, about the effects of the vocational measures taken in relation to professional reintegration. The results of statistical impact analyses involving two vocational measures, which have been carried out yearly by the Federal Social Insurance Office since 1999, have shown a high rate of success all over the country, although there are some differences from one canton to another³⁰. The aim of the present study was to carry out an in-depth analysis in order to interpret these results. The analyses were focused on the following two questions:

1. In what way do factors based on the person, the vocation and the type of invalidity as well as institutional factors influence the probability of vocational measures being applied?
2. In what way do factors based on the person, the vocation and the type of invalidity and institutional factors, as well as the fact that a vocational measure has been applied, influence the situation regarding pensions³¹?

Subsequently, the question of whether the rate of success and the differences can be explained by varying probability of access to professional reintegration possibilities was to be examined.

The issues were examined through a telephone survey involving a total of 1,000 insured people in the cantons of Lucerne, Basle-Landschaft, Basle-Stadt and Geneva. In addition to the telephone survey, eleven qualitative interviews were carried out with vocational counsellors and people responsible for taking decisions in the cantonal invalidity insurance offices of the four cantons involved.

³⁰ Federal Social Insurance Office: Statistical impact analysis of vocational measures, carried out yearly since 1999, Berne.
Buri M. (2000): Impact of vocational measures in invalidity insurance. Social Security 6/2000, pp. 327-330.

³¹ For the purposes of this study, as well as in the FSIO's impact analysis mentioned above, the situation regarding pensions constitutes a criterion for success in the measurement of the effectiveness of a vocational measure.

Findings regarding the application of vocational measures

The application of vocational measures was addressed through various secondary questions. The replies to these questions are given below.

How factors based on the person, the vocation and the type of invalidity influence the application of vocational measures

The results of the statistical analyses show that *motivation, age, physical stress in the work-place* and *psychological problems* play a role with regard to the application of a vocational measure³². People who are motivated towards taking advantage of vocational measures are more likely to be offered such opportunities. The same applies to people who are subject to a medium or high level of physical stress at their work-place, as well as people with psychological problems. Furthermore, it would appear that with advancing age there is less change of being able to take advantage of vocational measures. No differences were observed between the cantonal II offices with regard to the application of vocational measures. It is interesting to note that there is also no correlation between gender or nationality and the application of vocational measures.

Influence regarding the application of specific vocational measures

This issue was analysed for vocational guidance and retraining³³. It was seen that *motivation, age, training, the cause of the health problems* and the "II office" factor were decisive in relation to retraining. Motivated people are much more likely to complete a re-training course than those who are not motivated. The older a person is, the less probable it is that retraining will be instigated. On the other hand, the longer the training that person has already been through, the more likely it is that he or she will be offered retraining. A person whose health impairment is due to an accident or illness is more likely to retrain than one whose impairment is due to a congenital defect. Furthermore, a person registered with the II office in Basle-Landschaft is more likely to retrain than one registered with the II office in Lucerne.

³² The present study takes into account vocational measures not included in the administrative statistics such as vocational guidance within the II system.

³³ It was not possible to carry out any multivariate analyses concerning first-time vocational training and capital assistance owing to the small number of cases. In relation to professional integration, the estimate arrived at using the model was not sufficiently indicative.

The qualitative interviews did not provide a conclusive reason for this observation with regard to differences between the cantons.

Motivation and *age* are again the main factors with regard to vocational guidance being offered. Furthermore, people who were previously in *full-time employment* are more likely to be offered vocational guidance than those who were not in gainful employment. The same applies to those with an impairment of the locomotor system compared with those who have a different type of physical handicap.

How factors based on the person, the vocation and the type of invalidity according to formal or informal criteria influence the application of vocational measures

The interviews with vocational counsellors and those who take decisions in the cantonal II offices showed that in 1997 no formal criteria regarding the application of vocational measures existed at the II offices included in the study³⁴. All the people interviewed emphasised the fact that each case has to be judged individually and that no general rules exist. Nevertheless, it was possible to infer that at an informal level motivation and age were taken into account when a case was examined with a view to applying vocational measures. In the case of motivated people there is more likelihood that vocational measures will be applied. This rate of probability falls, however, with rising age, the age limit varying from one II office to another and indeed from one counsellor to another. The interviews also provided an explanation, or revealed a tendency at least, in relation to the finding that vocational measures are more likely to be applied for people with a psychological impairment than for those with other types of invalidity. According to the information provided by those interviewed, people who have a psychological impairment with regard to their potential for professional reintegration are often more difficult to classify. Furthermore, the counsellors interviewed stated that in general people who have a psychological impairment are not less likely to be successfully reintegrated from a vocational point of view as people with a physical handicap.

The interviews carried out with the cantonal II offices also indicated that in 1997 the factors which influence a decision to apply vocational measures were to a certain extent addressed in different ways *within*

³⁴ The data used in the evaluation refer to II decisions taken in 1997.

the II office in question. In some II offices there was thus no internal standard doctrine with regard to vocational measures. Over the years, this situation has been eliminated in most of the II offices we looked at by the fact that committees have been set up to take the relevant decisions. To date efforts in this direction vary considerably from one II office to another, however. At a regional level experience groups of vocational counsellors exist who make a valuable contribution towards *harmonising implementation*. Throughout Switzerland it is in particular the instructions issued by the FSIO which serve this purpose. Despite the experience meetings and the instructions issued by the FSIO, it cannot be guaranteed that a standard doctrine is applied in all II offices.

Findings concerning the effectiveness of vocational measures

We shall now look at replies to our second question.

Medium-term situation regarding employment for beneficiaries of vocational measures

In the case of people who are the beneficiaries of vocational measures and who were in gainful employment *before* they contacted the invalidity insurance office, the number of people not employed *after* a decision has been taken by the II is significantly lower than among those who are not beneficiaries of vocational measures³⁵. Overall, it was observed that unsuccessful professional reintegration is less frequent among people who are beneficiaries of vocational measures than among those who are not.

Impact of vocational measures in relation to pensions

The situation with regard to pensions was examined with reference to two criteria: *firstly*, those questioned who do not receive a full II pension (“soft” criterion for measuring success, corresponds to the FSIO definition), and *secondly*, those questioned who do not receive any II pension (“hard” criterion for measuring success).

Through the results of the quantitative evaluations it was possible to show that vocational measures influence both criteria for success. If

³⁵ The situation with regard to employment *after* a decision has been taken by the II office refers to the first stable job and can therefore vary in individual cases.

one considers the individual vocational measures quantitative evaluations show that *retraining* and *professional reintegration* have considerable influence on at least one of the two criteria for measuring success³⁶. Retraining increases the probability that the person in question will no longer need to draw a full pension, if at all. Professional reintegration increases the likelihood that it will *not* be necessary for the person to draw a pension.

In view of the results discussed above, we conclude that vocational measures achieve the aims that have been set.

Influence of institutional criteria on the effectiveness of vocational measures

A comparison of the probability of a person *not* receiving a *full II pension* or receiving *no pension at all* and the *cantonal II office* criterion reveals some differences from one canton to another. We were able to show that people registered with the II office in Lucerne are much more likely to receive a *part-pension* or even *no pension at all* than people who had approached the II office for Basle-Landschaft and especially those in contact with the II office for Basle-Stadt. This varying rate of effectiveness between different II offices can only partly be explained by the institutional differences which are apparent from the qualitative interviews.

Conclusions regarding criteria for application and effectiveness in relation to the pension situation

We were able to draw the following conclusions from the issues dealt with.

Our study of the application of vocational measures and their effectiveness showed that only the age aspect played a significant role in both respects. We found no evidence of a correlation between application and effectiveness for any of the other criteria. These results suggest that the procedure for applying vocational measures represents a selection which is only partly justified by the actual rate of success of those measures. As the age criterion shows, “correct” selections are made

³⁶ In the quantitative survey, questions were asked about work training, practical trials and clarification. For our evaluation we combined these aspects under the term professional integration.

with reference to the factors studied, in view of the effectiveness of the measures. Our study also indicated, however, that measures were also likely to be successful among people for whom fewer vocational measures were applied.

On the subject of differences between the cantons, the following should be pointed out with regard to the correlation between the application and the effectiveness of vocational measures. As the *statistical analyses* showed, in general there is an equal level of probability that vocational measures will be applied by any of the II offices that we investigated³⁷. It was possible to show different rates of effectiveness of vocational measures between the various II offices, however. Through the *quantitative interviews* it was possible to demonstrate differences between the various II offices concerning the monitoring of vocational measures³⁸. Such differences could not explain the varying rate of effectiveness between the different II offices, however.

³⁷ It was only with reference to *retraining* that a difference was found between *two* cantons.

³⁸ For example differences in organisation, in relation to standard doctrine, in how the criterion of age is applied.

1 Einleitung

In der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) gilt der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“. Für eine erfolgreiche berufliche Eingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen spielen die von der IV veranlassten beruflichen Massnahmen eine wichtige Rolle. Zur Wirksamkeit dieser Massnahmen ist bis heute allerdings noch wenig bekannt. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) führt zwar seit 1999 jährlich eine statistische Wirkungsanalyse von zwei beruflichen Massnahmen durch und ist zu wertvollen Resultaten gelangt.³⁹ So konnte eine gesamtschweizerisch hohe Erfolgsquote dieser beruflichen Massnahmen nachgewiesen werden. Zugleich zeigte die Untersuchung jedoch grosse Unterschiede bei den Erfolgsquoten der Kantone auf. Weiter konnte die Studie bezüglich der Eingliederungsarten⁴⁰ und der Gebrechensgruppen Unterschiede in der Wirksamkeit aufzeigen. Vertiefte Analysen, welche zur Interpretation dieser Resultate beitragen können, liegen zurzeit nicht vor. Da die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben Spielräume offen lässt, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob unterschiedliche Zugangswahrscheinlichkeiten zu beruflichen Eingliederungsangeboten die Erfolgsquote und die Differenzen erklären können. Die Beantwortung dieser Fragen erscheint vor dem Hintergrund der vom Bundesamt für Sozialversicherung angestrebten Leistungsziele für die IVST im Bereich der beruflichen Eingliederung von hohem Interesse.⁴¹

Auf Grund dieser Ausgangslage hat der Bereich Forschung und Entwicklung des BSV Interface Politikstudien Luzern beauftragt, einerseits die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird und andererseits die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen vertiefter zu untersuchen.

³⁹ Bundesamt für Sozialversicherung: Statistische Wirkungsanalyse der beruflichen Massnahmen, wird seit 1999 jährlich durchgeführt, Bern.
Buri M. (2000): Wirksamkeit beruflicher Massnahmen der Invalidenversicherung, Soziale Sicherheit 6/2000, S. 327-330.

⁴⁰ Die Studie befasst sich nur mit zwei (Umschulung und erstmalige berufliche Ausbildung) von fünf möglichen beruflichen Leistungen der IV zur Eingliederung. Insbesondere die Berufsberatung ist eine zentrale weitere berufliche Massnahme, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit wichtig wäre.

⁴¹ Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung IV (2001): Projekt: Leistungsziele IVST 2002, Bern.

1.1 Aufbau des Berichts

Der Bericht ist in fünf Teile gegliedert. Kapitel eins und zwei stellen die Ausgangslage, die Fragestellung und das methodische Vorgehen vor. Im dritten Kapitel werden die Resultate zur Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird, präsentiert. Nachher folgen die Ergebnisse der Untersuchung zur Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen. Darin eingeschlossen ist eine Analyse der beruflichen Situation der versicherten Personen nach Kontakt mit der IV. Der letzte Teil – Kapitel fünf – besteht aus der Synthese und den Empfehlungen zuhanden der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

1.2 Dank

Wir möchten uns für die Gesprächsbereitschaft der befragten Personen auf den untersuchten IVST bedanken. In den Interviews wurde uns bereitwillig Einsicht in die Abläufe und Arbeitsweisen gewährt und es wurden wertvolle Einschätzungen der Situation vorgenommen. Einen besonderen Dank kommt auch den EDV-Verantwortlichen dieser IVST zu, welche mit einigem Aufwand die benötigten Adressdaten generierten sowie dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern. Es führte die Befragung kompetent und in der geforderten Zeit durch, obwohl die Voraussetzungen durch die teilweise veralteten Adressdaten schwierig waren. Ebenso bedanken möchten wir uns bei den zuständigen Personen im Kompetenzzentrum Grundlagen des BSV, welche jederzeit für Rückfragen offen waren und uns die notwendige Unterstützung gewährten.

Das Projekt wurde von einer Gruppe von BSV-internen Expert/-innen begleitet. Dank den schriftlichen Stellungnahmen und Sitzungen erhielt das Evaluationsteam wertvolle Hinweise, Ergänzungen und Diskussionsbeiträge. Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

1.3 Ausgangslage im Bereich der beruflichen Eingliederung

Ein grundsätzliches Ziel der Invalidenversicherung ist es, eine berufliche (Re-)Integration von potenziellen Invalidenrentenbezüger/-innen zu erreichen. Der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ bedeutet, dass in der Regel kein Rentenanspruch besteht, so lange von Eingliederungsmassnahmen eine rentenbeeinflussende Änderung erwartet werden

kann.⁴² Innerhalb der Eingliederungsmassnahmen nehmen die beruflichen Massnahmen eine zentrale Stellung ein.⁴³ Ein Anspruch ist vorhanden, sofern berufliche Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern (Art.8, Abs.1 IVG). Konkret bedeutet dies, dass die Massnahme geeignet sein muss, die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit für die Erwerbstätigkeit auszunützen. Folglich wird eine berufliche Massnahme nur gesprochen, wenn eine reelle Chance besteht, dass die Arbeitsfähigkeit auch verwendet werden kann. In der Umsetzung dieses Prinzips gibt es für die Entscheidpersonen auf den IVST Spielräume und die versicherten Personen müssen weitere Bedingungen erfüllen, um berufliche Massnahmen zugesprochen zu erhalten.⁴⁴

1.4 Fragestellung

Die untersuchungsleitenden Fragestellungen zur Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird, lauten:

- Wie hängen gewisse Merkmale (personen-, berufs- oder behinderungsspezifische) von versicherten Personen mit einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschaden infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall und die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird oder nicht, zusammen?
- Sind gewisse Merkmale bestimmend für die Art von beruflichen Massnahmen?
- Inwiefern werden diese Merkmale nach formalen oder informellen Kriterien in der Prüfung beruflicher Massnahmen beurteilt?
- Beeinflussen institutionelle Kriterien die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird?

Ein weiterer Fragekomplex behandelt die Wirksamkeit der beruflichen Massnahmen:

⁴² Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) (2000), Randziffer (Rz) 1042.

⁴³ Eine Beschreibung der beruflichen Massnahmen befindet sich im Anhang 3.

⁴⁴ Die wichtigsten Spielräume sind im Anhang 4 beschrieben.

- Wie sieht die mittelfristige berufliche Situation der Bezüger/-innen von Leistungen im Bereich beruflicher Massnahmen aus?
- Wie ist die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen in Bezug auf die Rentensituation einzuschätzen im Vergleich zu personen-, berufs- und behinderungsspezifischen Merkmalen?
- Wie ist die Wirksamkeit von spezifischen beruflichen Massnahmen in Bezug auf die Rentensituation einzuschätzen im Vergleich zu personen-, berufs- und behinderungsspezifischen Merkmalen?
- Beeinflussen institutionelle Kriterien die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen?

Der Studie liegt eine vergleichende Untersuchungsanlage zu Grunde. Wie aus den Fragestellungen hervorgeht, kommen unterschiedliche Vergleichsebenen zur Anwendung. Diese werden nachfolgend vorgestellt.

1.5 Vergleichsebenen

Vergleichsebenen zur Analyse der Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird

Bei der Analyse der Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird, wird prioritär ein *Soll-Ist-Vergleich* erstellt. Dabei soll untersucht werden, ob eine Gleichbehandlung bezüglich dem Zugang zu beruflichen Massnahmen für die versicherten Personen festgestellt werden kann.

Weiter interessiert ein *Quervergleich* zwischen den untersuchten Kantonen. Allfällige Unterschiede sollen einerseits mit der Studie des BSV verglichen werden.⁴⁵ Andererseits soll analysiert werden, ob institutionelle Faktoren gefunden werden können, welche die Unterschiede erklären.

Vergleichsebenen zur Analyse der Wirksamkeit der beruflichen Massnahmen

Im zweiten Teil der Untersuchung kommen je ein Längs-, Quer- und Soll-Ist-Vergleich zur Anwendung.

⁴⁵ Buri M. (2000): Wirksamkeit beruflicher Massnahmen der Invalidenversicherung, Soziale Sicherheit 6/2000, Bern, S. 327-330.

In der quantitativen Befragung wurde für den *Längsvergleich* die berufliche Situation von versicherten Personen zu zwei Zeitpunkten erfasst. Einerseits wurde nach den beruflichen Verhältnissen vor dem Kontakt mit der IV gefragt. Andererseits interessierte die berufliche Situation nach dem Entscheid der IV.⁴⁶ Kam es zu beruflichen Massnahmen, wurde die erste stabile berufliche Situation erfasst.

Im Zusammenhang mit der Wirkungsanalyse der beruflichen Massnahmen wird ein *Quervergleich* vorgenommen: Die berufliche Situation von versicherten Personen *mit* beruflichen Massnahmen wird jener von versicherten Personen gegenübergestellt, welche *keine* solchen Massnahmen hatten.

Weiter will die Untersuchung auch den Erfolg von beruflichen Massnahmen messen. Für diese Beurteilung werden die Resultate einem *Soll-Ist-Vergleich* mit den vom BSV erstellten Erfolgskriterien unterzogen.

⁴⁶ Analog zu den Kreisschreiben der IV wird der Begriff „Entscheid“ synonym für Verfügung, Mitteilung oder Beschluss verwendet.

2 Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel werden die durchgeführte Datenerhebung, die statistischen Verfahren der Auswertung sowie die Relevanz der Ergebnisse erläutert.

2.1 Datenerhebung

Die Untersuchung basiert auf der Kombination von quantitativer und qualitativer Methodik. In einem ersten Arbeitsschritt wurde eine telefonische Befragung von 1'000 versicherten Personen durchgeführt. Dabei interessierte einerseits der IV-Entscheid von 1997 sowie allfällig durchgeführte berufliche Massnahmen. Andererseits wurde die berufliche Situation der Befragten zu zwei Zeitpunkten erfasst, nämlich vor und nach dem Kontakt mit der IV.⁴⁷ Die Interviews dauerten ungefähr 20 Minuten.

Um die Resultate der quantitativen Untersuchung zu vertiefen und Erklärungsansätze zu finden, wurden elf leitfadengestützte Interviews mit Berufsberater/-innen und Entscheidungsträger/-innen auf den vier untersuchten IVST durchgeführt.

Ein Dokumentenstudium ergänzte die empirischen Arbeiten. Es diente unter anderem dazu, die Organisation der IVST zum Zeitpunkt 1997 zu erfassen.

2.2 Durchführung der telefonischen Befragung

Die telefonische Befragung zu den beruflichen Massnahmen und der beruflichen Situation wurde in vier Kantonen durchgeführt. Ziel war es, insgesamt 1'000 Interviews, das heisst in jedem der Kantone 250 Gespräche, zu realisieren. Die Auswahl der Kantone orientierte sich an den Ergebnissen der statistischen Wirkungsanalyse der beruflichen Massnahmen des BSV.⁴⁸ Mit den Kantonen Luzern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Genf wurden zwei Land- und zwei Stadtkantone mit jeweils vergleichbarer Grösse ausgewählt.

⁴⁷ Für eine genauere Beschreibung des Zeitpunktes t_2 : vgl. Glossar S. 13.

⁴⁸ Bundesamt für Sozialversicherung: Statistische Wirkungsanalyse der beruflichen Massnahmen, wird seit 1999 jährlich durchgeführt, Bern.
Buri M. (2000): Wirksamkeit beruflicher Massnahmen der Invalidenversicherung, Soziale Sicherheit 6/2000, Bern, S. 327-330.

Die Grundgesamtheit sollte aus allen Personen bestehen, welche potenziell für berufliche Massnahmen in Frage kamen. Aus diesem Grund wurden Versicherte mit einer Erstanmeldung gewählt, bei welchen im Jahre 1997 entweder *ein Beschluss für eine berufliche Massnahme und/oder eine IV-Rentenzusprache* erfolgte und Versicherte, bei welchen *eine Ablehnung* einer Rente und/oder einer beruflichen Massnahme erfolgte.⁴⁹ Entscheide zu beruflichen Massnahmen umfassen nur Leistungen, welche einen finanziellen Aufwand zur Folge haben (Umschulungen, erstmalige Ausbildungen, Kapitalhilfe). Die IV-interne Berufsberatung, berufliche Abklärungen usw. sind darin nicht enthalten. Mit dem Einbezug der Rentenbeschlüsse in die Grundgesamtheit konnte sichergestellt werden, dass Aussagen zu allen beruflichen Massnahmen möglich werden. Es ist möglich, dass Versicherte im Jahr 1997 sowohl einen Beschluss zu beruflichen Massnahmen als auch einen Rentenbeschluss (oder zwei Entscheide zur gleichen Massnahme) hatten. In der Folge waren diese Adressen in der Grundgesamtheit doppelt aufgeführt. Dabei handelte es sich aber um Einzelfälle. Bei der Aufbereitung der Adressen wurde darauf geachtet, dass sie nur einmal verwendet wurden.

Darstellung D 2.1 zeigt einen Überblick über das zur Verfügung gestellte Adressmaterial. Dieses widerspiegelt einzig die *Entscheide der IVST 1997 zu den Renten und beruflichen Massnahmen* und macht keine Aussage darüber, ob und welche IV-Leistung eine versicherte Person heute tatsächlich bezieht. In den aufgeführten Zahlen sind auch Adressen von Personen enthalten, die sich später als unbekannt, ohne Telefonnummer oder mit ungenügenden Angaben herausstellten (vgl. Darstellung D 2.2)

⁴⁹ Das Jahr 1997 als Ausgangspunkt sollte Gewähr bieten, dass der grösste Teil der Befragten allfällige berufliche Massnahmen zum Zeitpunkt der Befragung abgeschlossen hat.

D 2.1: Adressmaterial

	Anzahl Adressen	Rente		Berufliche Massnahme	
		ja	nein	ja	nein
Kt. LU	983 100%	407 41%	415 42%	107 11%	54 6%
Kt. BS	623 100%	544 (87%)		79 (13%)	
Kt. BL	699 100%	504 72%	114 16%	74 11%	7 1%
Kt. GE	2'070 100%	1477 71%	0	593 29%	0
Total	4'375				

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass der Kanton Genf hinsichtlich der Anzahl Adressen aus dem Rahmen fällt. In diesem Kanton sind *überproportional viele Adressen* vorhanden, das heisst, es sind im Vergleich zu den anderen drei Kantonen 1997 überdurchschnittlich viele Entschiede zu Renten und beruflichen Massnahmen gefällt worden. Zudem handelt es sich gemäss den Angaben im File *ausschliesslich um Zusagen*. Dass es sich nur um Erstanmeldungen handelt wie in den anderen drei untersuchten Kantonen, scheint gemäss den Angaben im Datenfile als gesichert. Eine Erklärung für den Unterschied konnte nicht gefunden werden. Die Verantwortlichen von 1997 arbeiten nicht mehr auf der IVST Genf, was die Suche nach den Gründen für die grosse Abweichung limitierte. Eventuell liegt die Ursache in den unterschiedlichen EDV-Systemen. Die Kantone Luzern, Basel-Stadt und Basel-Land führen seit Jahren das gleiche EDV-System und unterstützten sich gegenseitig bei der Datengenerierung. Der Kanton Genf bedient sich eines anderen Systems.

Die Telefoninterviews werden vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin (ISPM) der Universität Bern durchgeführt. Die folgende Darstellung D 2.2 zeigt die Gründe für die Nichtteilnahme am Interview und den Ausschöpfungsgrad.

D 2.2: Übersicht über die verwendeten Adressdaten

	N	in %
Verwendete Adressen (Brutto-Stichprobe)	2'588	
Doppelt gelistete Personen	7	0.3%
Unbekannt	833	32.2%
Verstorbene Personen	31	1.2%
Verbleibende Adressen (Netto-Stichprobe)	1'717	100%
Nicht erreicht*	138	8%
Ablehnung durch Haushaltsmitglied	283	16.5%
Ablehnung durch Zielperson	185	10.8%
Abbruch des Interviews	20	1.2%
Teilnahme wegen Krankheit nicht möglich	31	1.8%
Verständigungsprobleme (Fremdsprache)	60	3.5%
Abgeschlossene Interviews	1'000	58.2%**

Legende: * max. Anrufversuche: 30; Mittelwert=4.55; ** Ausschöpfungsgrad

Es stellten sich relativ viele Adressen als unbekannt oder ungenügend heraus. Dies ist bei einer Adressdatenbank aus dem Jahre 1997 nicht erstaunlich. Aussergewöhnlich ist jedoch die Verweigerungsrate von insgesamt über 27 Prozent (ohne krankheitsbedingte Absagen). Ein Test ergab aber keinen Zusammenhang mit einem negativen Beschluss. Nach Aussagen der Befragter/-innen war häufig ein allgemeiner Missmut gegenüber der IVST oder dem BSV der Grund für die Verweigerung.

Das von den Kantonen zur Verfügung gestellte Adressmaterial wurde zunächst anhand der AHV-Nummer bereinigt. Auf diese Weise konnten Adressen von Amtsvormundschaften und Rechtsvertreter/-innen entfernt werden. Mit ausländischen Adressen wurde je nach Kanton unterschiedlich verfahren:

- Kanton Luzern: Alle ausländischen Adressen wurden gestrichen.
- Kanton Genf: Adressen in Frankreich wurden belassen, alle anderen gestrichen.
- Kanton Basel-Stadt/Kanton Basel-Land: Adressen in Deutschland und Frankreich wurden belassen, alle anderen gestrichen.

Für die Bestimmung der Stichprobe pro Kanton war eine geschichtete Zufallsstichprobe geplant. Das Kriterium für die Schichtung sollte der IV-Beschluss von 1997 (Rente ja-nein, berufliche Massnahme ja-nein) sein. Dieses Vorgehen konnte allerdings nur für den Kanton Luzern umgesetzt werden. Im Kanton Genf dienten die vorhandenen zwei (statt vier) Kategorien als Grundlage für die Schichtung. Im Kanton Basel-Stadt wurde eine Gesamterhebung durchgeführt. Dennoch konnte die gewünschte Anzahl Interviews (250) nicht erreicht werden. Im Kanton Basel-Landschaft schliesslich wurde in der Kategorie „berufliche Massnahmen nein“ eine Vollerhebung durchgeführt, da diese Kategorie nur aus sieben Adressen bestand.

D 2.3: Stichprobendesign

	Rente		Berufliche Massnahme	
	ja	nein	ja	nein
LU	geschichtete Zufallsstichprobe	geschichtete Zufallsstichprobe	geschichtete Zufallsstichprobe	geschichtete Zufallsstichprobe
BS	Vollerhebung			
BL	geschichtete Zufallsstichprobe	geschichtete Zufallsstichprobe	geschichtete Zufallsstichprobe	Vollerhebung
GE	geschichtete Zufallsstichprobe	keine Erhebung	geschichtete Zufallsstichprobe	keine Erhebung

Die Befragerten und Befrager nahmen nach dem Interview eine Einschätzung der Zuverlässigkeit der Antworten und der Sprachkompetenz der Befragten vor. Auf Grund dieser Kriterien wurden 34 der 1'000 durchgeführten Interviews aus der Analyse ausgeschlossen. Die Auswertungen in den folgenden Kapiteln basieren daher auf 966 Interviews.

2.3 Auswertung der quantitativen Daten

Die Auswertung der Daten erfolgte mittels deskriptiv-statistischer Analysen und logistischer Regressionsmodelle. Letztere erlauben die Analyse multivariater Zusammenhänge. Mit dem statistischen Verfahren der logistischen Regressionsanalyse wird einerseits der Einfluss personen-, berufs- und behinderungsspezifischer Merkmale auf die Wahrscheinlichkeit untersucht, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. Andererseits wird analysiert, welche Einflüsse die oben erwähn-

ten Merkmale zusammen mit den erfolgten beruflichen Massnahmen auf die heutige berufliche respektive Rentensituation haben.

Da für den Kanton Genf lediglich „positive“ Entscheide bezüglich der Kriterien Renten und berufliche Massnahmen vorliegen, wurde der Kanton Genf aus denjenigen Analysen ausgeschlossen, bei welchen die Zusprache oder Ablehnung von beruflichen Massnahmen oder die Rentensituation als abhängige (zu erklärende) Grösse behandelt werden.

2.4 Limiten der Untersuchung

Bevor wir auf die Resultate der Studie eingehen, möchten wir auf einige Aspekte hinweisen, welche für die Bedeutung der Ergebnisse eine gewisse Relevanz haben können.

- Im Gegensatz zur Analyse von statistischen Daten basieren die vorliegenden Resultate zum grössten Teil auf persönlichen Erinnerungen der Befragten und liegen teilweise mehr als fünf Jahre zurück.
- Einige Personengruppen waren von der telefonischen Befragung ausgeschlossen. Nebst ungenügender Sprachkenntnissen verhinderten eventuell auch schwere Krankheiten, Aphasie oder Gehörlosigkeit eine Teilnahme.
- Die Interpretation der relativ grossen Verweigerungsrate muss offen bleiben.
- Versicherte, welche beispielsweise nur eine IVST-interne Berufsberatung hatten, erhielten nie einen formellen Entscheid und können daher nicht in unserer Untersuchung erscheinen. Mit den qualitativen Interviews auf den IVST wurde versucht, diesem Manko zu begegnen. Es wurde um eine Schätzung der Anzahl der Betroffenen gebeten. Bis auf eine Antwort waren sich alle Befragten einig, dass es sich dabei um eine verschwindend kleine Zahl handelt. Ein Berufsberater gab zu bedenken, dass diese Personen in der Erinnerung leicht ausgeblendet werden, weil sie häufig zu den unkomplizierten, sofort wieder abzuschliessenden und meist erfolgreichen Fällen gehören.
- Der Schweregrad einer Beeinträchtigung konnte im Rahmen der Befragung nicht erfasst werden, kann aber eventuell zu Verzerrungen der Resultate führen. Dann nämlich, wenn davon ausgegangen wer-

den muss, dass die Personengruppe, bei welcher keine beruflichen Massnahme eingeleitet wurden, durch ihre gesundheitliche Beeinträchtigung geringere Möglichkeiten für ein berufliche (Re-) Integration hat. Die Schwere der Beeinträchtigung hat aber für den/die Berufsberater/-in auch ein subjektives Moment und dürfte nur eines von verschiedenen Entscheidmerkmalen sein, was seine Bedeutung wieder relativiert.

- Die Informationen zum Gebrechen respektive zu den beruflichen Massnahmen wurden in der quantitativen Umfrage bei den Betroffenen selber erhoben und können sich deshalb von den Angaben im Versicherten-Dossier unterscheiden.
- Die Erhebungen auf den IVST reflektieren nicht die aktuellen Verhältnisse, sondern – in Abgleichung zur quantitativen Umfrage – jene von 1997. Seither haben in den untersuchten IVST teilweise grössere organisatorische und prozedurale Veränderungen stattgefunden.
- Wie bereits unter Punkt 2.3 erwähnt, wurden die Daten für den Kanton Genf aus denjenigen Analysen ausgeschlossen, für welche eine Zusprache/Ablehnung beruflicher Massnahmen oder Rente relevant sind (Details zu diesem Punkt siehe unter 2.2 und 2.3.).

3 Ergebnisse: Einleitung von beruflichen Massnahmen

Dieses Kapitel gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil werden die beruflichen Massnahmen bezüglich ihrer *Häufigkeit* analysiert und beschrieben. Im zweiten Teil gehen wir der Frage nach, ob ein *signifikanter Einfluss* besteht zwischen einzelnen Merkmalen und der Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. Dazu werden die Merkmale mit dem statistischen Verfahren der Regressionsanalyse kombiniert betrachtet. Zuerst gehen wir dabei auf den Zugang zu beruflichen Massnahmen generell ein und dann auf den Zugang zu einzelnen Massnahmen. In einem dritten Teil werden die Auswertungen der Interviews vorgestellt, soweit sie die Fragen zur Einleitung von beruflichen Massnahmen betreffen. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einem Fazit, in welchem die Fragestellungen zur Einleitung von beruflichen Massnahmen beantwortet werden.

3.1 Häufigkeiten der beruflichen Massnahmen

In den insgesamt 966 ausgewerteten Interviews gaben 289 Personen (29.9%) an, dass eine oder mehrere berufliche Massnahmen eingeleitet wurden. Falls mehrere berufliche Massnahme absolviert wurden, kann es sich um berufliche Massnahmen der gleichen oder unterschiedlichen Art handeln. Wir sind uns bewusst, dass es beispielsweise zum üblichen Verlauf einer IV-Berufsberatung gehört, dass mehrere Gespräche stattfinden oder Personen mit einer Umschulung häufig vorgängig die IVST-interne Berufsberatung beanspruchen. Bei 677 Personen (70.1%) wurden keine beruflichen Massnahmen eingeleitet.

In der ersten Spalte der Darstellung D 3.1 sind die verschiedenen Massnahmen aufgelistet. Die Berufsberatung schliesst auch die IVST-interne Arbeitsvermittlung mit ein. Unter dem Begriff Arbeitsplatzintegration werden Arbeitstraining, Arbeitsversuch und die berufliche Abklärung zusammengefasst (vgl. auch Glossar S.13).

D 3.1: Art der Massnahmen, N=289 (Mehrfachnennungen möglich)

Art der Massnahme	Von 289 Person haben erhalten: (absolut)	Von 289 Person haben erhalten: (in %)
Berufsberatung	219	75.8%
Arbeitsplatzintegration	175	60.6%
Erstmalige berufliche Ausbildung	28	9.7%
Umschulung	127	43.9%
Kapitalhilfe	68	23.5%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Es zeigt sich, dass 219 von 289 Personen eine oder mehrere Sitzungen mit der Berufsberatung hatten. Zur besseren Vergleichbarkeit der Zahlen wird in der letzten Spalte die Anzahl der Massnahmen in Prozentzahlen dargestellt. Dadurch wird beispielsweise ersichtlich, dass bei knapp 76 Prozent der Personen mit einer beruflichen Massnahme eine Berufsberatung durchgeführt wurde und rund 44 Prozent sich im Rahmen von beruflichen Massnahmen umschulen liessen.

Die Darstellung D 3.2 zeigt weiter auf, dass bei einer versicherten Person im Verlauf der Eingliederung häufig mehrere berufliche Massnahmen eingeleitet werden. In Darstellung D 3.2 wird präzisiert, wie vielen Personen eine respektive mehrere der genannten Massnahmen zugesprochen wurden. Die Kapitalhilfe wird nicht aufgeführt, da sie maximal einmal pro versicherte Person gesprochen wird.

D 3.2: Anzahl der einzelnen beruflichen Massnahmen pro Person

	Berufsberatung N=185	Arbeitsplatzintegration N=175	Erstmalige berufliche Ausbildung N=28	Umschulung N=127
1-mal	35.1%	54.9%	75.0%	83.5%
2-mal	10.8%	12.0%	10.7%	10.2%
3-mal	15.7%	10.9%	7.1%	2.4%
Mehr als 3-mal	27.6%	9.1%	0.0%	0.8%
Weiss nicht/keine Angabe	10.8%	13.1%	7.1%	3.1%
Total	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Anhand der Resultate in Darstellung D 3.2 ist ersichtlich, dass es sich bei den erfolgten Berufsberatungen zu über 50 Prozent um mehrmalige Beratungssitzungen handelt. Dagegen sind rund 55 Prozent der Massnahmen zur Arbeitsplatzintegration einmalige Aktionen. Noch deutlicher handelt es sich bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung und der Umschulung um einmalige Massnahmen.

Im Anhang 5 befinden sich weitere Auswertungen zur Häufigkeitsverteilung hinsichtlich einzelner Kombinationen von beruflichen Interventionen, zum Vergleich zwischen initiierten und abgeschlossenen Massnahmen sowie zur Motivation für berufliche Massnahmen. Bei der Motivation ist hervorzuheben, dass über ein Fünftel der Nicht-Motivierten gar nicht wusste, dass man bei der IV eine berufliche Massnahme beantragen kann (vgl. Darstellung DA 5.4 im Anhang).

3.2 Multivariate Auswertungen: Einfluss von einzelnen Merkmalen auf die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird

In diesem Abschnitt wird der Einfluss von bestimmten Merkmalen auf die Wahrscheinlichkeit, dass irgendeine berufliche Massnahme eingeleitet wird, mittels der binären logistischen Regression untersucht. Die Daten des Kantons Genf werden dabei auf Grund ihrer spezifischen Zusammensetzung ausgeschlossen, so dass die Stichprobe maximal 745

Personen umfasst, wovon 225 Personen mindestens eine berufliche Massnahme hatten.⁵⁰

Grundlage der logistischen Regressionsanalyse sind deskriptive bivariate Auswertungen, welche im Anhang 6 detailliert aufgeführt sind. Sie konnten zeigen, dass zwischen einzelnen personen-, berufs- oder behinderungsspezifischen Merkmalen und der Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird, Zusammenhänge bestehen. So konnte festgestellt werden, dass bei jüngeren Personen und Personen, welche eine berufliche Massnahme wünschten, häufiger eine berufliche Massnahme eingeleitet wurde. Weiter hat sich gezeigt, dass Vollzeit Erwerbstätige und vor allem Personen in Ausbildung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hatten, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wurde. Bei den behinderungsspezifischen Merkmalen weisen Personen mit psychischer Beeinträchtigung und Personen mit einem Geburtsgebrechen eine grössere Wahrscheinlichkeit auf, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. Auch besteht ein Zusammenhang zwischen dem Kriterium „kantonale IVST“ und der Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird.

Alle erwähnten Zusammenhänge wurden jedoch nur einzeln für sich untersucht. Wie sehen die erwähnten Zusammenhänge nun aber aus, wenn man die verschiedenen Merkmale kombiniert? Auf diese Fragen können die deskriptiven bivariaten Auswertungen keine Antworten liefern. Dafür sind andere statistische Methoden nötig, wie beispielsweise logistische Regressionsmodelle. Mit dem Verfahren der binären logistischen Regression wird die Abhängigkeit einer dichotomen Variable von anderen unabhängigen Variablen mit beliebigem Skalenniveau untersucht. Mit einem logistischen Modell kann daher die Grösse des Einflusses jedes einzelnen erklärenden Merkmals, unter Berücksichtigung aller anderen Einflussgrössen, bestimmt werden. Zudem können Aussagen darüber gemacht werden, *welche* der bisher vorgestellten Merkmale die Wahrscheinlichkeit des Zugangs zu einer beruflichen Massnahme *wie stark* beeinflussen. Die logistische Regression ist für Situationen nützlich, in denen anhand der Werte von Einflussvariablen das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Eigenschaft oder eines Ergebnisses vorhergesagt werden soll. Diese Art der Regression verhält sich ähnlich wie ein lineares Regressionsmodell, ist jedoch für Modelle ge-

⁵⁰ Nähere Erläuterungen zu den Daten des Kantons Genf siehe unter den Abschnitten 2.2 und 2.3.

eignet, in denen – wie im vorliegenden Fall – die abhängige Variable eine Situation beschreibt, welche eintritt oder nicht (beispielsweise Zusage einer beruflichen Massnahme *ja* oder *nein*).

Erklärende Variablen

Die unabhängigen Variablen können als Dummy oder Kategoriale Variable in das logistische Regressionsmodell eingeführt werden. Dummy Variablen können entweder die Ausprägung 1 oder 0 annehmen. Kategoriale Variablen müssen in Bezug auf eine (zufällige) Referenzkategorie kodiert werden.

Darstellung D 3.3 gibt einen Überblick über die Kovariablen und deren Kodierung in der Analyse. Da alle Ausprägungsmerkmale von berufsspezifischen Variablen eine Erwerbstätigkeit voraussetzen, wurden die Ausprägungen dieser Variablen um die Kategorie „nicht erwerbstätig“ erweitert. Dies ermöglicht den Einbezug möglichst vieler Fälle in die Regressionsrechnung.

D 3.3: Übersicht über die erklärenden Variablen

Variable	Ausprägungen
Geschlecht (Dummy Variable)	Männlich
	Weiblich
Nationalität (Dummy Variable)	Schweizer/in
	Ausländer/in
Alter (Metrische Variable)	Metrisch
Motivation (Dummy Variable)	Wollte eine berufliche Massnahme
	Wollte keine berufliche Massnahme
IVST (Kategoriale Variable)	Kanton Luzern (Referenzkategorie)
	Kanton Basel-Landschaft
	Kanton Basel-Stadt

Fortsetzung nächste Seite

D 3.3: Übersicht über die erklärenden Variablen (Fortsetzung)

Variable	Ausprägungen
Höchste abgeschlossene Ausbildung (Metrische Variable)	Anzahl der Ausbildungsjahre ⁵¹
Berufliche Situation (Dummy Variable)	Erwerbstätig (Voll-/Teilzeit)
	Nicht erwerbstätig, in Ausbildung
Pensum der Erwerbstätigkeit (Kategoriale Variable)	Vollzeit erwerbstätig
	Teilzeit erwerbstätig
	Nicht erwerbstätig (Referenzkategorie)
Funktion (Kategoriale Variable)	Selbstständig
	Angestellt ohne Vorgesetztenfunktion
	Angestellt in Vorgesetztenfunktion
	Nicht erwerbstätig (Referenzkategorie)
Betriebsgrösse (Kategoriale Variable)	Kleinbetrieb (1-9 Personen)
	Mittlerer Betrieb (10-99 Personen)
	Grosser Betrieb (=100 Personen)
	Nicht erwerbstätig (Referenzkategorie)
Körperliche Belastung am Arbeitsplatz (Kategoriale Variable)	Sehr stark
	Eher stark
	Nicht so stark
	Gar nicht stark
	Nicht erwerbstätig (Referenzkategorie)
Körperliche Bewegung am Arbeitsplatz (Dummy Variable)	Eher mehr in Bewegung
	Eher wenig in Bewegung
Art der Beeinträchtigung (Dummy Variable)	Körperlich
	Psychisch
Beeinträchtigung des Bewegungsapparates (Dummy Variable)	Ja
	Nein
Ursache der Beeinträchtigung (Dummy Variable)	Unfall/Krankheit
	Geburtsgebrechen

⁵¹ Höchste abgeschlossene Ausbildung; Umwandlung in metrische Variable in Form von Ausbildungsjahren (nach Flückiger und Ramirez 2000: 23): Kein Abschluss: 7; Obligatorische Schule: 9; 1 Jahr Handelsschule/10. Schuljahr/Haushaltslehrjahr/Sprachaufenthalt: 10; Anlehre/interne Lehre: 11; Berufslehre/Vollzeitberufsschule: 12; Diplommittelschule/Matura: 13; Höhere Berufsausbildung/Meisterdiplom: 14; Lehrerseminar/Technikum/Fachschule: 15; Höhere Fachschule/HTL/HWV/Fachhochschule: 16; Universität/Hochschule: 17.

Prüfung von Multikollinearität

Wie bei anderen Formen der Regression kann eine Multikollinearität zwischen den Einflussgrößen zu verzerrten Schätzungen und erhöhten Standardfehlern führen. Nach Menard (1995: 66ff.) gelten für binäre logistische Regressionsmodelle Zusammenhangsmasse ab 0.8 als kritisch. Im Rahmen der Überprüfung der Multikollinearität zwischen den Einflussgrößen hat sich gezeigt, dass die Variablen, welche die berufliche Situation beschreiben, stark untereinander korrelieren. Die Variable „Pensum“ mit den Ausprägungen Vollzeit erwerbstätig, Teilzeit erwerbstätig und nicht erwerbstätig wurde daher auf Kosten der Variablen „berufliche Situation“ (dummy), „Funktion“ und „Betriebsgrösse“ in die Modellrechnung aufgenommen. Ebenso zeigten sich zwischen der körperlichen Belastung und der Bewegung am Arbeitsplatz starke Zusammenhänge. Auf Grund der grösseren Anzahl der Freiheitsgrade wurde die körperliche Belastung auf Kosten der Variable zur Bewegung am Arbeitsplatz in die Modellrechnung einbezogen.

Interpretationsmöglichkeiten des logistischen Modells

Damit eine Interpretation der Resultate auch für in der Statistik weniger geübte Personen erleichtert wird, werden in diesem Abschnitt kurz die wichtigsten Werte, welche für eine Beurteilung der Resultate zur Verfügung stehen, vorgestellt.

Zur Beurteilung der Güte von Modellen stehen drei Messgrößen im Vordergrund:

- Der *Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)* gibt Auskunft darüber, ob mindestens ein (unbekannter) Modellparameter einen statistisch signifikanten Effekt aufweist. Wenn dies zutrifft, bedeutet dies, dass mindestens eine Variable etwas zur Erklärung der untersuchten Fragestellung beitragen kann.
- Aus der *Klassifizierungstabelle*, (siehe Darstellung D 3.5) ist ersichtlich, wie viele der untersuchten Fälle auf Grund des berechneten Modells dem untersuchten Ereignis richtig zugeordnet beziehungsweise vorhergesagt werden können. Dabei wird für jeden Fall die geschätzte Wahrscheinlichkeit berechnet. Ist sie grösser als 0.5 wird der Fall zu jenen Personen gezählt, für welche das geschätzte Ereignis eingetreten ist. Liegt die geschätzte Wahrscheinlichkeit unter 0.5, wird der Fall in jene Gruppe eingeteilt, bei welcher das un-

tersuchte Ereignis nicht eingetreten ist. Der Tabellenwert ist jedoch nur ein sehr grobes Gütemass für die Logit-Modelle.

- Ein weiteres Mass für die Güte der Anpassung ist der so genannte „Goodness of Fit“, welcher die beobachteten und die vorhergesagten Wahrscheinlichkeiten vergleicht. Die beiden unter *Nagelkerke* und *Cox & Snell* bekannten Bestimmtheitsmasse geben ähnlich wie bei einer linearen Regression den Anteil der durch die Regression erklärten Varianz an. Dabei variieren die normierten Bestimmtheitsmasse zwischen 0 und 1. Nimmt es den Wert 1 an, handelt es sich um ein „perfektes“ Modell (das heisst das Modell hat keine Fehler). Liegt der Wert jedoch nahe bei 0, wird mit dem Modell nur sehr wenig erklärt. Das Mass nach *Cox & Snell* hat gegenüber dem R-Quadrat nach *Nagelkerke* den Nachteil, dass der Wert 1 theoretisch nicht erreicht werden kann. In der Praxis weisen nach Urban (1993: 62) R^2 -Werte zwischen 0.2 und 0.4 bereits auf eine gute Modellschätzung hin.

Zur Beurteilung des Einflusses der erklärenden Kovariablen auf die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird, werden folgende Messgrössen verwendet:

- Als erstes kann das Vorzeichen des Koeffizienten jeder einzelnen Einflussgrösse betrachtet werden (*Richtungseffekt*). Ist das Vorzeichen negativ, verringert sich beim Eintreffen dieses Merkmals die Wahrscheinlichkeit, dass das untersuchte Ereignis eintritt. Ist das Vorzeichen jedoch positiv, vergrössert sich die Eintretenswahrscheinlichkeit. Das dazugehörige *Signifikanzniveau* gibt Auskunft darüber, ob der Effekt statistisch signifikant oder eher zufällig ist. Signifikante Zusammenhänge sind in den nachfolgenden Darstellungen fett gedruckt. Bei kategorialen Variablen verstehen sich die Eintretenswahrscheinlichkeiten in Bezug auf die gewählte Referenzkategorie (vgl. Darstellung D 3.3).
- Eine Möglichkeit, die Effekte der einzelnen Variablen zu quantifizieren, ist die *Odds-Ratio* (engl.: odds → Chancen, ratio → Verhältnis). In den Ereignisprotokollen sind sie unter der Spalte „Exp(B)“ zu finden. Dabei handelt es sich um einen *Einheitseffekt*, der angibt, um wieviel die *Chancen* (nicht Wahrscheinlichkeiten) einer „durchschnittlichen“ Person zu Gunsten des untersuchten Ereignisses verändert werden, wenn die Ausprägung der betrachteten Variable um

eine Skaleneinheit erhöht wird. Es handelt sich dabei um eine *lineare* Beeinflussung der *Chancen* beziehungsweise des *Wahrscheinlichkeitsverhältnisses*.

- Weil sich die im Regressionsmodell berechneten Chancen aber nicht linear auf die Wahrscheinlichkeiten π_i beziehen, mit welchen das zu erklärende Ereignis eintritt, müssen die Wahrscheinlichkeiten π_i über sogenannte Referenzfälle berechnet werden. Anhand der durch die Modelle geschätzten Koeffizienten können sogenannte Referenzfälle gebildet werden. Diese Referenzfälle weisen hinsichtlich der in den Modellen enthaltenen Variablen bestimmte Kombinationen von Ausprägungen auf. Dadurch ist es möglich, dass für Personen mit bestimmten Merkmalen die dazugehörigen Wahrscheinlichkeiten π_i für das Eintreten der geschätzten Ereignisse berechnet werden können (Berechnung des „Logit“). Es lässt sich zum Beispiel angeben, wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, eine berufliche Massnahme zu erhalten ist, wenn sich der Referenzfall auf einen 50-jährigen Mann mit starker körperlicher Belastung am Arbeitsplatz bezieht.
- Zusätzliche Informationen über den Einfluss eines bestimmten Merkmals liefern die Einheitseffekte. Diese enthalten – im Gegensatz zu den Odds-Ratios – nicht nur für die „durchschnittliche“ Person Informationen, sondern geben für einen bestimmten Referenzfall an, um wie viel sich die Wahrscheinlichkeit verändert, wenn nur ein Merkmal um eine Einheit erhöht wird und die anderen Merkmale konstant gehalten werden.

In einem ersten Schritt wurde ein Modell erstellt, welches möglichst viele unabhängige Variablen enthält (Vollmodell). Anschliessend wurde ein optimiertes Modell erarbeitet, welches mit möglichst wenigen, dafür gewichtigeren Kovariablen den Zugang zu beruflichen Massnahmen so gut wie möglich erklären soll. Wir beschränken uns im Folgenden darauf, das optimierte Vollmodell und die daraus resultierenden Ergebnisse zu präsentieren.

Beim optimierten Modell werden nur diejenigen Merkmale berücksichtigt, welche den Zugang zu den beruflichen Massnahmen am besten voraussagen können. Diese wurden sowohl mit Hilfe von inhaltlichen als auch statistischen Kriterien (Methode „backward“) ausgewählt. Darstellung D 3.4 enthält das Ereignisprotokoll des optimierten Modells.

D 3.4: Optimiertes Modell (ohne Kanton Genf)

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
Pers.spez. Merkmale	M: Alter	-.073	.012	.000	.929
	D: Motivation	1.990	.293	.000	7.316
Berufsspez. Merkmale	K: körperliche Belastung am Arbeitsplatz				
	Sehr stark	1.200	.421	.004	3.321
	Eher stark	.948	.466	.042	2.580
	Nicht so stark	.620	.524	.237	1.859
Behinderungsspez. Merkmale	Gar nicht stark	.547	.602	.364	1.729
	D: Art der Beeinträchtigung	-.721	.365	.048	.486
	Konstante	1.802	.804	.025	6.063

D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable

Anzahl gültige Fälle	533
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)	389.987
Nagelkerkes R-Quadrat	53.2%
Cox & Snell R-Quadrat	0.362
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)	87.1%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Beurteilung des optimierten Modells

Es zeigt sich, dass die Regressionsgleichung von den ursprünglich 745 Fällen (ohne Kanton Genf), welche in die Berechnung eingeflossen sind, noch 533 gültige Fälle verwendet. Dies kommt daher, dass fehlende Werte bei einer der integrierten unabhängigen Variablen dazu führen, dass entsprechende Fälle aus der Berechnung ausgeschlossen werden müssen.

Aus der Variabilität der im optimierten Modell enthaltenen Variablen ist man in der Lage, den Zugang zu beruflichen Massnahmen zu 53 Prozent zu erklären (vgl. R^2 nach Nagelkerke). Mindestens ein Koeffizient hat einen signifikanten Einfluss.⁵² Die aufgenommenen Variablen leisten somit einen guten Beitrag zur Erklärung der Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird.

⁵² Die Nullhypothese, dass alle Koeffizienten nicht von Null verschieden sind, kann auf Grund der Differenz zwischen dem Likelihood-Ratio und Chi-Quadrat (für 7 Freiheitsgrade bei $p=0.05$) verworfen werden.

Mit dem optimierten Modell werden rund 87 Prozent der berücksichtigten 533 Fälle richtig vorhergesagt (vgl. Darstellung D 3.5). 32 Prozent der 148 Personen mit einer beruflichen Massnahme werden falsch und 95 Prozent der 385 Personen ohne berufliche Massnahme richtig zugeordnet.

D 3.5: Klassifizierungstabelle optimiertes Modell (Trennwert=0.5)

		Vorhergesagt		Total	Prozentsatz der Richtigen
		Keine bM erhalten	BM erhalten		
Beobachtet	Keine berufliche Massnahme erhalten	364	21	385	95%
	Berufliche Massnahme erhalten	48	100	148	68%
Total		412	121	533	87%

Legende: bM: berufliche Massnahmen; Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Interpretation der Effekte der einzelnen Variablen

Folgende Merkmale weisen einen statistisch signifikanten Effekt ($p=0.05$) auf die Wahrscheinlichkeit auf, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird:

- Das *Alter* senkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. Mit jedem zusätzlichen Altersjahr sinkt das *Wahrscheinlichkeitsverhältnis (Chance)* für eine berufliche Massnahme um 7.6 Prozent (vgl. Spalte $\text{Exp}[B]_{\text{Alter}} = 0.929$), was bedeutet, dass die Chancen für jedes zunehmende Altersjahr bei $0.929/1=1:1.076$ stehen.⁵³
- Personen, welche auf Grund ihrer *Motivation* eine berufliche Massnahme machen wollten, haben im optimierten Modell eine grössere Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet

⁵³ Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei den berechneten Koeffizienten nicht um Wahrscheinlichkeiten, sondern *Wahrscheinlichkeitsverhältnisse* (Odds) handelt. Die berechneten *Wahrscheinlichkeitsverhältnisse* dürfen daher nicht linear auf die Wahrscheinlichkeiten p , bezogen werden. Vgl. Unterschiede zwischen *Wahrscheinlichkeitsverhältnis* für die Variable *Alter* in Darstellung D 3.4 (7.6 Prozent) und die Einheitseffekte in Darstellung D 3.6).

wird. Die Chancen dafür sind rund 7-mal grösser als für Personen, welche keine berufliche Massnahme machen wollten.

- Personen mit einer *starken körperlichen Belastung* am Arbeitsplatz haben gegenüber Personen, die nicht erwerbstätig sind (Referenzkategorie), eine um das Dreifache höhere Chance, eine berufliche Massnahme zu erhalten. Für Personen mit eher starker Beeinträchtigung beträgt die entsprechende Chance rund das Zweieinhalbfache. Bezüglich Personen mit nicht so starker und gar nicht starker körperlicher Belastung am Arbeitsplatz ergeben sich im Modell keine signifikanten Koeffizienten.
- Die Chance, dass eine Person mit einer *körperlichen Beeinträchtigung* eine berufliche Massnahme erhält, ist um das Zweifache kleiner als bei Personen mit einer *psychischen Beeinträchtigung*.

Damit eine Vorstellung über das Zusammenwirken der einzelnen Einflussgrössen aufgezeigt werden kann, sind in Darstellung D 3.6 die Wahrscheinlichkeiten für die Zusprache einer beruflichen Massnahme für drei *Referenzfälle* berechnet, welche sich durch berufs- und behinderungsspezifische Faktoren unterscheiden. Bei der Auswahl der jeweiligen Merkmale handelt es sich um *fiktive* Beispiele, welche auf Grund inhaltlicher Überlegungen in der Praxis vorkommen dürften.

Referenzperson 1 ist 45 Jahre alt und motiviert, eine berufliche Massnahme zu absolvieren. Die körperliche Belastung am Arbeitsplatz ist sehr stark und die gesundheitliche Beeinträchtigung ist körperlicher Ursache. Die geschätzte Wahrscheinlichkeit, dass bei dieser Person eine berufliche Massnahme eingeleitet wird, beträgt rund 73 Prozent.

Für *Referenzperson 2* wurde lediglich das Merkmal bezüglich der körperlichen Belastung am Arbeitsplatz verändert. *Referenzperson 2* wird am Arbeitsplatz körperlich weniger stark belastet (Antwort „eher stark“) als *Referenzperson 1*. Die Wahrscheinlichkeit für die Einleitung einer beruflichen Massnahme sinkt auf rund 68 Prozent.

Bei *Referenzperson 3* ist mit rund 85 Prozent die Wahrscheinlichkeit am grössten, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. *Referenzperson 3* unterscheidet sich lediglich durch die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung (psychische Beeinträchtigung) von *Referenzperson 1*. Es zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, eine berufliche Mass-

nahme zu absolvieren, mit einer psychischen Beeinträchtigung deutlich zunimmt.

Die in Darstellung D 3.6 aufgeführten *Einheitseffekte* geben an, um wie viele Prozentpunkte sich die Wahrscheinlichkeiten verändern, wenn (unter Konstanthaltung aller anderen Merkmale) nur ein Merkmal um eine Einheit erhöht wird. Da es aus inhaltlicher Sicht keinen Sinn macht, dass bei kategorialen Variablen mehrere Ausprägungen belegt sind, werden die *Einheitseffekte* bezüglich der Referenzkategorie berechnet. Anhand von *Referenzperson 1* wird die Bedeutung der *Einheitseffekte* kurz erläutert.

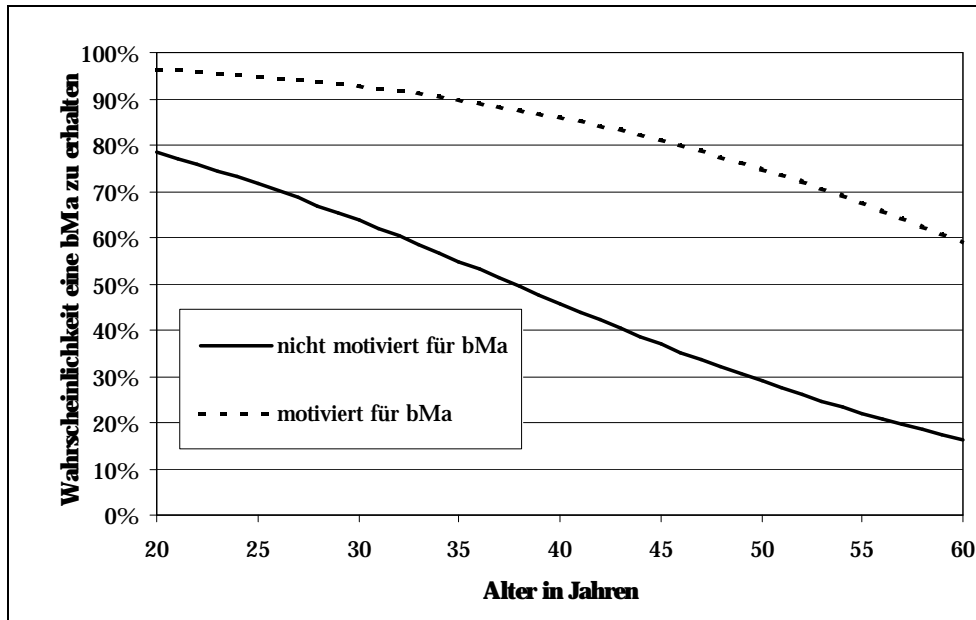
- Bezüglich Alter ist ersichtlich, dass eine Veränderung des Alters um ein Jahr nach oben für *Referenzperson 1* mit der Verringerung der Wahrscheinlichkeit für eine berufliche Massnahme verbunden ist. Konkret verringert sich die Wahrscheinlichkeit für eine 46-jährige Person mit den Eigenschaften von Referenzperson 1 um 1.47 Prozent.
- Bezüglich der Motivation zeigt sich, dass eine für eine berufliche Massnahme motivierte Person mit den Eigenschaften von *Referenzperson 1* eine um 46 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit hat, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird als eine Person, die nicht motiviert ist.
- Für Personen mit einer sehr starken körperlichen Belastung am Arbeitsplatz ist die Wahrscheinlichkeit, eine berufliche Massnahme zu absolvieren um rund 28 Prozent höher als für eine nicht erwerbstätige Person (Referenzkategorie) mit den Eigenschaften von *Referenzperson 1*.
- Es zeigt sich weiter, dass eine körperliche Beeinträchtigung die Wahrscheinlichkeit für eine berufliche Massnahme gegenüber einer psychischen Beeinträchtigung um rund 12 Prozent verkleinert.

D 3.6: Vergleich der Wahrscheinlichkeiten für die Einleitung einer beruflichen Massnahme für drei Referenzpersonen

Einflussgrössen	Referenzperson 1		Referenzperson 2		Referenzperson 3	
	Ausprägung	Einheits-effekte	Ausprägung	Einheits-effekte	Ausprägung	Einheits-effekte
M: Alter	45 Jahre (45)	-1.47	45 Jahre (45)	-2.38	45 Jahre (45)	-.097
D: Motivation	Ja (1)	46.01	Ja (1)	45.40	Ja (1)	41.67
<hr/>						
K: körp. Belastung am Arbeitsplatz						
Sehr stark	Ja (1)	28.16	Nein (0)	28.16	Ja (1)	22.23
Eher stark	Nein (0)	22.90	Ja (1)	22.90	Nein (0)	18.67
Nicht so stark	Nein (0)	15.34	Nein (0)	15.34	Nein (0)	13.12
Gar nicht stark	Nein (0)	13.58	Nein (0)	13.58	Nein (0)	11.74
<hr/>						
D: Art der Beeinträchtigung	körperlich (1)	-11.81	körperlich (1)	-13.51	psychisch (0)	-11.81
<hr/>						
Geschätzte Wahrscheinlichkeit	72.8%		67.6%		84.6%	

Interessant ist auch die genauere Betrachtung des Alters hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. In Darstellung D 3.7 ist aufgeführt, wie sich die entsprechenden Wahrscheinlichkeiten verändern. Für die Berechnungen wurde angenommen, dass es sich um Personen mit eher starker körperlicher Belastung am Arbeitsplatz und um eine psychische Beeinträchtigung handelt. Die durchgezogene Linie zeigt die Wahrscheinlichkeiten für Personen, die keine berufliche Massnahme absolvieren wollten. Die unterbrochene Linie zeigt die geschätzten Wahrscheinlichkeiten für Personen, welche für eine berufliche Massnahme motiviert waren.

D 3.7: Veränderung der Wahrscheinlichkeit für die Einleitung einer beruflichen Massnahme nach Alter



Es zeigt sich deutlich, wie die beiden Kurven mit steigendem Alter abnehmen. Für eine 40-jährige Person (mit den oben erwähnten Kriterien), welche nicht für eine berufliche Massnahme motiviert ist, liegt die Wahrscheinlichkeit, eine berufliche Massnahme zu absolvieren, bereits unter 50 Prozent. Das heisst, dass diese Person auf Grund der Modellschätzungen wahrscheinlich keine berufliche Massnahme absolvieren wird. Bei den motivierten Personen (unterbrochene Linie) nimmt zwar die Wahrscheinlichkeit für eine berufliche Massnahme mit steigendem Alter ebenfalls ab, fällt aber insgesamt nur knapp unter 60 Prozent. Das zeigt, dass Personen (mit den oben erwähnten Kriterien), welche für eine berufliche Massnahme motiviert sind, in jedem Alter eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird.

3.2.1 Multivariate Auswertungen: Einfluss von einzelnen Merkmalen auf die Wahrscheinlichkeit, dass eine spezifische berufliche Massnahme eingeleitet wird

Auch der Zugang zu den einzelnen beruflichen Massnahmen soll anhand binärer logistischer Regressionsmodelle untersucht werden.

Auf Grund der Modellvoraussetzungen bezüglich der minimalen Anzahl der dichotomen Ausprägung der abhängigen Variablen und der Anzahl der unabhängigen Variablen im Modell können für die erstmalige berufliche Ausbildung und die Kapitalhilfe keine logistischen Modelle berechnet werden.⁵⁴ Die detaillierten Resultate für die drei Modellrechnungen zur Berufsberatung, der Arbeitsplatzintegration und die Umschulung sind im Anhang 7 aufgeführt.

Berufsberatung: Interpretation der Effekte der einzelnen Variablen

Das Nagelkerke-R² von 56 Prozent und einem Anteil von 90.4 Prozent richtig zugewiesener Fälle weist auf eine gute Anpassung des Modells hin. Zu den Variablen, welche einen *signifikanten* Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass eine Berufsberatung eingeleitet wird, zählen folgende Grössen:

- Der Effekt für die Variable *Alter* ist signifikant und weist auf einen negativen Einfluss des Alters auf die Wahrscheinlichkeit einer Berufsberatung hin. Mit jedem zusätzlichen Altersjahr sinken die Chancen (bzw. das *Wahrscheinlichkeitsverhältnis*, jedoch nicht die *Wahrscheinlichkeit*) auf eine Berufsberatung um 7.7 Prozent.
- Den grössten Einfluss hat die *Motivation*. Personen, welche eine Berufsberatung machen wollten, haben eine um fast 10-mal grössere Wahrscheinlichkeit für die Einleitung einer Berufsberatung.
- Personen, welche Vollzeit erwerbstätig sind, haben eine rund 4-mal höhere Chance, eine Berufsberatung zu machen als Personen, die nicht erwerbstätig sind (Referenzkategorie). Die Koeffizienten für Teilzeit erwerbstätige sind nicht signifikant.
- Personen, welche eine *Beeinträchtigung des Bewegungsapparates* aufweisen, haben die rund 1.8-mal grössere Wahrscheinlichkeit, eine Berufsberatung zu erhalten als Personen mit einer anderen körperlichen Beeinträchtigung.

⁵⁴ Als Regel kann angenommen werden, dass die Anzahl der unabhängigen Variablen = 10% des Minimums der Anzahl Fälle für die Ausprägungen 0 beziehungsweise 1 betragen sollten. Beträgt die Verteilung beispielsweise 70 für die Ausprägung 1 und 30 für die Ausprägung 0, dann dürfen maximal drei unabhängige Variablen in das Rechnungsmodell aufgenommen werden.

Arbeitsplatzintegration: Interpretation der Effekte der einzelnen Variablen

Das Nagelkerke- R^2 von 20.6 Prozent und einem Anteil von 88.8 Prozent richtig zugewiesener Fälle weist auf eine knapp genügende Anpassung des Modells hin. Die Klassifizierungstabelle zeigt jedoch, dass die Resultate der Modellrechnung mit Vorbehalten zu interpretieren sind. Das Modell konnte lediglich einen Fall mit einer Arbeitsplatzintegration richtig zuweisen. Der hohe Anteil der richtig zugewiesenen Fälle hängt daher nicht mit dem Modell, sondern mit der Verteilung der Ausgangslage zusammen. Die berechnete Modellschätzung ist daher nicht brauchbar um die Einleitung einer Arbeitsplatzintegration zu schätzen. Dies kann unter anderem damit zu tun haben, dass unter der Arbeitsplatzintegration mehrere Massnahmen zusammengefasst werden (vgl. Glossar).

Umschulung: Interpretation der Effekte der einzelnen Variablen

Das Nagelkerke- R^2 von 69.5 Prozent und einem Anteil von 92.5 Prozent richtig zugewiesener Fälle weist auf eine gute Anpassung des Modells hin. Zu den Variablen, welche einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass eine Umschulung eingeleitet wird, zählen folgende Grössen:

- Der Effekt für die Variable *Alter* ist signifikant und weist auf einen negativen Einfluss des Alters auf die Chance einer Umschulung hin. Mit zunehmendem Alter sinken also die Chancen für eine Umschulung.
- Weiter spielt auch die *Ausbildung* in Form der Ausbildungsjahre eine Rolle für die Zusprache einer Umschulung. Mit jedem zusätzlichen Ausbildungsjahr steigert sich die Chance für eine Umschulung.
- Den grössten Einfluss hat wiederum die *Motivation*. Personen, welche eine Umschulung machen wollten, haben eine um 64-mal grössere Wahrscheinlichkeit, dass diese eingeleitet wird.
- Ebenfalls eine Rolle spielen institutionelle Merkmale. Personen im Kontakt mit der IV-Stelle des Kantons Basel-Landschaft weisen im Vergleich zum Kanton Luzern eine um das 2.5-fache höhere Chance auf, dass eine Umschulung eingeleitet wird. Die entsprechenden

Koeffizienten für den Kanton Basel-Stadt erreichen die geforderten Signifikanzniveau nicht.

- Personen, welche eine *Beeinträchtigung* auf Grund *einer Krankheit oder eines Unfalls* aufweisen, haben eine rund 5-mal grössere Chance, eine Umschulung zu erhalten, als Personen mit einem *Geburtsgebrechen*.

3.2.2 Zusammenfassung der Abschnitte 3.1 und 3.2

In den Abschnitten 3.1 und 3.2 wurden vier verschiedene logistische Regressionsmodelle vorgestellt, welche die Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Massnahme für das Jahr 1997 unter Kontrolle verschiedener unabhängiger Variablen erklären sollen. Dabei zeigte sich interessanterweise, dass die personenspezifischen Merkmale Geschlecht und Nationalität *keine* Erklärungskraft bieten.

In der folgenden Übersicht werden die für 1997 signifikanten Einflussfaktoren der multivariaten Analysen zusammengefasst.

D 3.8: Tabellarische Zusammenfassung der Abschnitte 3.1 und 3.2

Auswertung: Häufigkeitsverteilung (deskriptiv) N = 966	
	in %
Anteil mit bM: 289 Personen	29.9%
davon:	
- Berufsberatung (ein- oder mehrmalig)	75.8%
- Arbeitsplatzintegration (ein- oder mehrmalig)	60.6%
- Erstmalige berufliche Ausbildung (ein- oder mehrmalig)	9.7%
- Umschulung (ein- oder mehrmalig)	43.9%
- Kapitalhilfe	23.5%

Fortsetzung nächste Seite

**D 3.8: Tabellarische Zusammenfassung der Abschnitte 3.1 und 3.2
(Fortsetzung)**

Auswertung: multivariate Regressionsanalyse		
N = maximal 745		
Folgende Merkmale haben einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, dass irgendeine berufliche Massnahme eingeleitet wird:		
Wenn dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine bM eingeleitet wird ...
Motivation für bM vorhanden		
Personen mit (eher) starker körperlichen Belastung am Arbeitsplatz (im Vgl. zur Referenzkategorie „nicht erwerbstätig“)		höher

Alter zunehmend		tief
körperliche Beeinträchtigung (im Vgl. zu psychischer Beeinträchtigung)		tief
Folgende Merkmale haben einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, dass eine spezifische berufliche Massnahme eingeleitet wird:		
Wenn	dann ist die Wahrscheinlichkeit	dass eine eingeleitet wird.
Motivation vorhanden		
Vollzeit erwerbstätig (im Vgl. zur Referenzkategorie „nicht erwerbstätig“)	höher	Berufsberatung
Beeinträchtigung des Bew.apparates (im Vgl. zu anderen körp. Beeinträchtigungen)		

Alter zunehmend	tief	
Motivation vorhanden		
Je mehr Ausbildungsjahre		
IVST BL (im Vgl. zur Referenzkategorie IVST LU)	höher	Umschulung
Beeinträchtigung wegen Unfall oder Krankheit		

Alter zunehmend	tief	
Für erstmalige berufliche Ausbildung und Kapitalhilfe auf Grund zu geringer Fallzahlen keine Auswertung möglich, für Arbeitsplatzintegration auf Grund der mangelnden Aussagekraft der Modellschätzung.		

3.3 Auswertung der qualitativen Interviews

Gemäss den Fragestellungen der Studie sollen die Resultate der leitfadengestützten persönlichen Interviews Antworten auf folgende Fragen geben:

- Beeinflussten 1997 institutionelle Kriterien die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird?
- Inwiefern wurden 1997 personen-, berufs- oder behinderungsspezifische Merkmale nach formalen oder informellen Kriterien in der Prüfung beruflicher Massnahmen beurteilt?

Die Interviews verfolgten das Ziel, Erklärungsansätze für die Resultate der quantitativen Befragung zu finden. Die nachfolgend präsentierten Ergebnisse reflektieren aus diesem Grund nicht die aktuellen Verhältnisse, sondern – in Abgleichung zur quantitativen Umfrage – jene von 1997.

3.3.1 Organisation und Durchführungsprozesse auf den IVST

Nach der Kantonalisierung der IVST 1995 war die Einbettung der Berufsberater/-innen in die IVST bis 1997 nicht in allen vier untersuchten IVST gleich weit gediehen. Insbesondere in Genf arbeiteten die Berufsberater/-innen zu diesem Zeitpunkt nach wie vor nicht auf der IVST, sondern waren auf zwei andere Lokalisationen aufgeteilt. Sie arbeiteten sehr individuell und waren als Einzelne direkt dem stellvertretenden Direktor unterstellt. Auf den anderen drei IVST bildeten sich zusammen mit der Sachbearbeitung interdisziplinäre Abteilungen, es gab formell keine Einheit „Berufsberatung“. Vom Selbstverständnis schienen aber die Berufsberater/-innen in Luzern und Basel-Landschaft dennoch ein Team zu bilden. In Luzern existierte bereits ein Fachdienst Berufsberatung als Stabstelle, welcher für die interne berufsberaterische Ausbildung und das Coaching und somit auch für eine gewisse unité de doctrine zuständig war. In allen IVST existierten regelmässige Informationssitzungen. In Luzern wurden die Treffen am intensivsten und verbindlichsten auch für Fallbesprechungen genutzt. In den anderen IVST war diesbezüglich der informelle Austausch zwischen den Berufsberater/-innen wichtiger.

Die Berufsberater/-innen der IVST Basel-Stadt und teilweise Basel-Landschaft kannten in der alten Struktur Spezialisierungen, beispiels-

weise für Jugendliche oder Sinnesbehinderte. Obwohl auf der IVST Basel-Stadt die Dossiers 1997 den Berufsberater/-innen alphabetisch zugeteilt wurden, konnte dieses Wissen durch informellen Austausch noch genutzt werden. Die entsprechenden Kontakte nach aussen wurden aber nicht mehr speziell gepflegt. Die gleiche externe Institution hatte nun mehrere Ansprechpersonen. Luzern und Basel-Landschaft kannten eine Aufteilung nach Regionen. In Genf wurden Versicherte mit klar psychischen Beeinträchtigungen von Berufsberater/-innen mit einer Grundausbildung in Psychologie (siehe weiter unten) betreut. Weiter ist in Genf die Aufteilung der Dossiers nicht mehr rekonstruierbar.

In allen untersuchten IVST hatten die Berufsberater/-innen keinen Einfluss darauf, welche Versichertendossiers an sie weitergeleitet wurden. Es war die Sachbearbeitung – in Luzern zusätzlich der Ärztliche Dienst – welche die Triage vornahm. In Luzern konnten die Berufsberater/-innen berufliche Massnahmen in Form von Schnupperlehren, in Basel-Stadt generell Massnahmen bis zu sechs Monaten in Eigenkompetenz verfügen. In den beiden anderen IVST hatten sie keine Entscheidungsbefugnis. In allen IVST unterbreiteten die Berufsberater/-innen einen Bericht mit einem Vorschlag, worauf die Sachbearbeitung, allenfalls die Abteilungsleitung entschied.

Obwohl die Entscheidungsbefugnis nicht bei den Berufsberater/-innen liegt, schreiben sich diese im Entscheidungsprozess eine hohe Bestimmungsmacht zu. Diese wird von den befragten Sachbearbeiter/-innen und Bereichsleiter/-innen bestätigt. Einerseits war die Triage der Sachbearbeitung sehr technischer Natur und hielt sich eng an die gesetzlichen Bestimmungen. Sie leitete die Dossiers offensiv an die Berufsberatung weiter, sodass die befragten Berufsberater/-innen unisono die Triage nicht als einschränkend empfanden. Andererseits wurde gemäss ihrer Eigeneinschätzung den berufsberaterischen Vorschlägen Folge geleistet, ausser es standen gesetzliche oder medizinische Auflagen im Wege, welche der Berufsberatung entgangen waren. Es kam nur in Ausnahmefällen zu Entscheiden, welche den Berufsberater/-innen missfielen. Diese Einhelligkeit wurde dadurch begünstigt, dass sich die Berufsberater/-innen bewusst an den Usus der Abteilungsleitung (IVST beider Basel) oder der IVST (Luzern) anpassten. Die Berufsberater/-innen der IVST Genf genossen dagegen einen sehr grossen individuellen Freiraum.

Personelle Ressourcen im Bereich der Berufsberatung

Die stelleninterne Aufteilung der personellen Ressourcen auf die verschiedenen Bereiche liegt in der Kompetenz der IVST-Leitung. Die folgende Darstellung D 3.9 zeigt die personellen Ressourcen im Bereich der Berufsberatung:

D 3.9: Personelle Ressourcen in der Berufsberatung pro IVST

	LU	BL	BS	GE
Einwohnerzahl	341'809	253'911	194'913	394'588
Personelle Ressourcen der IVST (Stellenprozent)	6570%	3450%	3821%	keine Angaben
Personelle Ressourcen der IVST/ 10'000 Einwohner	192.2%	135.9%	196.0%	keine Angaben
Personelle Ressourcen im Bereich Berufsberatung (Stellenprozent)	1210%	530%	760%	850%
Stellenprozent BB/10'000 Einwohner	35,4%	20,7%	39,0%	21,5%
Stellenprozent Berufsberatung/ Stellenprozent IVST	18.4%	15.3%	19.8%	keine Angaben

Legende: BB: Berufsberatung; Quelle: BFS und eigene Recherchen

Es fällt auf, dass die kantonalen IVST vor allem im Vergleich zu den Erwerbs-/Nichterwerbspersonen 1997 stark unterschiedlich mit Stellenprozenten ausgestattet sind. Die IVST Basel-Stadt und Luzern verfügen über deutlich mehr Ressourcen als die IVST Basel-Landschaft. Betrachtet man nur den Bereich der Berufsberatung, so zeigt sich, dass die IVST-Leitungen die Berufsberatung mit unterschiedlich vielen Stellenprozenten dotiert hatten. Die Unterschiede sind jedoch weniger deutlich.

Hinsichtlich der Qualifikation der Berufsberater/-innen zeigten die Interviews, dass in Genf überdurchschnittlich viele Mitarbeiter/-innen keine klassische Berufsberaterausbildung durchliefen, sondern entweder Quereinsteiger/-innen waren oder Weiterbildungen in verwandten Berufsfeldern absolvierten. Hier ist anzufügen, dass in der französischen Schweiz bis dato keine eigentliche Berufsberaterausbildung existiert. Ausser in Luzern arbeiteten in allen IVST 1997 mehrheitlich Berufsberater/-innen, welche über reiche Erfahrung verfügten und schon viele Jahre bei der IVST angestellt waren. In Luzern fand zu dieser Zeit ein Umbruch statt, viele Berufsberater/-innen begannen neu auf der IVST zu arbeiten und standen zum Teil noch in der Ausbildung.

Externe Ressourcen der Berufsberatung

Zu den externen Ressourcen der Berufsberatung gehören einerseits Institutionen, welche für die IVST Abklärungen vornehmen oder geschützte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Andererseits gehört auch das Netzwerk zwischen den Berufsberater/-innen und der Privatwirtschaft dazu. Es stellte sich die Frage, inwiefern die Möglichkeit, auf externe Ressourcen zurückzugreifen, einen Einfluss darauf hat, ob und welche berufliche Massnahmen ergriffen werden.

Aus den Interviews ist zu entnehmen, dass im Bereich der Institutionen innerhalb der drei untersuchten Deutschschweizer IVST kaum Unterschiede zu finden sind. Das Angebot wird für 1997 als qualitativ gut und im Grossen und Ganzen als umfassend beurteilt. Die geografische Distanz spielte nur in Einzelfällen eine Rolle. Einzig die Wartezeiten stellten bei einzelnen Institutionen bisweilen ein Problem dar. Anders wird das Netzwerk mit privaten Arbeitgebern beurteilt. Nur bei der IVST Basel-Landschaft kann für 1997 von einer Pflege der Kontakte mit privaten Arbeitgebern gesprochen werden. Allerdings wird in den Interviews auch dort sowie vor allem in den IVST Basel-Stadt und Luzern über einen Mangel an Zeit für diese als sehr wichtig beurteilte Aufgabe geklagt. Insbesondere in Luzern war das Netzwerk kaum vorhanden, da viele Berufsberater/-innen neu auf der IVST waren. Es wurde ausgeführt, dass 1997 sowohl für Arbeitsversuche wie für Ausbildungen die Zusammenarbeit mit Institutionen im Vordergrund stand. Anders sah die Situation auf der IVST Genf aus: Das Angebot an geschützten Plätzen bezogen auf 1997 wird mit Ausnahme für Schwerstsehbehinderte/Blinde ebenfalls als vollständig beurteilt. Die geografische Distanz war eher mal ein Hindernis, ohne wirklich ein Problem darzustellen. Bedauert wird, dass – ausser in Ausnahmefällen – nicht auf Institutionen im nahen Ausland zurückgegriffen werden kann. Die Kontaktpflege mit privaten Firmen schien für die Berufsberater/-innen auf der IVST Genf im Gegensatz zu den anderen drei untersuchten IVST eine Selbstverständlichkeit gewesen zu sein und es wurde entsprechend Zeit dafür aufgewendet. Firmen wurden regelrecht nach geeigneten Plätzen „abgeklappert“. Aus den Interviews ist zu entnehmen, dass in erster Linie versucht wurde, auch für Arbeitstrainings, usw. mit privaten Arbeitgebern zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise konnte der schwierige Übergang vom geschützten (Ausbildungs-)Platz zu einem Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft umgangen werden.

Spezifische Charakteristik der Versicherten

Die untersuchten IVST haben durch ihre unterschiedliche Struktur und geografische Lage jeweils eine andere Zusammensetzung der Kundenschaft, wobei Genf und Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft und Luzern als ähnlich bezeichnet werden können. Die Interviews bestätigen dies und führen als Eigenheiten folgende Faktoren auf:

- In den Stadtkantonen Genf und Basel-Stadt ist die Zusammensetzung geprägt durch zentrumsspezifische Faktoren. Dazu gehört etwa ein überdurchschnittlicher Anteil von Ausländern, welche oft ungenügende Sprachkenntnisse und kulturell bedingt einen anderen Umgang mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung aufweisen. Ein weiteres Merkmal ist die häufig unterdurchschnittliche Grundausbildung der Versicherten.
- Vor allem die IVST Basel-Stadt, aber auch Basel-Landschaft und Genf kennen einen relevanten Anteil an Grenzgängern. Dies wird grundsätzlich nicht als besondere Schwierigkeit taxiert, ausser dass bei dieser Personengruppe der Lohn häufig nicht an die Ausbildung gekoppelt ist, da sich beispielsweise unter ihnen viele Akkordarbeiter/-innen befinden. Dies kann die berufliche Eingliederung erschweren.

D 3.10: Anteil Ausländer/-innen und Grenzgänger/-innen 2000⁵⁵

	LU	BL	BS	GE
Erwerbspersonen/Nichterwerbspersonen ⁵⁶	284'504	217'329	164'278	344'817
davon Ausländer/-innen	15.0%	16.9%	26.2%	37.7%
Grenzgänger/-innen ⁵⁷	0%	7.0%	18.1%	8.7%

Quelle: BFS und Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES)

⁵⁵ In Bezug auf die Ausländer/-innen sind keine Zahlen für 1997 verfügbar.

⁵⁶ Entsprechen zusammen der ständigen Wohnbevölkerung minus Personen unter 15 Jahren.

⁵⁷ Vergleichswert in Bezug auf die Erwerbspersonen/Nichterwerbspersonen.

3.3.2 Spielräume und Entscheidungskriterien

In allen untersuchten IVST wird bestätigt, dass Spielräume hinsichtlich der Einleitung beruflicher Massnahmen bestehen. Gleichzeitig wird durchwegs betont, dass diese bei einer Mehrheit der Fälle keine Rolle spielten, weil die Fälle eindeutig seien. 1997 wurden die Vorgaben vor allem bei sehr motivierten Personen ausgereizt. Um dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ nachzuleben, wurde teilweise auch mehr in Arbeitsvermittlungen investiert als vom Gesetz verlangt oder einer versicherten Person eine Höherqualifizierung zugestanden, damit eine Gleichwertigkeit betreffend dem Lohn erreicht werden konnte. Kantonale Unterschiede lassen sich zu diesem Punkt nicht eindeutig feststellen. In den Interviews wurde weiter versucht, allenfalls vorhandene IVST-interne Entscheidungskriterien, welche das Einleiten einer beruflichen Massnahme beeinflussen, zu eruieren. Diese können formell oder informell, explizit oder implizit sein.

In keiner IVST existierten 1997 formelle Weisungen bezüglich dem Umgang mit personen-, berufs- oder behinderungsspezifischen Merkmalen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass informell in allen IVST die Motivation des Versicherten sowie das Alter eine gewisse Rolle spielen, ob eine berufliche Massnahme eingeleitet wird oder nicht. Diese zwei Kriterien wurden von den Gesprächspartner/-innen oft auch spontan genannt. Ist eine versicherte Person nicht motiviert, eine aus Sicht der IVST angezeigte berufliche Massnahme zu absolvieren, so wird in allen IVST versucht, die Person zu motivieren. Der Aufwand dafür beschränkt sich jedoch auf einzelne Gespräche. Im Allgemeinen sehen die Berufsberater/-innen es nicht als ihre Aufgabe an, Überzeugungsarbeit zu leisten, dies nur schon in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit. Ihrer Ansicht nach liegt die Motivation in der Eigenverantwortung der Versicherten. Das Merkmal Alter wurde 1997 unterschiedlich gehandhabt. In Genf, Basel-Landschaft und Luzern wurde ausgeführt, dass für Personen ab 50 bis 55 Jahren nur noch in Ausnahmefällen eine Umschulung in Frage komme, in Basel-Stadt lag diese Schwelle bereits bei 40 bis 45 Jahren.

Weitere die Entscheidungsfindung beeinflussende Merkmale konnten in den Gesprächen nicht gefunden werden. Von allen Interviewpartner/-innen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Fall individuell beurteilt würde und 1997 keine expliziten, allgemeingültigen Regeln exi-

stierten. Die erwähnten Merkmale können beispielsweise in Kombination verstärkend oder abschwächend wirken.

Da in den letzten Jahren bei der IV ein markanter Zuwachs von versicherten Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung zu verzeichnen ist, wurde in den Interviews speziell auf dieses Merkmal eingegangen. Von allen Berufsberater/-innen wurde dazu bemerkt, dass 1997 *erstens* der Umgang mit Versicherten mit einer psychischen Beeinträchtigung intern geklärt war und nichts Besonderes mehr darstellte. *Zweitens* sei für die Frage, ob eine berufliche Massnahme eingeleitet wird oder nicht, die Stabilität der Krankheit eine unabdingbare Voraussetzung. Hier wird von mehreren Interviewten bemerkt, dass von ärztlicher Seite die beruflichen Massnahmen teilweise zu therapeutischen Zwecken missbraucht werden. Kantonale Unterschiede sind nicht auszumachen. Weiter wurde von einigen Berufsberater/-innen ausgeführt, es handle sich bei psychisch Beeinträchtigten häufig um jüngere Personen, was den Eingliederungsdruck verstärke. Dazu seien bei diesen Versicherten die Fälle oft weniger eindeutig als bei körperlich Behinderten, was eher zum Versuch mit einer beruflichen Massnahme führe.

3.3.3 Zusammenfassung des Abschnittes 3.3

Insgesamt konnten folgende Gemeinsamkeiten, welche für alle IVST auf die Situation 1997 zutreffen, eruiert werden:

- In allen untersuchten IVST hatten 1997 die Berufsberater/-innen kaum offizielle Entscheidbefugnis. Dennoch hatten sie im Bereich der beruflichen Massnahmen einen entscheidenden Einfluss.
- Alle befragten Berufsberater/-innen bejahen, dass trotz der gesetzlichen Vorgaben Spielräume im Bereich der Einleitung von beruflichen Massnahmen bestanden (und weiterhin bestehen).
- In allen untersuchten IVST spielten die Merkmale Alter und Motivation eine Rolle hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wurde. Formelle Kriterien existierten aber in keiner der untersuchten IVST. Dies gilt auch heute noch.

Nebst diesen gemeinsamen Punkten gab es 1997 zusammenfassend folgende institutionelle Unterschiede:

- Die IVST Basel-Stadt und Luzern verfügten insgesamt über wesentlich mehr personelle Ressourcen als die IVST Basel-Landschaft.⁵⁸
- Die Berufsberater/-innen der IVST Genf durchliefen häufig nicht die klassische Berufsberaterausbildung, wahrscheinlich vor allem mangels entsprechendem Angebot in der Westschweiz. Auf der IVST Luzern arbeitete 1997 das unerfahrenste Team, einerseits weil ein beträchtlicher Teil noch in Ausbildung war und andererseits weil viele erst seit kurzem auf der IVST arbeiteten.
- Auf der IVST Luzern dürfte am ehesten eine unité de doctrine in Bezug auf die Einleitung von beruflichen Massnahmen bestanden haben, Genf dürfte davon am weitesten entfernt gewesen sein.
- Während sich die IVST Genf 1997 bei der Nutzung von externen Ressourcen überwiegend auf den freien Arbeitsmarkt abstützte, setzte die IVST Luzern mehr als die anderen untersuchten IVST auf geschützte Ausbildungs- und Arbeitsplätze.
- Bei der Charakteristik der Versicherten unterscheidet sich vor allem die IVST Luzern stark von den anderen untersuchten IVST. Im Kanton Luzern leben weniger Ausländer/-innen und keine Grenzgänger/-innen.
- Das Kriterium „Alter“ dürfte 1997 in der IVST Basel-Stadt restriktiver gehandhabt worden sein als auf den anderen IVST.

Im nächsten Abschnitt ziehen wir ein erstes Fazit zur Untersuchung zur Einleitung von beruflichen Massnahmen.

3.4 Fazit: Einleitung von beruflichen Massnahmen

Nachfolgend sollen die der Studie zu Grunde liegenden Fragestellungen zur Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird, beantwortet werden. Dabei werden sowohl die Resultate der quantitativen Untersuchung als auch die Interviewergebnisse einbezogen. Die Ergebnisse der empirischen Erhebungen beziehen sich auf das

⁵⁸ IVST Genf: keine Angaben zum personellen Gesamttat.

Jahr 1997.⁵⁹ Der Abschnitt folgt den entsprechenden Fragestellungen der Studie.

Wie hängen personen-, berufs- oder behinderungsspezifische Merkmale von versicherten Personen und die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird oder nicht, zusammen?

Die Resultate der quantitativen Umfrage zeigen, dass die Faktoren *Motivation, Alter, körperliche Belastung am Arbeitsplatz* sowie *psychische Beeinträchtigung* eine Rolle spielen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird oder nicht. Für *Motivierte*, Personen, welche am Arbeitsplatz *körperlich stark oder eher stark* gefordert sind sowie für *psychisch Beeinträchtigte* ist sie grösser; je älter eine versicherte Person ist, desto mehr sinkt die Wahrscheinlichkeit. Werden die beruflichen Massnahmen als Einheit betrachtet, das heisst, ohne dass auf die einzelnen beruflichen Massnahmen eingegangen wird, so hat das Merkmal *IVST* keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Massnahme. Interessanterweise bieten auch die Merkmale *Geschlecht* und *Nationalität* keine Erklärungskraft.

Sind gewisse Merkmale bestimmend für die Art von beruflichen Massnahmen?

Diese Frage konnte für die *Berufsberatung* und die *Umschulung* analysiert werden.⁶⁰ Für diese zwei Arten von beruflichen Massnahmen kann die Frage bejaht werden: Gewisse Merkmale beeinflussen die Wahrscheinlichkeit, ob diese Massnahmen eingeleitet werden.

- Es zeigt sich, dass für eine Umschulung die *Motivation*, das *Alter*, die *Ausbildung*, der *Grund der gesundheitlichen Beeinträchtigung* sowie das Merkmal *IVST* entscheidend sind. Für eine Umschulung motivierte Personen, absolvieren deutlich häufiger eine Umschulung als nicht motivierte Personen. Je älter eine Person ist, desto mehr sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Umschulung eingeleitet wird. Mit zunehmender Zahl der Ausbildungsjahre einer versicherten Per-

⁵⁹ Da die Daten des Kantons Genf bei den meisten quantitativen Analysen ausgeschlossen werden mussten, werden die qualitativen Ergebnisse aus diesem Kanton ebenfalls nicht in die Bewertung aufgenommen. Nähere Erläuterungen zu den Daten des Kantons Genf siehe unter den Abschnitten 2.2 und 2.3.

⁶⁰ Für erstmalige berufliche Ausbildung und Kapitalhilfe waren auf Grund der geringen Fallzahlen keine multivariaten Analysen möglich. Bei der Arbeitsplatzintegration erreichte die berechnete Modellschätzung nur mangelnden Aussagekraft.

son nimmt dagegen die Wahrscheinlichkeit zu, dass eine Umschulung eingeleitet wird. Liegt die Ursache der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einem Unfall oder einer Krankheit, hat die versicherte Person eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine Umschulung als eine Person mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in Folge eines Geburtsgebrechens. Weiter ist auf der IVST Basel-Landschaft die Wahrscheinlichkeit grösser, dass eine Umschulung eingeleitet wird als bei den IVST Luzern und Basel-Stadt. Dieses letzte Resultat bestätigt das Ergebnis der statistischen Wirkungsanalyse des BSV.

Dass die Anzahl der Ausbildungsjahre und die Ursache der Beeinträchtigung für die Umschulung eine wichtige Rolle spielen, ist nicht erstaunlich und entspricht den IV-Weisungen. In Bezug auf die Anzahl Ausbildungsjahre kann festgehalten werden, dass – um die Voraussetzung für eine Umschulung zu erfüllen – eine gewisse Vorbildung im Sinne von Ausbildungsjahren vorhanden sein muss. Bestätigt wird das Ergebnis teilweise auch durch die Interviewpartner/-innen auf den IVST: Es wurde bedauert, dass für eine Umschulung häufig der schulische Hintergrund ungenügend ist oder der zeitliche Aufwand für eine Weiterbildung nicht geleistet werden kann. Die Tatsache, dass bei Personen mit einem Geburtsgebrechen die Wahrscheinlichkeit einer Umschulung kleiner ist, hängt damit zusammen, dass bei diesen Personen bereits die Erstausbildung (erstmalige berufliche Ausbildung) von der IV übernommen wird. Da sich Geburtsgebrechen häufig durch einen stabilen Beeinträchtigungszustand charakterisieren, dürfte es weniger oft Gründe für eine Umschulung geben.

Hingegen ergeben sich unseres Erachtens aus den qualitativen Interviews für den Befund hinsichtlich dem Merkmal *IVST* keine schlüssigen Erklärungen. Eine Interpretation wird zusätzlich behindert durch die Tatsachen, dass für die IVST Basel-Stadt kein signifikantes Resultat vorhanden ist und der Kanton Genf von der diesbezüglichen Analyse ausgeschlossen werden musste.

Für die Einleitung einer Berufsberatung sind ebenfalls die Merkmale *Motivation* und *Alter* die dominierenden Faktoren. Weiter ist die Wahrscheinlichkeit für Personen, welche *Vollzeit erwerbstätig* sind, grösser als für Nichterwerbstätige. Dasselbe gilt für Versicherte mit einer *Beeinträchtigung des Bewegungsapparates* im Vergleich zu Personen mit einer anderen körperlichen Beeinträchtigung.

Auch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit spezifischer beruflicher Massnahmen zeigten unsere Auswertungen keine Signifikanz für die Merkmale Geschlecht und Nationalität.

Inwiefern werden diese Merkmale nach formalen oder informellen Kriterien in der Prüfung beruflicher Massnahmen beurteilt?

Die Antwort auf diese Frage basiert auf den qualitativen Interviewausagen von Berufsberater/-innen und Entscheidungsträger/-innen der untersuchten IVST. Dazu muss einleitend festgehalten werden, dass der unterschiedliche Organisationsgrad der Berufsberater/-innen innerhalb der IVST und ihr Selbstverständnis als Team auch den Stellenwert der Interviewangaben beeinflussen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aussagen in Luzern für die ganze IVST gültig sind, während in Genf die Aussagen nicht pauschalisiert werden dürfen. Die Gesprächspartner/-innen in Genf betonten auch nachdrücklich, dass sie nur für sich sprechen können. Die beiden IVST Basel-Stadt und Basel-Landschaft nehmen eine Mittelstellung ein. Wie bereits erwähnt, werden die qualitativen Ergebnisse aus dem Kanton Genf nicht in die Bewertung aufgenommen.⁶¹

Formale Kriterien existierten 1997 auf keiner der untersuchten IVST. Alle Interviewpartner/-innen betonten, dass jeder Fall individuell beurteilt werden muss und keine allgemein gültigen Regeln bestehen. Dennoch lässt sich ausmachen, dass informell die Kriterien Motivation und Alter in die Prüfung einfließen. Bei Motivierten steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. Für die Umschulung sinkt diese mit zunehmendem Alter, wobei die Grenze je nach IVST unterschiedlich ist. Diese Aussagen werden durch die quantitativen Resultate bestätigt. Auch für das quantitative Ergebnis, dass bei psychisch Beeinträchtigten eher berufliche Massnahmen eingeleitet werden als bei einer anderen Beeinträchtigung, können die Interviews zumindest tendenziell eine Erklärung liefern. Nach Angaben der Interviewpartner/-innen sind Fälle von Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung oft weniger eindeutig hinsichtlich erfolgreicher beruflicher Integration. Dies führt dazu, dass für diese Personen beruflichen Massnahmen im Sinne von Integrationsversuchen eingeleitet werden. Es zeigte sich weiter, dass Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung

⁶¹ Nähere Erläuterungen zu den Daten des Kantons Genf siehe unter den Abschnitten 2.2 und 2.3.

für die befragten Berufsberater/-innen generell nicht weniger Erfolgchancen hinsichtlich einer erfolgreichen Integration aufweisen als körperlich beeinträchtigte Personen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf den IVST verschiedene Merkmale (insbesondere die Motivation und das Alter) nach *informellen* Kriterien in die Prüfung beruflicher Massnahmen einbezogen werden.

4 Ergebnisse: Erwerbssituation und Wirkung der beruflichen Massnahmen

In diesem Kapitel gehen wir auf die Wirksamkeit der beruflichen Massnahmen ein. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel werden zuerst die Resultate der quantitativen Umfrage vorgestellt. Im Abschnitt 4.1 wird der Erwerbsstatus der Befragten zu den Zeitpunkten vor und nach dem Kontakt mit der Invalidenversicherung anhand verschiedener deskriptiver Auswertungen untersucht. Im zweiten Abschnitt wird auf die Situation der Befragten bezüglich einer IV-Rente eingegangen. Im Abschnitt 4.3 werden anhand logistischer Regressionsmodelle multivariate Wirkungszusammenhänge zwischen der Rentensituation und den verschiedenen Merkmalen analysiert. Im Fazit werden die untersuchungsleitenden Fragestellungen zur beruflichen Situation und Wirksamkeit unter Einbezug von Interviewergebnissen beantwortet.

4.1 Erwerbssituation der befragten Personen

In diesem Abschnitt wird die Erwerbssituation t_1 vor dem Kontakt mit der Invalidenversicherung mit der ersten *stabilen* beruflichen Situation t_2 nach dem Kontakt mit der Invalidenversicherung verglichen. Der Zeitpunkt t_2 kann somit individuell unterschiedlich sein.⁶² Es stellen sich Fragen wie: Wie viele und welche Befragte sind in gleichem Masse oder erhöht beruflich integriert wie vor dem Kontakt mit der IV und inwiefern gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen Versicherten mit und ohne berufliche Massnahmen? Dabei betrachten wir folgende Entwicklungen als positive Effekte der beruflichen Massnahmen auf die berufliche Integrationssituation:

- Befragte mit beruflichen Massnahmen konnten die berufliche Situation besser aufrecht erhalten (ausser wenn Situation t_1 gleich arbeitslos).
- Die berufliche Situation von Befragten mit beruflichen Massnahmen veränderte sich bis zum Zeitpunkt t_2 mehr in Richtung Erwerbstätigkeit.

⁶² Der besseren Lesbarkeit halber definieren wir t_2 als berufliche oder Erwerbssituation „nach dem Kontakt mit der IV“ (vgl. Glossar S. 13).

- Bei Befragten mit einer beruflichen Massnahme veränderte sich die berufliche Situation zwischen t_1 und t_2 weniger Richtung Arbeitslosigkeit.

Da Personen, welche sich zum Zeitpunkt t_2 im Ruhestand befanden, für die Invalidenversicherung nicht mehr relevant sind, basieren die Auswertungen über die Wirkungen der beruflichen Massnahmen nur auf jenen befragten Personen, welche sich zum Zeitpunkt t_2 nicht im Ruhestand sind. Da der Zeitpunkt t_2 individuell variieren kann, basieren die Angaben bezüglich Ruhestand auf der Deklaration der Befragten und wurden nicht über den Jahrgang ermittelt. Von den insgesamt 745 befragten Personen in den Kantonen Luzern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt⁶³ befanden sich gemäss eigenen Angaben zum Zeitpunkt t_2 172 Personen im Ruhestand. Somit verbleiben für die Analyse der Situation zum Zeitpunkt t_2 je nach Anzahl fehlender Fälle maximal 573 Personen im Sample.

Im Folgenden wird zunächst gezeigt, in welcher Situation sich diese 573 Befragten vor dem Kontakt mit der IV befanden. Auf Grund einiger fehlender Fälle basieren die Resultate in Darstellung D 4.1 auf 568 befragten Personen.

*D 4.1: Berufliche Situation zum Zeitpunkt t_1 (ohne Personen, welche zum Zeitpunkt t_2 im Ruhestand sind und ohne Kanton Genf)
N=568*

Berufliche Situation	Anzahl (absolut)	Anteil (in Prozent)
Erwerbstätig	456	80.3%
Nicht erwerbstätig	67	11.8%
In Ausbildung	25	4.4%
Arbeitslos	20	3.5%
Total	568	100%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Rund 80 Prozent der Befragten waren zum Zeitpunkt t_1 erwerbstätig. 11.8 Prozent sind nicht erwerbstätig, 4.4 Prozent absolvieren eine Ausbildung und 3.5 Prozent gaben an, arbeitslos zu sein. Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich die berufliche Situation nach dem Kontakt

⁶³ Weil in den folgenden Auswertungen die Unterscheidung mit/ohne berufliche Massnahme eine Rolle spielt, wird der Kanton Genf wiederum von der Analyse ausgeschlossen. Details siehe unter 2.2 und 2.3

mit der IV-Stelle entwickelt hat und welche Bedeutung dabei die Einleitung von beruflichen Massnahmen hatte.

In Darstellung D 4.2 wird auf die Veränderung der Situation jener 456 Personen eingegangen, welche vor dem Kontakt mit der IV erwerbstätig waren. Auf Grund der Werte in der letzten Spalte zeigt sich, dass 66 Prozent auch nach dem Kontakt mit der IV noch erwerbstätig sind. 20.6 Prozent haben von der Erwerbstätigkeit in die Nichterwerbstätigkeit gewechselt. Rund 11 Prozent sind arbeitslos geworden und 2.2 Prozent haben eine Ausbildung begonnen. Vergleicht man die entsprechenden Anteile für Personen mit und ohne berufliche Massnahmen zeigen sich die folgenden Differenzen:

- Der Anteil jener Personen, welche nach wie vor erwerbstätig sind, ist unter den Personen mit einer beruflichen Massnahme (75.3%) im Vergleich zu Personen ohne berufliche Massnahme (60.5%) um 14.8 Prozentpunkte höher. Dieser Unterschied erreicht aber das geforderte Signifikanzniveau nicht.
- Bei den Personen, welche zum Zeitpunkt t_2 nicht mehr erwerbstätig sind, liegt der Anteil unter den Personen mit beruflicher Massnahme mit 11.2 Prozent deutlich tiefer als bei den Personen ohne berufliche Massnahme (26.2%). Diese Differenzen sind statistisch signifikant.
- Auch bei den zum Zeitpunkt t_2 arbeitslosen Personen liegt der Anteil unter den Personen mit beruflicher Massnahme mit 7.6 Prozent tiefer als bei den Personen ohne berufliche Massnahme (13.3%). Diese Differenz ist statistisch aber nicht signifikant.
- Ehemals erwerbstätige Personen, welche gemäss den Auswertungen zum Zeitpunkt t_2 eine Ausbildung absolvieren, befinden sich ausschliesslich unter den Personen mit einer beruflichen Massnahme (5.9%). Dieser Unterschied ist statistisch signifikant. Dennoch kann es jedoch kaum als effektives Resultat gewertet werden, da davon ausgegangen werden muss, dass diese Ausbildung die berufliche Massnahme darstellt. In der Folge haben die betroffenen zehn Personen den Zeitpunkt t_2 noch nicht erreicht.

D 4.2: Situation t_2 der zum Zeitpunkt t_1 Erwerbstätigen (ohne Personen, welche zum Zeitpunkt t_2 im Ruhestand sind und ohne Kanton Genf)

	Ohne berufliche Massnahme (N=286)	Mit beruflicher Massnahme (N=170)	Gesamt (N=456)
Erwerbstätig	60.5% (173)	75.3% (128)	66.0% (301)
Nicht erwerbstätig	*26.2% (75)	*11.2% (19)	20.6% (94)
Arbeitslos	13.3% (38)	7.6% (13)	11.2% (51)
In Ausbildung	*0.0% (0)	*5.9 (10)	2.2% (10)
Total	100.0%	100.0%	100.0%

Legende: *Auf dem Niveau von $p=0.05$ signifikant

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Betrachtet man die Veränderung des Status jener 67 Personen, welche zum Zeitpunkt t_1 *nicht erwerbstätig* waren, zeigt sich, dass:

- 64 Personen (95.5%) zum Zeitpunkt t_2 nach wie vor nicht erwerbstätig sind und
- 3 Personen (4.5%) Prozent eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

Hinsichtlich der beruflichen Situation zum Zeitpunkt t_2 ergeben sich bei diesen Personen keine signifikanten Differenzen zwischen der Gruppe mit beruflichen Massnahmen und der Gruppe ohne berufliche Massnahmen.

Die 20 Personen, welche zum Zeitpunkt t_1 *arbeitslos* waren, befinden sich zum Zeitpunkt t_2 in den folgenden Situationen:

- 3 Personen (15%) haben wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen,
- eine Person (5%) ist erwerbstätig,
- 15 Personen (75%) sind nach wie vor arbeitslos und
- eine Person (5%) hat eine Ausbildung begonnen.

Auch hinsichtlich der zum Zeitpunkt t_1 arbeitslosen Personen ergeben sich für den Zeitpunkt t_2 keine signifikanten Differenzen zwischen der

Gruppe mit beruflichen Massnahmen und der Gruppe ohne berufliche Massnahmen.

Die 25 Personen, welche sich zum Zeitpunkt t_1 in einer *Ausbildung* befanden, sind zum Zeitpunkt t_2 in den folgenden Situationen:

- 18 Personen (72%) haben eine Erwerbstätigkeit aufgenommen,
- zwei Personen (8%) sind nicht erwerbstätig,
- zwei Personen (8%) sind arbeitslos und
- drei Personen (12%) sind nach wie vor in Ausbildung.

Bezüglich der Ausbildung ergeben sich keine signifikanten Differenzen zwischen der Gruppe mit beruflichen Massnahmen und der Gruppe ohne berufliche Massnahmen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass nur bei den Statusänderungen von erwerbstätigen Personen signifikante Differenzen bezüglich der Gruppen mit und ohne berufliche Massnahmen bestehen. Ehemals erwerbstätige Personen mit einer beruflichen Massnahme werden signifikant weniger häufig nicht erwerbstätig. Auf Grund der geringen Fallzahl für arbeitslose Personen und Personen in Ausbildung ergeben sich keine statistisch signifikanten Differenzen bezüglich des Kriteriums der beruflichen Massnahme.

Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach Kontakt mit der IV

In einem weiteren Schritt wurden die Teilnehmer/-innen nach der Zufriedenheit mit ihrer beruflichen Situation gefragt. Die folgende Darstellung D 4.3 zeigt die Resultate unterteilt nach den Kriterien „mit/ohne berufliche Massnahme“ und „Rente ja/nein“.

D 4.3: Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach Kontakt mit der IV (mit Kanton Genf)

Situation	Anteil der Zufriedenen	Anteil der Unzufriedenen
Mit beruflichen Massnahmen, ohne IV-Rente N=163	73.6% (120)	26.4% (43)
Ohne berufliche Massnahmen, ohne IV-Rente N=253	69.6% (176)	30.4% (77)
Ohne berufliche Massnahmen, mit IV-Rente N=404	63.3% (256)	36.7% (148)
Mit beruflichen Massnahmen, mit IV-Rente N=122	59.8% (73)	40.2% (49)
Total N=942	66.3% (625)	33.7% (317)

Legende: Alle Unterschiede sind auf dem Niveau von $p=0.05$ signifikant.

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Befragten ohne IV-Rente zufriedener mit ihrer beruflichen Situation sind als die Versicherten mit einer IV-Rente. Unter der Personengruppe mit beruflichen Massnahmen befinden sich sowohl der grösste wie auch der kleinste Anteil von Zufriedenen, je nachdem, ob gleichzeitig eine Rente bezogen wird oder nicht.

4.1.1 Zusammenfassung des Abschnitts 4.1

Die Analysen zeigen, dass Personen, welche zum Zeitpunkt t_1 erwerbstätig waren und eine berufliche Massnahme absolviert haben zum Zeitpunkt t_2 in der Tendenz häufiger die Erwerbstätigkeit aufrecht erhalten können. Hinsichtlich der übrigen Statuspositionen und deren Veränderungen konnten zwischen Personen mit oder ohne berufliche Massnahmen keine signifikanten Differenzen festgestellt werden.

Das Resultat der Zufriedenheitsmessung kann ein Indiz dafür sein, dass eine berufliche Massnahme vor allem dann zur Zufriedenheit mit der beruflichen Situation beitragen kann, wenn eine vollständige berufliche Eingliederung gelingt. Generell muss berücksichtigt werden, dass die Schwere der Krankheit bei den verschiedenen aufgeführten Gruppen wahrscheinlich stark differiert und die Erwartungshaltung gegenüber der beruflichen Situation beeinflusst. Eventuell spielt bei den unzufriedenen Personen *mit* einer beruflichen Massnahme eine gewisse Frustration mit, dass die Erwartungen an die Reintegration gerade auch wegen der Massnahme grösser war und enttäuscht wurde.

4.2 **Bivariate Auswertung: Die Rentensituation als Indikator der Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen**

Gemäss den statistischen Wirkungsanalysen des BSV (1999) gelten berufliche Massnahmen als wirksam, wenn an die betroffene Person ein Jahr nach der beruflichen Massnahme *keine ganze* Rente ausgerichtet wird.⁶⁴ Die vorliegende Studie macht dazu zwei Anpassungen. *Erstens* wird die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen anhand der Rentensituation zum Zeitpunkt nach dem Kontakt mit der IV (t_2) gemessen, welcher wie bereits erwähnt, individuell unterschiedlich ist. Er definiert die erste stabile berufliche oder Rentensituation nach dem Kontakt mit der IV (vgl. Glossar S.13). *Zweitens* differenzieren wir für die nachfolgenden Auswertungen die Definition weiter:

- Als „weicheres“ Erfolgskriterium gilt: Die befragte Person bezieht *keine ganze* IV-Rente (entspricht Definition BSV). Die berufliche Massnahme gilt somit auch als erfolgreich, wenn eine Viertel- oder eine halbe Rente zugesprochen wurde.
- Als „härteres“ Erfolgskriterium gilt: Die befragte Person bezieht *keine* IV-Rente.

Die Rentensituation wurde im Rahmen der telefonischen Befragung erfasst. Die Daten für den Kanton Genf werden auch hier auf Grund ihrer spezifischen Zusammensetzung von der Analyse ausgeschlossen.⁶⁵ In Darstellung D 4.4 ist die Rentensituation bezüglich des „weicheren“ Erfolgskriteriums (*keine ganze* IV-Rente) dargestellt. Es zeigt sich, dass der Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme unter den Personen mit einer ganzen IV-Rente deutlich tiefer liegt als der entsprechende Anteil unter den Personen ohne berufliche Massnahme. Rund ein Drittel aller Personen ohne berufliche Massnahme beziehen zum Zeitpunkt t_2 eine ganze IV-Rente. Bei Personen mit beruflicher Massnahme liegt der entsprechende Anteil bei 17.6 Prozent. Diese Differenz ist auf dem Niveau von $p=0.05$ statistisch signifikant.

⁶⁴ Bundesamt für Sozialversicherung: Statistische Wirkungsanalyse der beruflichen Massnahmen, wird seit 1999 jährlich durchgeführt, Bern.

⁶⁵ Nähere Erläuterungen zu den Daten des Kantons Genf siehe unter den Abschnitten 2.2 und 2.3.

D 4.4: Rentensituation zum Zeitpunkt t_2 mit und ohne berufliche Massnahmen (ohne Personen, welche zum Zeitpunkt t_2 im Ruhestand sind und ohne Kanton Genf ⁶⁶)

	Ohne berufliche Massnahme (N=362)	Mit beruflicher Massnahme (N=205)
Ganze IV-Rente	*33.1% (120)	*17.6% (36)
Keine oder keine ganze IV-Rente	66.9% (242)	82.4% (169)
Total	100.0%	100.0%

Legende: *Auf dem Niveau von $p=0.05$ signifikant

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

In Darstellung D 4.5 ist die Rentensituation hinsichtlich dem „härteren“ Erfolgskriterium (*keine IV-Rente*) aufgeführt. Es ist ersichtlich, dass unter den Personen mit beruflicher Massnahme der Anteil der IV-Bezüger/-innen tiefer liegt als bei Personen ohne berufliche Massnahme. Während rund 65 Prozent der Personen ohne berufliche Massnahme eine IV-Rente beziehen, liegt der entsprechende Anteil bei Personen mit beruflicher Massnahme bei 36.1 Prozent. Analog dazu befinden sich unter den Personen ohne beruflichen Massnahme deutlich weniger Personen ohne IV-Rente (35.4%) als unter den Personen mit beruflicher Massnahme (63.9%). Diese Differenzen sind statistisch signifikant.

D 4.5: Rentensituation zum Zeitpunkt t_2 mit und ohne berufliche Massnahmen (ohne Personen, welche zum Zeitpunkt t_2 im Ruhestand sind und ohne Kanton Genf)

	Ohne berufliche Massnahme (N=362)	Mit beruflicher Massnahme (N=205)
IV-Rente (Teil- oder ganze Rente)	*64.6% (234)	*36.1% (74)
Keine IV-Rente	*35.4 % (128)	*63.9% (131)
Total	100.0%	100.0%

Legende: *Auf dem Niveau von $p=0.05$ signifikant

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Die aufgeführten Unterschiede zur Rentensituation weisen ebenfalls – wie bereits die im vorherigen Abschnitt präsentierten Unterschiede zur Veränderung des Erwerbsstatus – darauf hin, dass berufliche Mass-

⁶⁶ Erläuterungen zum Ausschluss der Daten des Kantons Genf siehe unter den Abschnitten 2.2 und 2.3.

nahmen einen positiven Einfluss auf die berufliche Eingliederung haben, indem sie den Anteil von Personen mit einer IV-Rente beziehungsweise mit einer *ganzen* IV-Rente reduzieren. Eine definitive Aussage zur Wirkung der beruflichen Massnahmen kann jedoch erst unter Berücksichtigung zusätzlicher Einflussvariablen wie personen-, berufs- oder behinderungsspezifischer Merkmale gemacht werden. In Abschnitt 4.3 werden die multivariaten Wirkungszusammenhänge anhand der logistischen Regression untersucht.

4.3 Multivariate Auswertungen: Einfluss von einzelnen Merkmalen auf die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen

Zunächst gehen wir auf die Wirkungen von beruflichen Massnahmen *allgemein* hinsichtlich der Rentensituation ein. Es stellt sich die Frage, welche Faktoren dazu führen, dass die befragten Personen *keine ganze* beziehungsweise *keine* Rente beziehen. Ist beispielsweise tatsächlich die berufliche Massnahme dafür verantwortlich wie die vorhergehenden Abschnitte tendenziell zeigen? Oder sind vielmehr personen-, berufs- oder behinderungsspezifische Merkmale oder die IVST entscheidend für die Rentensituation?

Damit die Wirkung der beruflichen Massnahmen in Kombination mit anderen Merkmalen untersucht werden kann, werden zwei logistische Regressionsmodelle zur Rentensituation berechnet. Die dazu verwendeten erklärenden Variablen sind in Darstellung D 4.6 aufgeführt. Es handelt sich dabei mit wenigen Ausnahmen um jene Variablen, welche schon in den bisherigen Modellrechnungen verwendet wurden. Neu einbezogen wird die Dummy Variable „berufliche Massnahme“, welche Auskunft darüber gibt, ob eine berufliche Massnahme eingeleitet wurde oder nicht. Aus Gründen der Multikollinearität fliesst zur Erwerbssituation lediglich die Variable „berufliche Situation“ mit den folgenden Ausprägungen in die Modellrechnungen ein:

- Im Erwerbsprozess (Erwerbstätige und Arbeitslose)
- Nicht erwerbstätig (Hausfrauen, -männer, ohne Personen im Ruhestand)
- Personen in Ausbildung (Schule, Studium, Berufslehre)

Die Daten des Kantons Genf werden wiederum auf Grund ihrer spezifischen Zusammensetzung von der Analyse ausgeschlossen.⁶⁷

D 4.6: Übersicht über die erklärenden Variablen

Variable	Ausprägungen
Berufliche Massnahme erhalten (Dummy Variable)	Ja
	Nein
Geschlecht (Dummy Variable)	Männlich
	Weiblich
Nationalität (Dummy Variable)	Schweizer/in
	Ausländer/in
Alter (Metrische Variable)	Metrisch
IVST (Kategoriale Variable)	Kanton Luzern (Referenzkategorie)
	Kanton Basel-Landschaft
	Kanton Basel-Stadt
Höchste abgeschlossene Ausbildung (Metrische Variable)	Anzahl der Ausbildungsjahre ⁶⁸
Berufliche Situation vor Kontakt mit der IV (Kategoriale Variable)	Im Erwerbsprozess (erwerbstätig, arbeitslos)
	Nicht erwerbstätig
	In Ausbildung (Referenzkategorie)
Art der Beeinträchtigung (Dummy Variable)	Körperlich
	Psychisch
Beeinträchtigung des Bewegungsapparates (Dummy Variable)	Ja
	Nein
Ursache der Beeinträchtigung (Dummy Variable)	Unfall/Krankheit
	Geburtsgebrechen

Die Überprüfung der Multikollinearität hat ergeben, dass zwischen der Motivation für eine berufliche Massnahme und der Variable der beruf-

⁶⁷ Nähere Erläuterungen zu den Daten des Kantons Genf siehe unter den Abschnitten 2.2 und 2.3.

⁶⁸ Höchste abgeschlossene Ausbildung; Umwandlung in metrische Variable in Form von Ausbildungsjahren (nach Flückiger und Ramirez 2000: 23): Kein Abschluss: 7; Obligatorische Schule: 9; 1 Jahr Handelsschule/ 10. Schuljahr/ Haushaltslehrjahr/ Sprachaufenthalt: 10; Anlehre/ interne Lehre: 11; Berufslehre/ Vollzeitberufsschule: 12; Diplommittelschule/ Matura: 13; Höhere Berufsausbildung/ Meisterdiplom: 14; Lehrerseminar/ Technikum/ Fachschule: 15; Höhere Fachschule/ HTL/ HWV/ Fachhochschule: 16; Universität/ Hochschule: 17.

lichen Massnahme (berufliche Massnahme ja oder nein) eine hohe Korrelation besteht. Dies ist vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse nicht erstaunlich. Die Variable Motivation wurde daher aus den folgenden Analysen ausgeschlossen. In einem ersten Schritt wurde ein Modell erstellt, welches den Unterschied zwischen dem Bezug einer *ganzen* IV-Rente und *keiner* Rente/*Teilrente* erklären soll („weicherer“ Erfolgskriterium).

Wir beschränken uns im Folgenden darauf, das optimierte Modell und die daraus resultierenden Ergebnisse zu präsentieren. Im Rahmen des optimierten Modells werden nur diejenigen Merkmale berücksichtigt, welche den Nicht-Bezug einer *ganzen* IV-Rente am besten voraussagen können. Die relevanten Kovariablen wurden wie bei den vorausgehenden Modellen mit der Methode „backward“ bestimmt. Darstellung D 4.7 enthält das Ereignisprotokoll des optimierten Modells.

D 4.7: Optimiertes Modell: Keine ganze IV-Rente (ganze IV-Rente=0, keine ganze IV-Rente=1), ohne Personen im Ruhestand und ohne Kanton Genf

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
Pers.spez. Merkmale	M: Alter	-.054	.011	.000	.948
Institutionelle Merkmale	K: IVST				
	Basel-Landschaft	-.681	.289	.018	.506
	Basel-Stadt	-.937	.316	.003	.392
Behinderungsspez. Merkmale	D: Bewegungsapparat	.752	.254	.003	2.122
	Konstante	3.845	.632	.000	46.751

D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable

Anzahl gültige Fälle	431
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)	420.062
Nagelkerkes R-Quadrat	18.9%
Cox & Snell R-Quadrat	0.127
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)	77.0%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Beurteilung des Modells: keine ganze IV-Rente, alle befragten Personen ohne Kanton Genf

Aus der Variabilität der im optimierten Modell enthaltenen Variablen ist man in der Lage, die Situation hinsichtlich dem Bezug einer ganzen IV-Rente zu 15.4 Prozent zu erklären.

Wie die Klassifizierungstabelle in Darstellung D 4.8 zeigt, werden mit dem vorliegenden Modell rund 77 Prozent der berücksichtigten 431 Fälle richtig vorhergesagt. Dabei liegen die falschen Prognosen vor allem bei jenen Personen, welche eine ganze IV-Rente beziehen. Während lediglich 20 Prozent der 105 Personen mit einer ganzen IV-Rente richtig zugeordnet werden, liegt der entsprechende Anteil für Personen ohne ganze IV-Rente bei 95 Prozent.

D 4.8: Klassifizierungstabelle des Modells: Keine ganze Rente (Trennwert=0.5)

		Vorhergesagt		Total	Prozentsatz der Richtigen
		Ganze IV-Rente erhalten	Keine ganze IV-Rente erhalten		
Beobachtet	Ganze IV-Rente erhalten	21	84	105	20%
	Keine ganze IV-Rente erhalten	15	311	326	95.4%
Total		36	395	420	77%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Interpretation der Effekte der einzelnen Variablen

Alle verwendeten Variablen weisen einen statistisch signifikanten Effekt ($p=0.05$) auf das Kriterium „keine ganze IV-Rente“ auf:

- Mit zunehmendem Alter sinkt die Chance, keine ganze IV-Rente zu beziehen.
- Vergleicht man die Chance, keine ganze IV-Rente zu erhalten mit dem Merkmal kantonale IVST, zeigt sich, dass Personen im Kontakt mit der IVST Basel-Landschaft im Vergleich zur IVST des Kantons Luzern eine halb so grosse Chance haben, keine ganze Rente zu er-

halten. Für die IVST des Kantons Basel-Stadt liegt diese Chance rund 2.5-mal tiefer als für den Kanton Luzern.

- Für Personen, welche eine *Beeinträchtigung des Bewegungsapparates* aufweisen, liegt das Wahrscheinlichkeitsverhältnis, *keine ganze IV-Rente zu erhalten*, rund 2.1-mal höher als für Personen mit einer anderen körperlichen Beeinträchtigung.

Es zeigt sich, dass die Variable „berufliche Massnahme“ im soeben vorgestellten Modell nicht signifikant ist. Sie erreicht das erforderliche Signifikanzniveau knapp nicht, um in das optimierte Modell aufgenommen zu werden. Das Iterationsprotokoll, welches Auskunft über den schrittweisen Ausschluss von Variablen mit der geringsten Erklärungskraft gibt, zeigt, dass die Dummy Variable „berufliche Massnahme“ als letzte Variable aus dem optimierten Modell entfernt wird. Auf Grund der Ergebnisse bezüglich der Zugänglichkeit zu einer beruflichen Massnahme ist davon auszugehen, dass die Variable „Alter“ stark mit der Variable „berufliche Massnahme“ korreliert. Aus diesem Grund wurde ein Modell berechnet, bei dem die Variable „Alter“ aus der Analyse ausgeschlossen wurde. Die Ergebnisse sind in Darstellung D 4.9 aufgeführt. Es zeigt sich, dass die Variable „berufliche Massnahme“ bei Ausschluss des Alters einen signifikanten Einfluss hat. Personen mit einer beruflichen Massnahme haben eine um das 2.6-fach grössere Wahrscheinlichkeit, *keine ganze IV-Rente zu beziehen*. Der Einfluss der übrigen Variablen ist mit den Ergebnissen der Darstellung D 4.7 vergleichbar.

D 4.9: Optimiertes Modell ohne Variable Alter: Keine ganze IV-Rente (ganze IV-Rente=0, keine ganze IV-Rente=1), ohne Personen im Ruhestand und ohne Kanton Genf

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
bMa	D: Berufliche Massnahme	.974	.273	.000	2.648
Institutionelle Merkmale	K: IVST				
	Basel-Landschaft	-.870	.284	.002	.419
	Basel-Stadt	-1.204	.307	.000	.300
Behinderungsspez. Merkmale	D: Bewegungsapparat	.789	.248	.001	2.201
	Konstante	.935	.269	.001	2.547
D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable					
Anzahl gültige Fälle				431	
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)				434.629	
Nagelkerkes R-Quadrat				14.5%	
Cox & Snell R-Quadrat				0.097	
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)				78.2%	

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Die folgende Modellrechnung analysiert die Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, *keine* IV-Rente beziehungsweise eine IV-Rente (Teil- oder ganze Rente) zu erhalten („härteres“ Erfolgskriterium). Die Resultate der optimierten Modellrechnung befinden sich in Darstellung D 4.10.

D 4.10: Optimiertes Modell: Keine IV-Rente (IV-Rente=0, keine IV-Rente=1), ohne Personen im Ruhestand und ohne Kanton Genf

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
Pers.spez. Merkmale	M: Alter	-.061	.009	.000	.941
	M: Ausbildungsjahre	.084	.047	.076	1.088
Institutionelle Merkmale	K: IVST				
	Basel-Landschaft	-.573	.241	.018	.564
	Basel-Stadt	-.673	.288	.020	.510
Behinderungsspez. Merkmale	D: Bewegungsapparat	.501	.244	.040	1.650
	Konstante	1.927	.739	.009	6.866

D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable

Anzahl gültige Fälle	431
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)	412.386
Nagelkerkes R-Quadrat	23.8%
Cox & Snell R-Quadrat	0.178
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)	67.1%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Beurteilung des Modells: keine IV-Rente, alle befragten Personen ohne Kanton Genf

Aus der Variabilität der im optimierten Modell enthaltenen Variablen ist man in der Lage, die Situation hinsichtlich des Bezugs einer IV-Rente zu 23.8 Prozent zu erklären.

Wie die Klassifizierungstabelle in Darstellung D 4.11 zeigt, werden mit dem vorliegenden Modell rund 67 Prozent der berücksichtigten 431 Fälle richtig vorhergesagt. Dabei liegen die falschen Prognosen vermehrt bei denjenigen Personen, welche keine IV-Rente erhalten haben. 64.1 Prozent der 209 Personen mit einer IV-Rente und 69.8 Prozent der 222 Personen ohne IV-Rente werden richtig zugeordnet.

D 4.11: Klassifizierungstabelle des Modells: Keine IV-Rente (Trennwert=0.5)

		Vorhergesagt		Total	Prozentsatz der Richtigen
		IV-Rente erhalten	Keine IV-Rente erhalten		
Beobachtet	IV-Rente erhalten	155	67	222	69.8%
	Keine IV-Rente erhalten	75	134	209	64.1%
Total		230	201	431	67.1%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Interpretation der Effekte der einzelnen Variablen

Ausser die Variable Ausbildungsjahre haben alle verwendeten Indikatoren einen statistisch signifikanten Effekt ($p=0.05$) auf den Nicht-Bezug einer IV-Rente. Es fällt insbesondere auf, dass nun die Variable „berufliche Massnahme“ im Modell enthalten ist, aber das geforderte Signifikanzniveau nicht erreicht.

- Mit zunehmendem Alter sinkt die Chance, *keine IV-Rente* zu beziehen.
- Vergleicht man das Wahrscheinlichkeitsverhältnis, keine IV-Rente zu erhalten nach *kantonalen IVST*, zeigt sich, dass Personen im Kontakt mit den IVST Basel-Landschaft im Vergleich zur IVST des Kantons Luzern 1.7-mal die kleinere Chance haben, *keine IV-Rente* zu erhalten. Für den Kanton Basel-Stadt ist diese Chance rund 1.9-mal kleiner.
- Für Personen, welche eine *Beeinträchtigung des Bewegungsapparates* aufweisen, liegt das Wahrscheinlichkeitsverhältnis, *keine IV-Rente* zu erhalten, rund 1.6-mal höher als für Personen mit einer anderen körperlichen Beeinträchtigung.

Auch in diesem Modell hat die Variable „berufliche Massnahme“ keine Erklärungskraft. Es ist wiederum zu vermuten, dass die dominante Variable „Alter“ den Einfluss der Variable „berufliche Massnahme“ stört.

Deshalb wird ein Modell berechnet, bei dem die Variable „Alter“ ausgeschlossen wird. Das Ergebnis dieser Modellrechnung ist in Darstellung D 4.12 aufgeführt. Es zeigt sich, dass die Variable „berufliche Massnahme“ bei Ausschluss des Alters einen signifikanten Einfluss hat. Personen mit einer beruflichen Massnahme haben eine um das 2.8-fach grössere Wahrscheinlichkeit, *keine* IV-Rente zu beziehen. Der Einfluss der kantonalen IV-Stellen hat sich gegenüber dem Modell in Darstellung D 4.10 etwas reduziert. Die übrigen Variablen erreichen das geforderte Signifikanzniveau nicht.

D 4.12: Optimiertes Modell ohne Variable Alter: Keine IV-Rente (IV-Rente=0, keine IV-Rente=1), ohne Personen im Ruhestand und ohne Kanton Genf

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
bMa	D: Berufliche Massnahme	1.044	.273	.076	2.840
Pers.spez. Merkmale	M: Ausbildungsjahre	.090	.046	.053	1.094
Institutionelle Merkmale	K: IVST				
	Basel-Landschaft	-.758	.236	.018	.468
	Basel-Stadt	-.977	.277	.020	.377
Berufliche Merkmale	K: Berufliche Situation vor Kontakt mit der IV				
	im Erwerbsprozess	-2.005	1.091	.066	.135
	nicht erwerbstätig	-.850	1.190	.475	.427
Behinderungsspez. Merkmale	D: Bewegungsapparat	.439	.235	.062	1.552
	Konstante	.634	1.233	.009	1.886
D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable					
Anzahl gültige Fälle				431	
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)				534.839	
Nagelkerkes R-Quadrat				17.9%	
Cox & Snell R-Quadrat				0.135	
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)				67.1%	

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für *beide* Erfolgskriterien das Alter, die IVST und die Beeinträchtigung des Bewegungsapparates eine Rolle spielen. Das Merkmal berufliche Massnahme wird für beide Erfolgskriterien signifikant, sobald das Alter aus den Modell-

rechnungen ausgeschlossen wird. Dies hängt damit zusammen, dass die Zusprache einer beruflichen Massnahme massgeblich vom Alter abhängt (vgl. Abschnitt 3.2). Alle übrigen personen-, berufs- oder behinderungsspezifischen Merkmale haben keine signifikante Erklärungskraft für die Rentensituation.

4.3.1 **Multivariate Wirkungszusammenhänge: Wirkung spezifischer beruflicher Massnahmen auf die Rentensituation**

Damit die Wirkung der *einzelnen* beruflichen Massnahmen in Kombination mit verschiedenen personen-, berufs- und behinderungsspezifischen Merkmale untersucht werden kann, werden zwei weitere logistische Regressionsmodelle zur Rentensituation berechnet. Anhand der beiden Modelle wird der Frage nach der Wirksamkeit *spezifischer* beruflicher Massnahmen in Bezug auf die Rentensituation nachgegangen. Dazu werden einerseits die erklärenden Variablen aus Darstellung D 4.6 verwendet. Zusätzlich fliessen die in Darstellung D 4.13 aufgeführten verschiedenen beruflichen Massnahmen als Dummy Variablen in die Modellrechnungen ein.

D 4.13: Übersicht über die einzelnen beruflichen Massnahmen als erklärenden Variablen

Variable	Ausprägungen
Berufsberatung (Dummy Variable)	Ja
	Nein
Arbeitsplatzintegration (Dummy Variable)	Ja
	Nein
Erstmalige berufliche Ausbildung (Dummy Variable)	Ja
	Nein
Umschulung (Dummy Variable)	Ja
	Nein
Kapitalhilfe (Dummy Variable)	Ja
	Nein

In einem ersten Schritt wurde ein Modell erstellt, welches den Unterschied zwischen dem Bezug einer *ganzen* IV-Rente und dem Bezug *keiner* oder einer *Teilrente* erklären soll („weicheres“ Erfolgskriterium). In Darstellung D 4.14 ist das entsprechende Ereignisprotokoll aufgeführt.

D 4.14: Optimiertes Modell: Keine ganze IV-Rente (ganze IV-Rente=0, keine ganze IV-Rente=1) ohne Personen im Ruhestand und ohne Kanton Genf

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
Berufliche Massnahme	D: Berufsberatung	-.687	.416	0.099	.503
	D: Umschulung	1.619	.623	.009	5.048
	D: Kapitalhilfe	1.907	1.065	0.073	6.735
Pers.spez. Merkmale	M: Alter	-.040	.013	.003	.961
Institutionelle Merkmale	K: IVST				
	Basel-Landschaft	-.833	.294	.005	.435
	Basel-Stadt	-1.121	.327	.001	.326
Behinderungs-spez. Merkmale	D: Bewegungsapparat	.795	.261	.002	2.215
	Konstante	3.107	.773	.000	22.362

D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable

Anzahl gültige Fälle	431
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)	404.203
Nagelkerkes R-Quadrat	23.6%
Cox & Snell R-Quadrat	0.159
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)	76.6%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Beurteilung des Modells: keine ganze IV-Rente, alle befragten Personen

Aus der Variabilität der im optimierten Modell enthaltenen Variablen ist man in der Lage, die Situation von Personen mit einer beruflichen Massnahme hinsichtlich dem Bezug einer ganzen IV-Rente zu 23.6 Prozent zu erklären.

Wie die Klassifizierungstabelle in Darstellung D 4.15 zeigt, werden mit dem vorliegenden Modell rund 77 Prozent der berücksichtigten 431 Fälle richtig vorhergesagt. Dabei liegen die falschen Prognosen vor allem bei jenen Personen, welche eine ganze IV-Rente erhalten haben. Während lediglich 24 Prozent der 105 Personen mit einer ganzen IV-Rente richtig zugeordnet werden, liegt der entsprechende Anteil für Personen ohne ganze IV-Rente bei 93 Prozent.

D 4.15: Klassifizierungstabelle Modell: Keine ganze IV-Rente (Trennwert=0.5), alle befragten Personen

		Vorhergesagt		Total	Prozentsatz der Richtigen
		Ganze IV-Rente erhalten	Keine ganze IV-Rente erhalten		
Beobachtet	Ganze IV-Rente erhalten	25	80	105	24%
	Keine ganze IV-Rente erhalten	21	305	326	93%
Total		46	385	431	76%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Interpretation der Effekte der einzelnen Variablen

Von den sieben im Modell enthaltenen Variablen haben fünf einen statistisch signifikanten Effekt ($p=0.05$) auf den Nicht-Bezug einer ganzen IV-Rente. Von den beruflichen Massnahmen hat einzig die *Umschulung* einen signifikanten Effekt auf die Wahrscheinlichkeit, *keine ganze IV-Rente* zu beziehen. Die Tatsache, dass jemand eine Umschulung gemacht hat, erhöht die Wahrscheinlichkeit, keine ganze IV-Rente zu beziehen, um rund das Fünffache. Bei den anderen signifikanten Variablen handelt es sich um das *Alter*, die *kantonale IVST* und die *Beeinträchtigung des Bewegungsapparates*. Diese Einflussgrössen verhalten sich von der Richtung und der Stärke der Einflüsse analog zu den beiden vorhergehenden Modellen.

In einem zweiten Schritt wurde ein Modell erstellt, welches den Unterschied zwischen dem Bezug einer IV-Rente und *keiner* Rente erklären soll („härteres“ Erfolgskriterium). Wir beschränken uns auch in diesem Abschnitt wieder auf die Präsentation der optimierten Modelle.

D 4.16: Optimiertes Modell: Keine IV-Rente (IV-Rente=0, keine IV-Rente=1) ohne Personen im Ruhestand und ohne Kanton Genf

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
Berufliche Massnahme	D: Berufsberatung	-.941	.365	.010	.390
	D: Arbeitsplatzintegration	.658	.327	.044	1.932
	D: Umschulung	.826	.388	.033	2.285
Pers.spez. Merkmale	M: Alter	-.065	.011	.000	.937
	D: Nationalität	.534	.316	.091	1.706
Institutionelle Merkmale	K: IVST				
	Basel-Landschaft	-.584	.247	.018	.558
	Basel-Stadt	-.624	.309	.043	.536
Behinderungs-spez. Merkmale	D: Bewegungsapparat	.577	.251	.022	1.780
	Konstante	2.522	.644	.000	12.450

D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable

Anzahl gültige Fälle	431
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)	502.696
Nagelkerkes R-Quadrat	26.2%
Cox & Snell R-Quadrat	0.197
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)	71.2%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Beurteilung des Modells: keine IV-Rente

Aus der Variabilität der im optimierten Modell enthaltenen Variablen ist man in der Lage, die Situation von Personen mit einer beruflichen Massnahme hinsichtlich dem Bezug einer IV-Rente zu 26.2 Prozent zu erklären.

Wie die Klassifizierungstabelle in Darstellung D 4.17 zeigt, werden mit dem vorliegenden Modell rund 71 Prozent der berücksichtigten 431 Fälle richtig vorhergesagt. 74 Prozent der 222 Personen mit einer IV-Rente und 67 Prozent der 209 Personen ohne IV-Rente werden richtig zugeordnet.

D 4.17: Klassifizierungstabelle des Modells: Keine IV-Rente (Trennwert=0.5), alle befragten Personen

		Vorhergesagt		Total	Prozentsatz der Richtigen
		IV-Rente erhalten	Keine IV-Rente erhalten		
Beobachtet	IV-Rente erhalten	165	57	222	74%
	Keine IV-Rente erhalten	67	142	209	67%
Total		232	199	431	71%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Interpretation der Effekte der einzelnen Variablen

Drei Variablen der beruflichen Massnahmen (Berufsberatung, Arbeitsplatzintegration und Umschulung) sind im optimierten Modell enthalten und erreichen das erforderliche Signifikanzniveau. Es zeigt sich weiter, dass das Alter, die kantonalen IVST und die Beeinträchtigung des Bewegungsapparates einen statistisch signifikanten Effekt ($p=0.05$) auf die Wahrscheinlichkeit haben, *keine* IV-Rente zu erhalten. Im Folgenden werden die jeweiligen Wahrscheinlichkeitsverhältnisse detailliert beschrieben:

- Entgegen den Erwartungen ist der Einfluss der Berufsberatung auf die Chance *keine* IV-Rente zu erhalten negativ. Konkret bedeuten die Koeffizienten, dass eine Berufsberatung die Chance, eine IV-Rente zu erhalten, rund 2.5-mal erhöht. Das Resultat dürfte durch folgenden Umstand erklärt werden können: Die Berufsberatung dient auch dazu, um Fälle, welche auf Grund des Dossiers bezüglich ihres Rentenanspruchs respektive ihrer beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten unklar sind, in einem berufsberaterischen Gespräch genauer abzuklären.
- Die Massnahmen der Arbeitsplatzintegration und die Umschulung weisen dagegen auf eine Erhöhung der Chancen hin, *keine* IV-Rente zu beziehen. Die Arbeitsplatzintegration erhöht die Chance, *keine* IV-Rente zu beziehen, um das 1.9-fache. Bei der Umschulung ist dieser Einfluss mit dem Faktor 2.2 noch stärker.

- Mit jedem zusätzlichen Altersjahr sinkt die Chance, *keine* IV-Rente zu beziehen. Das berechnete *Wahrscheinlichkeitsverhältnis* (nicht Wahrscheinlichkeit!) beträgt 6.7 Prozent pro zusätzliches Altersjahr (vgl. Referenzfälle in Darstellung D 4.16).
- Vergleicht man das Wahrscheinlichkeitsverhältnis, *keine IV-Rente* zu erhalten nach *kantonalen IVST*, zeigt sich, dass Personen im Kontakt mit den IVST Basel-Landschaft im Vergleich zur IVST des Kantons Luzern rund 1.8-mal die kleinere Chance haben, *keine* IV-Rente zu erhalten. Für den Kanton Basel-Stadt ist diese Chance rund 1.9-mal kleiner.
- Für Personen, welche eine *Beeinträchtigung des Bewegungsapparates* aufweisen, liegt das Wahrscheinlichkeitsverhältnis, *keine* IV-Rente zu erhalten, rund 1.7-mal höher als für Personen mit einer anderen körperlichen Beeinträchtigung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Alter und die IVST sowie die Beeinträchtigung des Bewegungsapparates für beide Erfolgskriterien (*keine ganze Rente/keine Rente*) auch dann eine massgebliche Rolle spielen, wenn die beruflichen Massnahmen differenziert betrachtet werden. Von den spezifischen beruflichen Massnahmen hat einzig die Umschulung einen signifikanten Einfluss auf beide Erfolgskriterien. Die Arbeitsplatzintegration beeinflusst das härtere Erfolgskriterium (*keine Rente*). Die Berufsberatung erhöht dagegen die Wahrscheinlichkeit, eine IV-Rente (Teil- oder ganze Rente, härteres Erfolgskriterium) zu erhalten. Dies ist auf Grund der speziellen „abklärenden“ Funktion der Berufsberatung durchaus plausibel. Weil davon auszugehen ist, dass die Variable „Alter“ für die Zusprache der einzelnen beruflichen Massnahmen eine dominante Rolle spielt (vgl. Abschnitt 3.2.1), wurden die in den Darstellungen D 4.14 und D 4.16 aufgeführten Modelle auch ohne die Variable „Alter“ berechnet. Dabei zeigten sich *keine Veränderungen* bei den signifikanten Einflussgrössen. Einzig der Effekt der Variable Umschulung nahm in beiden Modellen etwas an Erklärungskraft zu.

Zur besseren Verdeutlichung der Ergebnisse aus den Modellrechnungen werden in Darstellung D 4.18 die Wahrscheinlichkeiten *keine* IV-Rente zu erhalten für drei *fiktive Referenzpersonen* berechnet, welche sich durch die eingeleiteten beruflichen Massnahmen und behinderungsspezifische Faktoren unterscheiden. Bei der Auswahl der jeweiligen Merk-

male handelt es sich um *fiktive* Beispiele, welche auf Grund inhaltlicher Überlegungen eine Relevanz für die Praxis haben.

Alle drei Referenzpersonen sind 40 Jahre alt, schweizerischer Nationalität, im Kontakt mit der IVST des Kantons Basel-Landschaft und haben eine Berufsberatung absolviert. Die drei Referenzpersonen unterscheiden sich hinsichtlich der Art der weiteren beruflichen Massnahme (Arbeitsplatzintegration oder Umschulung) und der Art der körperlichen Beeinträchtigung (Beeinträchtigung des Bewegungsapparates/andere körperliche Beeinträchtigung).

Referenzperson 1 hat eine oder mehrere Massnahme der Arbeitsplatzintegration absolviert und leidet an einer Beeinträchtigung des Bewegungsapparates. Die geschätzte Wahrscheinlichkeit, dass diese Person keine IV-Rente bezieht, beträgt rund 54.1 Prozent.

Referenzperson 2 hat im Vergleich zu Referenzperson 1 eine Umschulung gemacht, leidet aber ebenfalls an einer Beeinträchtigung des Bewegungsapparates. Die geschätzte Wahrscheinlichkeit, dass Referenzperson 2 keine IV-Rente bezieht, liegt bei 58.3 Prozent. Wie bereits oben erwähnt zeigt sich, dass die Umschulung im Vergleich zur Arbeitsplatzintegration einen stärkeren Einfluss auf die Verringerung der Wahrscheinlichkeit hat, keine IV-Rente zu beziehen.

Referenzperson 3 hat wie Referenzperson 1 eine Massnahme der Arbeitsplatzintegration absolviert und weist keine Beeinträchtigung des Bewegungsapparates, sondern eine andere körperliche Beeinträchtigung auf. Es zeigt sich, dass für diese Person die geschätzte Wahrscheinlichkeit, kein IV-Rente zu beziehen mit rund 40 Prozent deutlich tiefer liegt als bei Referenzperson 1.

Die in Darstellung D 4.18 aufgeführten *Einheitseffekte* geben an, um wie viele Prozentpunkte sich die Wahrscheinlichkeiten verändern, wenn nur ein Merkmal (unter Konstanthaltung aller anderen Merkmale) um eine Einheit erhöht wird. Da es aus inhaltlicher Sicht keinen Sinn macht, dass bei kategorialen Variablen mehrere Ausprägungen belegt sind, wurden die *Einheitseffekte* zu den kantonalen IV-Stellen bezüglich der Referenzkategorie (IVST Luzern) berechnet. Anhand von *Referenzperson 1* wird die Bedeutung der *Einheitseffekte* kurz erläutert:

- Bezüglich der beruflichen Massnahmen zeigt sich, dass die Berufsberatung die Wahrscheinlichkeit, keine IV-Rente zu erhalten um 21

Prozent reduziert. Die beruflichen Massnahmen Arbeitsplatzintegration und Umschulung erhöhen dagegen die Wahrscheinlichkeit, keine IV-Rente zu beziehen, um rund 16 beziehungsweise 19 Prozent.

- Bezüglich Alter ist ersichtlich, dass eine Veränderung des Alters um ein Jahr nach oben für *Referenzperson 1* mit einer Verringerung der Wahrscheinlichkeit verbunden ist, keine IV-Rente zu erhalten. Konkret verringert sich diese Wahrscheinlichkeit für eine 41-jährige Person mit den Eigenschaften von *Referenzperson 1*, um 1.62 Prozent.
- Bezüglich kantonalen Unterschieden zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, keine IV-Rente zu beziehen für *Referenzperson 1* im Kanton Basel-Landschaft um rund 13.8 Prozent tiefer liegt als im Kanton Luzern (Referenzkategorie). Für den Kanton Basel-Stadt liegt die entsprechende Wahrscheinlichkeit um 14.7 Prozent tiefer.
- Es zeigt sich weiter, dass für Personen mit den selben Eigenschaften wie *Referenzperson 1*, die Wahrscheinlichkeit keine IV-Rente zu beziehen um 14 Prozent auf Grund der Variable hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Bewegungsapparates variiert. Eine Personen mit einer Beeinträchtigung des Bewegungsapparates hat demnach eine um rund 14 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit, keine IV-Rente zu beziehen.

D 4.18: Vergleich der Wahrscheinlichkeiten, keine IV-Rente zu erhalten, für drei Referenzpersonen

Einflussgrössen	Referenzperson 1		Referenzperson 2		Referenzperson 3	
	Ausprägung	Einheits-effekte	Ausprägung	Einheits-effekte	Ausprägung	Einheits-effekte
D: Berufsberatung	Ja (1)	-21.02	Ja (1)	-19.89	Ja (1)	-23.08
D: Arbeitsplatzintegration	Ja (1)	16.2	Nein (0)	14.68	Ja (1)	14.31
D: Umschulung	Nein (0)	18.81	Ja (1)	20.33	Nein (0)	20.36
M: Alter	40 Jahre (40)	-1.62	40 Jahre (40)	-1.59	40 Jahre (40)	-1.55
D: Nationalität	CH (1)	13.24	CH (1)	13.25	CH (1)	11.88
K: IVST						
Basel-Landschaft	Ja (1)	-13.78	Ja (1)	-13.19	Ja (1)	-14.44
Basel-Stadt	Nein (0)	-14.77	Nein (0)	-14.16	Nein (0)	-15.4
D: Bewegungsapparat	Ja (1)	14.27	Ja (1)	14.32	Nein (0)	14.27
Geschätzte Wahrscheinlichkeit	54.1%		58.3%		39.8%	

4.3.2 Zusammenfassung des Abschnittes 4.3

Die multivariaten Auswertungen zeigen, dass bei Betrachtung der *einzelnen* beruflichen Massnahmen die *Umschulung* einen signifikanten Einfluss auf beide Erfolgskriterien (*keine ganze Rente/keine Rente*) hat. Die *Arbeitsplatzintegration* beeinflusst das „härtere“ Kriterium *keine Rente*.

Weiter wirken die Merkmale Alter und „IVST“ sowie mit einer Ausnahme auch das Merkmal Beeinträchtigung des Bewegungsapparates signifikant auf *beide* Kriterien, egal, ob die beruflichen Massnahmen insgesamt oder spezifisch betrachtet werden.

Wird das Merkmal Alter aus den Berechnungen ausgeschlossen, zeigt sich, dass die beruflichen Massnahmen auf beide Erfolgskriterien einen signifikanten Einfluss haben. Dies hängt damit zusammen, dass die Zu-

sprache einer beruflichen Massnahme massgeblich vom Alter abhängt (vgl. Abschnitt 3.2).

D 4.19: Tabellarische Zusammenfassung des Abschnittes 4.3

Wirksamkeit beruflicher Massnahmen: Rentensituation		
Auswertung: multivariate Regressionsanalyse		
Berufliche Massnahmen allgemein, N= 431		
Wenn	dann ist die Wahrscheinlichkeit, keine ganze IV-Rente zu erhalten	dann ist die Wahrscheinlichkeit, keine IV-Rente zu erhalten
Beeinträchtigung des Bewegungsapparates (im Vergleich zu anderen körperlichen Beeinträchtigungen)	höher	-
zunehmendes Alter	höher	höher
IVST	LU > BL > BS	LU > BL > BS
<i>unter Ausschluss der Variable Alter:</i> berufliche Massnahme durchgeführt	höher	höher
Berufliche Massnahmen spezifisch, N = 431		
Wenn	dann ist die Wahrscheinlichkeit, keine ganze IV-Rente zu erhalten	dann ist die Wahrscheinlichkeit, keine IV-Rente zu erhalten
Umschulung	höher	höher
Arbeitsplatzintegration	-	höher
Beeinträchtigung des Bewegungsapparates (im Vergleich zu anderen körperlichen Beeinträchtigungen)	höher	höher
zunehmendes Alter	tiefer	tiefer
IVST	LU > BL > BS	LU > BL > BS

4.4 Fazit: Wirksamkeit der beruflichen Massnahmen

In diesem Abschnitt soll ein Fazit zur Wirksamkeit der beruflichen Massnahmen hinsichtlich der Rentensituation gezogen werden. Dazu werden die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der empirischen

Untersuchungen einbezogen, welche sich auf das Jahr 1997 beziehen.⁶⁹ Der Abschnitt folgt den entsprechenden Fragestellungen der Studie.

Wie sieht die mittelfristige berufliche Situation der Bezüger/-innen von Leistungen im Bereich der beruflichen Massnahmen aus?

Bei der Gruppe mit beruflichen Massnahmen ist der Anteil der erwerbstätigen Personen, welche zum Zeitpunkt t_1 erwerbstätig sind, jedoch zum Zeitpunkt t_2 nicht mehr, mit 11.2 Prozent signifikant tiefer als bei denjenigen ohne berufliche Massnahmen (26.2%). Insgesamt zeigt sich, dass im Unterschied zu Personen ohne berufliche Massnahmen bei Personen mit beruflichen Massnahmen in geringerem Masse eine berufliche Desintegration erfolgt.

Wie ist die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen in Bezug auf die Rentensituation einzuschätzen im Vergleich zu personen-, berufs- und behinderungsspezifischen Merkmalen?

Werden bei den multivariaten Auswertungen alle beruflichen Massnahmen in einer Kategorie zusammengefasst und deren Einfluss auf die Rentensituation analysiert, zeigt sich, dass das Merkmal berufliche Massnahmen auf beide Erfolgskriterien einen signifikanten Einfluss hat. Dies unter der Bedingung, dass das Alter aus den Berechnungen ausgeschlossen wird.

Betrachtet man die beruflichen Massnahmen im Einzelnen, so zeigen die quantitativen Auswertungen, dass die *Umschulung* und die *Arbeitsplatzintegration* auf mindestens eines der beiden Erfolgskriterien einen signifikanten Einfluss haben. Die Umschulung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass weder eine ganze noch überhaupt eine Rente bezogen werden muss. Die Arbeitsplatzintegration erhöht die Chance, dass *keine Rente* (härteres Erfolgskriterium) gesprochen werden muss. Gemäss den qualitativen Interviews decken sich die Erfahrungen der Berufsberater/-innen zum Teil mit dem Resultat: Mehrmals wurde erwähnt, dass „es viel erfolgsversprechender ist, wenn man die Leute ausbilden und dadurch qualifizieren kann“, was das Ergebnis der Umschulung unterstützt.

⁶⁹ Da die Daten des Kantons Genf wiederum von der Mehrheit der quantitativen Analysen ausgeschlossen werden mussten, werden die *qualitativen* Ergebnisse aus diesem Kanton ebenfalls nicht in die Bewertung aufgenommen. Nähere Erläuterungen zu den Daten des Kantons Genf siehe unter den Abschnitten 2.2 und 2.3.

Die Auswertungen zeigen weiter, dass die Merkmale *Alter* und die *Beeinträchtigung des Bewegungsapparates* einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit haben, eine IV-Rente zu beziehen. Das *Alter* und die *IVST* sind bei beiden Erfolgskriterien (*keine ganze* und *keine IV-Rente*) signifikant: Zunehmendes *Alter* erhöht das Rentenrisiko und Versicherte mit einer *Beeinträchtigung des Bewegungsapparates* haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sie *keine ganze IV-Rente* beziehen als Versicherte mit einer anderen körperlichen *Beeinträchtigung*. Alle anderen *personen-, berufs- und behinderungsspezifischen Merkmale* haben keinen signifikanten Einfluss auf die Rentensituation.

Beeinflussen institutionelle Kriterien die Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen?

Vergleicht man die Wahrscheinlichkeit, *keine ganze* beziehungsweise *keine IV-Rente* zu erhalten mit dem Kriterium *kantonale IVST* zeigen sich signifikante Unterschiede. Es konnte nachgewiesen werden, dass Personen im Kontakt mit der *IVST Luzern* eine bedeutend kleinere Wahrscheinlichkeit haben, zum Zeitpunkt t_2 eine *ganze* beziehungsweise *keine ganze Rente* zu beziehen, als Personen im Kontakt mit der *IVST Basel-Landschaft* und vor allem jene im Kontakt mit der *IVST Basel-Stadt*.

Die in den qualitativen Interviews erhobenen stelleninternen Unterschiede können nur sehr bedingt einen Erklärungsansatz für diese unterschiedliche Wirksamkeit je nach *IVST* bieten. Einerseits widersprechen sich die qualitativ festgestellten stelleninternen Unterschiede und die statistisch unterschiedliche Wirksamkeit teilweise. Andererseits führten die notwendigen Eingrenzungen der qualitativen Erhebungen dazu, dass deren Ergebnisse die Unterschiede nicht erschöpfend klären können. Ein Grund für die kantonalen Unterschiede dürfte die unterschiedliche Charakteristik der Versicherten sein, auch wenn es sich dabei um *IV-irrelevante Faktoren* handelt. Vor allem der *Stadtkanton Basel-Stadt* kennt eine *zentrumsspezifische Zusammensetzung* und einen bedeutenden *Ausländeranteil*. Die statistischen Auswertungen konnten zwar beispielsweise keinen Einfluss des Kriteriums *Nationalität* nachweisen, es kann aber dennoch davon ausgegangen werden, dass ein Teil dieser Versicherten wegen beispielsweise ungenügender *Vorbildung* oder mangelnder *Sprachkenntnisse* die Voraussetzungen für eine berufliche *Wiedereingliederung* nicht erfüllt. Dieser Umstand zeigt sich aber erst in einem *berufsberaterischen Gespräch*. In der Folge erscheint die-

ser Person-Typus in unserer Studie als „Versicherter mit beruflicher Massnahme“ und senkt die Erfolgsquote der IVST.⁷⁰ Wir sind uns bewusst, dass sich dieses Beispiel im Grenzbereich zu den IV-irrelevanten Gründen bewegt, nach unserer Kenntnis dürfte es aber grundsätzlich der Realität entsprechen. Weiter darf aber nicht vergessen werden, dass nach dem Entscheid, also bei der Umsetzung einer beruflichen Massnahme, weitere Akteure und Institutionen involviert sind, welche die Wirksamkeit ebenfalls beeinflussen.

Das Ergebnis, dass kantonale Unterschiede in der Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen bestehen, bestätigt die statistische Wirkungsanalyse des BSV. Die von der Wirkungsanalyse etwas abweichende Reihenfolge dürfte auf die unterschiedliche Untersuchungsanlage zurückzuführen sein.

⁷⁰ Die als Beispiel dienende Person erscheint in unserer Studie unter der Bedingung, dass sie einen Rentenentscheid erhielt (vgl. Abschnitt 2.2).

5 **Synthese: Beurteilung und Empfehlungen**

In diesem letzten Kapitel soll eine Beurteilung der Resultate vorgenommen und diskutiert werden, und es werden Empfehlungen formuliert. Dazu folgen wir den Themen der Studie. Zunächst beurteilen wir die Einleitung, danach die Wirkung von beruflichen Massnahmen. Im Abschnitt 5.3 diskutieren wir schliesslich zusammenfassende Überlegungen zum Einfluss der untersuchten Merkmale.

5.1 **Wie ist die Einleitung von beruflichen Massnahmen zu beurteilen?**

Die vorliegende Studie, welche auf Erhebungen zum Jahr 1997 basiert, kann zeigen, dass verschiedene Faktoren einen Einfluss haben auf die Wahrscheinlichkeit, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird. Die *Motivation* und das *Alter* können als die zentralen Merkmale betrachtet werden. Weiter beeinflussen die *körperliche Belastung am Arbeitsplatz* und die *Art der Beeinträchtigung* die Einleitung beruflicher Massnahmen.⁷¹ Je nach spezifischer Intervention sind auch andere Merkmale signifikant.⁷² Unterschiede zwischen den drei berücksichtigten Kantonen sind einzig hinsichtlich der Einleitung von Umschulungen festzustellen, nicht aber bezüglich anderen untersuchten beruflichen Massnahmen.

Warum die erwähnten Merkmale einen signifikanten Einfluss haben, kann nur in Ansätzen erklärt werden. Gemäss den qualitativen Interviewaussagen haben die Merkmale Motivation und Alter – ältere und weniger motivierte Versicherte haben eine geringere Wahrscheinlichkeit, dass berufliche Massnahmen eingeleitet werden – auf den IVST 1997 (wie auch heute) informell als Entscheidkriterien eine Rolle gespielt. Die Auswertungen konnten zwar nur bezüglich einer einzigen beruflichen Massnahmen einen kantonalen Unterschied nachweisen, was auf eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Versicherten auf den verschiedenen untersuchten IVST schliessen lässt. Dennoch weisen die Interviews darauf hin, dass die Merkmale *innerhalb* der untersuchten IVST 1997 teilweise personenabhängig unterschiedlich gehandhabt wurden und die IVST-interne „*unité de doctrine*“ für den Bereich der beruflichen Massnahmen fehlte.

⁷¹ Vorhandene Motivation, körperliche Belastung am Arbeitsplatz und psychische Beeinträchtigung erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Massnahme, zunehmendes Alter vermindert sie.

⁷² Vgl. Abschnitt 3.4.

Dieser Tatsache wurde im Laufe der Jahre in den meisten untersuchten IVST durch einen institutionalisierten Austausch oder durch den Aufbau von Entscheidungsgremien entgegengewirkt. Bis heute sind die diesbezüglichen Anstrengungen in den einzelnen IVST jedoch unterschiedlich. Auf regionaler Ebene existieren die ERFA-Gruppen der Berufsberater/-innen. Diese leisten einen wertvollen Beitrag in Richtung einer *regionalen* und somit *interinstitutionellen* Einheitlichkeit. Auf gesamtschweizerischer Ebene dienen insbesondere die Weisungen des BSV diesem Zweck. Jedoch ist der Erfolg sowohl der ERFA-Treffen wie auch der Weisungen nicht garantiert, solange die *unité de doctrine* nicht innerhalb aller IVST gewährleistet ist.

Empfehlung: Dass bestimmte Merkmale einen Einfluss auf die Einleitung von beruflichen Massnahmen haben sowie die unité de doctrine nicht innerhalb aller IVST bei der Einleitung von beruflichen Massnahmen gewährleistet ist, hat zur Folge, dass dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ bei bestimmten Personengruppen mehr Beachtung geschenkt wird als bei anderen. Eine Einengung des Personenspektrums hinsichtlich der Einleitung beruflicher Massnahmen darf jedoch beispielsweise nicht einfach wegen fehlender Ressourcen oder auf Grund von impliziten unbewussten Kriterien vorgenommen werden, sondern muss thematisiert und transparent werden. Es muss zumindest ein gesamtschweizerisch gleicher Umgang mit den Kriterien garantiert sein. Hierzu dürfte der Auf- respektive Ausbau einer IVST-internen unité de doctrine wie sie oben ausgeführt wurde, eine unabdingbare Massnahme sein.

5.2 Wie ist die Wirkung von beruflichen Massnahmen zu bewerten?

Wie die Auswertungen zeigen, steigen Versicherte mit beruflichen Massnahmen weniger aus der Erwerbstätigkeit aus. Ebenso kann eine Rentenwirksamkeit von beruflichen Massnahmen nachgewiesen werden. Bezogen auf die einzelnen Massnahmen zeigt sich, dass Versicherte mit einer Umschulung sowohl weniger *ganze* Renten als auch eher gar *keine* Rente beziehen. Bei Personen mit einer Arbeitsplatzintegration ist die Wahrscheinlichkeit ebenfalls grösser, dass sie gar *keine* Rente beziehen. Zudem beantworteten Personen, welche keine Rente beziehen, jedoch berufliche Massnahmen hatten, die Frage nach der Zufriedenheit mit der beruflichen Situation am positivsten.

Auf Grund dieser Ergebnisse kommen wir zum Schluss, dass berufliche Massnahmen das Ziel der beruflichen Eingliederung erreichen.

Nebst den erwähnten zwei beruflichen Massnahmen wirken die Merkmale Alter, IVST und die Beeinträchtigung des Bewegungsapparates⁷³ ebenfalls signifikant auf das Ziel. Bei jüngeren Personen werden also nicht nur vermehrt berufliche Massnahmen eingeleitet, diese sind auch rentenwirksamer als bei älteren Versicherten. Die Auswertungen zu den IVST weisen auf eine bessere Zielerreichung bei der IVST Luzern hin im Vergleich zur IVST Basel-Landschaft und vor allem Basel-Stadt.

Ein Erklärungsansatz für die kantonalen Unterschiede wurde bereits im Fazit Abschnitt 4.4 beschrieben (Charakteristik der Versicherten). Zu diesen Ausführungen können zwei Ergänzungen gemacht werden. *Erstens* die Frage, wie weit die Rentenwirksamkeit von Umschulung und Arbeitsplatzintegration eingefordert wird, denn das ist das erklärte Ziel dieser Interventionen.⁷⁴ *Zweitens* dürfte ein wichtiger Faktor das je nach Kanton unterschiedliche Umfeld sein, in welchem die beruflichen Massnahmen durchgeführt werden. Der Arbeitsmarkt ist zwar bezüglich der Eingliederung kein IV-relevanter Grund, kann aber Auswirkungen haben auf den Erfolg einer beruflichen Massnahme. Vorstellbar ist etwa eine unterschiedliche Bereitschaft von Arbeitgebern, für eine Arbeitsplatzintegration eines Angestellten Hand zu bieten. Diese Bereitschaft kann regional je nach wirtschaftlicher Situation unterschiedlich sein.

Empfehlung: Umschulung, Arbeitsplatzintegration und Kapitalhilfe haben eine Rentenwirksamkeit zum Ziel. Diese Zielerreichung kann in unserer Studie nachgewiesen werden. Eingriffe, um eine höhere Erfolgsquote von beruflichen Massnahmen zu erreichen, welche sich durch eine restriktivere Einleitungspraxis charakterisieren, drängen sich unserer Meinung nach nicht auf. Anstrengungen in diese Richtung hätten zur Folge, dass die IVST riskieren, bei gewissen Versicherten die Chance einer beruflichen Eingliederung zu verpassen, weil ihnen eine Umschulung oder eine Arbeitsplatzintegration verwehrt bliebe. Die mit der 4. IVG-Revision eingeführte differenziertere Rentenabstufung mittels der $\frac{3}{4}$ -Rente kann sich in diesem Zusammenhang als hilfreich er-

⁷³ Im Vergleich zu anderen *körperlichen* Beeinträchtigungen.

⁷⁴ Dazu gehört auch die Kapitalhilfe, welche mangels Anzahl der Fälle nicht multivariat untersucht werden konnte.

weisen, um noch eine gewisse Wirksamkeitssteigerung erreichen zu können.

5.3 Welche Schlüsse lassen sich aus einem Vergleich der Einleitungskriterien für berufliche Massnahmen und der Wirksamkeit bezüglich der Rentensituation ziehen?

Die Analyse der personen-, berufs- und behinderungsspezifischen Kriterien, welche für die Einleitung eine Rolle spielen, zeigt, dass es sich bei den Bezüger/-innen von beruflichen Massnahmen um eine spezifische Gruppe von Personen handelt. Es sind insbesondere jüngere Personen, motivierte Personen, Personen mit körperlicher Belastung am Arbeitsplatz und Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung, welche eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, dass eine berufliche Massnahme eingeleitet wird.

Gleichzeitig zeigen die Analysen zum Einfluss der Merkmale auf die Rentensituation, dass von den erwähnten Faktoren einzig das Merkmal Alter eine bedeutende Rolle spielt. Zunehmendes Alter erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass trotz beruflichen Massnahmen eine (ganze) Rente bezogen wird. Für alle anderen festgestellten Einleitungskriterien konnte kein erklärender Zusammenhang zwischen Einleitung und Wirkung festgestellt werden.

Diese Resultate legen Überlegungen nahe, dass die Einleitungspraxis für berufliche Massnahmen eine Selektion darstellt, die nur zum Teil durch den tatsächlichen Erfolg gerechtfertigt ist. Wie das Einleitungskriterium Alter zeigt, werden zwar bezüglich der untersuchten Merkmale im Hinblick auf die Rentenwirksamkeit „richtige“ Selektionsentscheide vorgenommen. Die Interviews zeigen auch, dass in den IVST bezüglich dem Kriterium Alter zum Teil eine informelle Leitlinie besteht. Die Untersuchung weist jedoch ebenfalls darauf hin, dass auch bei Personengruppen, bei denen eher weniger berufliche Massnahmen eingeleitet wurden, diese durchaus erfolversprechend sein könnten.

In Bezug auf die kantonalen Unterschiede ist Folgendes zu erwähnen: Wie die *statistischen Auswertungen* zeigen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer versicherten Person eine berufliche Massnahme eingeleitet wird, *grundsätzlich* auf jeder der untersuchten IVST gleich gross.⁷⁵

⁷⁵ Es konnte einzig hinsichtlich der *Umschulung* eine Differenz zwischen zwei Kantonen festgestellt werden.

Jedoch konnte eine je nach IVST unterschiedliche Wirksamkeit der beruflichen Massnahmen nachgewiesen werden. Mittels der *qualitativen Interviews* konnten allerdings Unterschiede zwischen den IVST, welche die Prüfung von beruflichen Massnahmen betreffen, gefunden werden.⁷⁶ Jedoch können diese die unterschiedliche Wirksamkeit je IVST ebenfalls nicht genügend erklären. Es darf aber nicht vergessen werden, dass nach dem Entscheid, also bei der Umsetzung einer beruflichen Massnahme, weitere Akteure und Institutionen involviert sind, welche die Wirksamkeit ebenfalls beeinflussen.

Empfehlung: Die Interviews auf den IVST zeigten, dass erstens die teilweise fehlende Motivation der Versicherten berufliche Massnahmen erschweren, den Aufwand dafür erhöhen und zu einer Eingrenzung bei der Einleitung führt. Zweitens fliessen implizite Kriterien wie das Alter (denkbar sind aber auch implizite, nicht bewusst wahrgenommene Kriterien) in die tägliche Arbeit der Berufsberatung ein und begrenzen die Einleitung ebenfalls. Weiter ist drittens anzunehmen, dass die Eingrenzung auch einen Zusammenhang mit den beschränkten personellen Ressourcen (und somit der hohen Fallbelastung) sowie dem Auftragsverständnis der Berufsberatung hat. Wie die Interviews zeigten, wird beispielsweise die Motivationsarbeit nur beschränkt als Aufgabe der Berufsberatung betrachtet. Da diese zeitaufwändig ist, fehlen die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür. Der für die Motivationsarbeit benötigte Aufwand wird etwas relativiert, wenn berücksichtigt wird, dass bei über einem Fünftel der Nicht-Motivierten die mangelhafte Information über berufliche Massnahmen ein Grund für die fehlende Motivation ist.

Damit das Ziel der beruflichen Eingliederung für noch mehr Versicherte erreicht werden kann, sollten Massnahmen die oben genannten Bereiche anvisieren, beispielsweise durch eine Reflexion der Selektionskriterien (vgl. Empfehlung 5.1, unité de doctrine) und einen Ressourcenaufbau im Bereich der beruflichen Massnahmen. Ein ebenfalls erfolgversprechender Weg im Bereich Motivationsaufbau könnte die verstärkte Zusammenarbeit mit (Sozial-)Beratungsstellen darstellen. Ein Teil der Motivationsarbeit dürfte sich zudem erübrigen durch ein verbessertes Wissen der Versicherten über die beruflichen Massnahmen der IV.

⁷⁶ Unterschiede beispielsweise in der Organisation, hinsichtlich der unité de doctrine, im Umgang mit dem Kriterium Alter.

Anhänge

A1 Literaturverzeichnis

Bühl, Achim und Zöfel, Peter (1995): Professionelle Datenanalyse mit SPSS für Windows. Addison Wesley: Bonn.

Bundesamt für Sozialversicherung: Statistische Wirkungsanalyse der beruflichen Massnahmen, wird seit 1999 jährlich durchgeführt, Bern.

Buri, Markus (2000): Wirksamkeit beruflicher Massnahmen der Invalidenversicherung, in: Soziale Sicherheit 6/2000, Bern.

Menard, Scott (1995): Applied Logistic Regression. Sage University Paper: Thousand Oaks.

Urban, Dieter (1993): Logit-Analyse. Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen. Gustav Fischer Verlag: Stuttgart, Jena, New York.

A2 Liste der Interviewpartner/-innen

Die elf Interviews wurden im Sommer 2003 und anfangs Herbst 2003 realisiert. Acht Gespräche wurden persönlich, drei telefonisch durchgeführt.

DA 2.1: Interviewpartner/-innen

Name	IVST	Funktion	Durchführung
Hugo Biedermann	LU	Bereichsleiter/Berufsberater	face-to-face
Christof Brunner	BL	stv. Leiter Berufsberatung	face-to-face
Jean-Luc Bühlmann	GE	Berufsberater	face-to-face
Naisa Cuonz	LU	Fachdienst Berufliche Eingliederung	face-to-face
Regina Grieder	BS	Berufsberaterin	face-to-face
Vera Jochum	BL	Leiterin Berufsberatung	face-to-face
Roland E. Maillard	BL	IVST-Leiter	telefonisch
Claire-Lise Schwab	GE	Berufsberaterin (1997: Sachbearbeiterin)	face-to-face
Daniel Thommen	BS	Berufsberater	face-to-face
Ursula Winklehner	LU	IVST-Ärztin	telefonisch
René Howald	BS	Bereichsleiter	telefonisch

A3 Die verschiedenen beruflichen Massnahmen

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) unterscheidet vier berufliche Massnahmen, welche nachfolgend kurz beschrieben werden.⁷⁷

- **Berufsberatung:** Das IVG sieht vor, dass Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung haben (Art. 15 IVG). Die Berufsberatung ist Aufgabe der IVST.
- **Stellenvermittlung:** Versicherten Personen soll gemäss den gesetzlichen Grundlagen nach Möglichkeit geeignete Arbeit vermittelt (Art. 18, Abs. 1 IVG) respektive bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes geholfen werden (KSBE Rz 5001).⁷⁸ Die IVST sind angehalten, in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern eine Liste offener Arbeitsstellen in ihrem Tätigkeitsgebiet zu führen (Art. 41, Abs. 2 IVV).⁷⁹ Einige IVST reservieren personelle Ressourcen der Berufsberatung explizit für die Stellenvermittlung.
- **Erstmalige berufliche Ausbildung:** Diese berufliche Massnahme ist für versicherte Personen gedacht, welche vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung keine berufliche Erstausbildung abschliessen konnten (KSBE Rz 3011) und welche für die erstmalige berufliche Ausbildung im Vergleich zu Nichtbehinderten wesentliche Mehrkosten hinnehmen müssen (Art. 16 IVG).
- **Umschulung:** Die Umschulung beinhaltet vor allem Lehren nach dem Berufsbildungsgesetz oder den Besuch von Mittel-, Fach- oder Hochschulen. Der Anspruch auf eine Umschulung ist gegeben, wenn eine versicherte Person in ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist und wenn durch die Umschulung die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann (Art. 17 IVG).

Die Berufsberatung kann weiter differenziert werden. Folgende Massnahmen werden in unserer Untersuchung teilweise speziell berücksichtigt:

⁷⁷ IVG: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959

⁷⁸ KSBE: Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art; Rz: Randziffer

⁷⁹ IVV: Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961

- **Abklärung:** Diese Untersuchung soll die Eingliederungsmöglichkeit von eingliederungsfähigen versicherten Personen aufzeigen (KSBE 1005). Sie erfolgt meist in einem speziell dafür eingerichteten Zentrum für berufliche Abklärungen.
- **Arbeitstraining:** Damit soll die Leistungsfähigkeit der versicherten Person abgeklärt und allenfalls verbessert sowie eventuell nötige Anpassungen am Arbeitsplatz aufgezeigt werden. Sie sind vergleichbar mit den Abklärungen bei einer beruflichen Abklärungsstelle.
- **Arbeitsversuch:** Dieser Begriff ist eher umgangssprachlich bekannt und ist nicht klar abzugrenzen zu einer Abklärung oder einem Arbeitstraining. Arbeitsversuche sind weniger spezifisch ausgerichtet.

Zu den beruflichen Eingliederungsmassnahmen kann weiter die finanzielle Unterstützung für Selbständigerwerbende gezählt werden:

- **Kapitalhilfe:** Sie soll dem Versicherten bei der Aufnahme oder beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie bei einer invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen behilflich sein (Art. 18, Abs. 2 IVG; KSBE Rz 6001).

A4 Die wichtigsten Ermessensspielräume im Bereich der beruflichen Massnahmen

Die Gesetzgebung und die Kreisschreiben weisen an verschiedenen Stellen vage Formulierungen auf, welche Platz für Interpretationen offen lassen. Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Unklarheiten vorgestellt.

Als Vorbedingung für berufliche Massnahmen (Erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Kapitalhilfe) muss die Eingliederungsfähigkeit gegeben sein. Das heisst, die versicherte Person muss *objektiv und subjektiv* in der Lage sein, berufsbildende Massnahmen zu bestehen (KSBE Rz 3010 und 4010).

Ein wichtiger Begriff in der IV-Terminologie ist jener der *Zumutbarkeit*. Zumutbar sind Eingliederungsmassnahmen, welche die versicherte Person in die Lage versetzt, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (KSIH Rz 3056).⁸⁰ Die zumutbare Erwerbstätigkeit hängt von *subjektiven und objektiven* Kriterien ab. Dabei sind behinderungsbedingte Einschränkungen, persönliche Verhältnisse und die möglichen Eingliederungsmassnahmen massgebend (KSIH Rz 3045).

Für das Veranlassen von beruflichen Massnahmen spielt weiter die noch verbleibende Arbeitsdauer der versicherten Person eine Rolle. Im Nachsatz zum Artikel 8 IVG ist erwähnt, dass beim Veranlassen von Eingliederungsmassnahmen *die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen* ist (Art. 8 Abs. 1 IVG), respektive bei einer Umschulung *wesentlich* sein muss (KSBE Rz 4014). Der Begriff „wesentlich“ taucht auch in anderen Zusammenhängen auf. So muss eine Invalidität vorliegen, welche die versicherte Person in der beruflichen Ausbildung *wesentlich* einschränkt. Für eine Umschulung muss die Erwerbsfähigkeit erhalten oder *wesentlich* verbessert werden können. Was heisst wesentlich? Einzig im Zusammenhang mit der Umschulung wird erwähnt (KSBE Rz 4016), dass der Eingliederungserfolg wesentlich ist, wenn die Umschulung den Invaliditätsgrad in rentenbeeinflussendem Ausmass herabzusetzen vermag. Weitere Präzisierungen finden sich nicht.

⁸⁰ KSIH: Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Arbeitsfähigkeit *zweckmässig* ausgenutzt werden muss (KSIH Rz 3049). Dabei hängt die Möglichkeit zur zweckmässigen Ausnützung von der beruflichen Bildung (invaliditätsfremder Grund), von den physischen und geistigen Fähigkeiten, vom Alter, von der beruflichen und sozialen Stellung, vom Wohnort und von familiären Gründen ab (KSIH Rz 3050–3055). Bei all diesen Faktoren sind Interpretationsspielräume vorhanden.

Die Massnahmen müssen des weiteren das Eingliederungsziel auf *einfache* und zweckmässige Weise anstreben. Dies bedeutet, dass zwischen der Dauer und den Kosten der Massnahme einerseits und dem wirtschaftlichen Erfolg andererseits ein *vernünftiges* Verhältnis bestehen soll (KSBE Rz 1006).

Die beruflichen Massnahmen beschränken sich gemäss einem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts auf Massnahmen rein beruflicher Art (ohne Leistungen im Bereich der sozial-beruflichen Rehabilitation).⁸¹ Einzig in Bezug auf die Sicherung des Arbeitsplatzes einer versicherten Person hat die IVST die Aufgabe einer „Mitwirkung bei der sozialen Eingliederung“ (Art 41, Abs. 1 IVV). Allerdings sind nicht alle berufliche Massnahmen ausschliesslich beruflicher Art, sie können sozialpädagogische Elemente enthalten. So können je nach Wahl der Massnahme oder des Ausführungsortes Aspekte einer sozial-beruflichen Rehabilitation integriert werden. Es entsteht somit auch in diesem Bereich Spielraum.

Die erwähnten Spielräume werden in Weisungen des BSV in einigen Fällen präzisiert. Allerdings werden die Weisungen in den IVST teilweise unterschiedlich angewendet.

⁸¹ Urteil des EVG vom 20.3.1992, erwähnt in: Heim, G.; Landert, Ch.; Panchaud, Ch. (1993): Berufliche Eingliederung psychisch behinderter Menschen. Synthesefassung mit Empfehlungen. Im Auftrag der pro mente sana (Hrsg). Weinfelden. S. 29.

A5 Einleitung von beruflichen Massnahmen, Häufigkeitsverteilungen: Kombinationen, Anteil abgeschlossene berufliche Massnahmen und Motivation

Es sind auch Kombinationen der Berufsberatung mit anderen beruflichen Massnahmen von Interesse. Betrachtet man die Aufstellung in Darstellung DA 5.1 ist ersichtlich, dass mehr als die Hälfte der Massnahmen zur Arbeitsplatzintegration in Kombination mit der Berufsberatung stehen. Es sind dies 62.3 Prozent der Massnahmen zur Arbeitsplatzintegration und 78 Prozent der Umschulungen. Umgekehrt stehen fast 80 Prozent aller Berufsberatungen in Zusammenhang mit anderen beruflichen Massnahmen.

DA 5.1: Kombination der beruflichen Massnahmen

	in Kombination mit Berufsberatung	in Kombination mit anderen beruflichen Massnahmen	ohne Kombination
Arbeitsplatzintegration (N=122)	62.3% (76)	13.1% (16)	25.0% (30)
Umschulung (N=127)	78.0% (99)	9.4% (12)	12.6% (16)
Berufsberatung (N=185)	-	78.9% (146)	21.1% (39)

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Im Zusammenhang mit den initiierten Massnahmen ist wichtig zu wissen, wie viele der zugesprochenen beruflichen Massnahmen abgeschlossen wurden. Wir haben deshalb die interviewten Personen danach gefragt, ob diese abgeschlossen wurden oder nicht (Ausnahmen Berufsberatung und Kapitalhilfe). Die Ergebnisse zu dieser Frage sind in Darstellung DA 5.2 aufgeführt.

DA 5.2: Anteil der abgeschlossenen beruflichen Massnahmen

Art der Massnahme	Anzahl der Massnahmen insgesamt	Davon abgeschlossen	Anteil der abgeschlossenen Massnahmen
Arbeitsplatzintegration*	92	69	75.0%
Umschulung	146	108	74.0%
Erstmalige berufliche Ausbildung	33	22	66.7%
Total	271	199	73.4%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Legende: * ohne berufliche Abklärung

Es ist erkennbar, dass drei Viertel der Arbeitsplatzintegrationen und Umschulungen abgeschlossen wurden. Bei den erstmaligen beruflichen Ausbildungen liegt der Anteil der Abschlüsse mit 66.7 Prozent deutlich tiefer.

Motivation für eine berufliche Massnahme

Von 745 Befragten in den Kantonen Luzern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt waren 29.2 Prozent motiviert, eine berufliche Massnahme zu absolvieren. 68.5 Prozent wollten keine berufliche Massnahme machen und 2.1 Prozent konnten dazu keine Antwort geben. Darstellung DA 5.3 zeigt dass die Motivation bezüglich einer beruflichen Massnahme eine grosse Bedeutung für die tatsächliche Zusprache einer beruflichen Massnahme hat.

DA 5.3: Zusprache von beruflichen Massnahmen und Motivation (ohne Kanton Genf)

	Wollte berufliche Massnahme	Wollte keine berufliche Massnahme	Weiss nicht/ keine Antwort	Total
Keine berufliche Massnahme erhalten	11.0% (57)	86.5% (450)	2.5% (13)	100.0% (520)
Berufliche Massnahme erhalten	72.0% (162)	27.7% (60)	1.3% (3)	100.0% (225)
Gesamt	29.4% (219)	68.5% (510)	2.1% (16)	100.0% (745)

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Von den 225 Personen, bei welchen eine berufliche Massnahme eingeleitet wurde, wollten 72 Prozent eine berufliche Massnahme absolvieren. 86.8 Prozent der 520 Personen, welche keine berufliche Massnahme durchliefen, wollten keine solche Massnahme absolvieren.

Diese Antworten geben keinen Aufschluss darüber, ob für die Nicht-Motivation fehlender Wille verantwortlich ist, oder ob objektive Gründe wie die Schwere des Gebrechens gegen eine berufliche Massnahme sprachen. Bemerkenswert ist jedoch, dass in einer Folgefrage 22.4 Prozent der Befragten antworteten, zum damaligen Zeitpunkt nicht gewusst zu haben, dass man bei der IV berufliche Massnahmen beantragen kann. Über die Gründe, welche gegen eine berufliche Massnahme sprechen, gibt Darstellung DA 5.4 Auskunft. Es zeigt sich, dass von rund der Hälfte der Betroffenen die physische oder psychische Situation genannt wurde. 36 Prozent der Befragten erachteten eine berufliche Massnahme als sinnlos und rund 30 Prozent wollten keine berufliche Massnahme absolvieren. Weitere 22 Prozent gaben an, nicht gewusst zu haben, dass man bei der Invalidenversicherung berufliche Massnahmen beantragen kann. Rund 11 Prozent der Befragten gaben altersbedingte Gründe an. Dies zeigt sich auch bei der Analyse der Antwortkategorie „andere“. Entweder waren die Betroffenen bereits pensioniert beziehungsweise im vorzeitigen Ruhestand oder standen kurz davor. Für rund 3 Prozent stellte die weitere Erwerbstätigkeit kein Problem dar. Entweder wurde das Pensum reduziert oder die Betroffenen hatten die Möglichkeit, im selben Betrieb eine andere Tätigkeit auszuführen. Einige Personen gaben auch an, dass sie ihre bisherige Tätigkeit weiterführen wollten (2.3%).

DA 5.4: Gründe gegen eine berufliche Massnahme, (Mehrfachnennungen möglich) N=661

Physische oder psychische Situation liess keine berufliche Massnahme zu	338	51.1%
Ich fand es sinnlos	238	36.0%
Ich wollte nicht	200	30.3%
Ich wusste damals gar nicht, dass man bei der IV berufliche Massnahmen beantragen kann	148	22.4%
Ich war zu alt, bzw. kurz vor der Pensionierung	74	11.2%
Ich wollte schon, mein Arzt aber nicht	49	7.4%
Weiterarbeit war in anderer Form möglich	19	2.9%
Wollte meine bisherige Tätigkeit weiterführen	15	2.3%
Andere	40	6.1%
Total	1121	169.6%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

A6 Einleitung von beruflichen Massnahmen: bivariate Auswertungen

In diesem Teil des Anhangs untersuchen wir, welche personen-, berufs- und behinderungsspezifischen Faktoren für die Einleitung einer beruflichen Massnahme von Bedeutung sind. Die Analyse ist in drei Teile gegliedert. Im folgenden Abschnitt A6.1 analysieren wir den Zusammenhang zwischen der Einleitung einer beruflichen Massnahme und personen-, berufs-, behinderungsspezifischen und institutionellen Merkmalen. Im Abschnitt A6.2 wird aufgezeigt, wie sich die Einleitung von beruflichen Massnahmen nach den erwähnten Kriterien in den Kantonen unterscheidet. Der letzte Abschnitt A6.3 zeigt auf, welche Kriterien für die Einleitung spezifischer beruflicher Massnahmen eine Rolle spielen.

A6.1 Einleitung von beruflichen Massnahme nach personen-, berufs-, behinderungsspezifischen und institutionellen Merkmalen

Aus den nachfolgend dargestellten deskriptiven Auswertungen stellen wir erste Erkenntnisse über einen möglichen Zusammenhang zwischen bestimmten Merkmalen und der Zusprache einer beruflichen Massnahme dar. In kreuztabellarischer Form wird der Anteil an Personen mit einer beruflichen Massnahme innerhalb bestimmter Personengruppen dargestellt und analysiert. Wie bereits bei der Beschreibung der Stichprobe erwähnt, werden die folgenden Analysen ohne die Daten für den Kanton Genf durchgeführt. Die Stichprobe umfasst dabei für die Kantone Luzern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt maximal 745 Personen, wovon 225 Personen mindestens eine berufliche Massnahme hatten. Bei den Variablen, welche sich auf eine Erwerbstätigkeit beziehen (Funktion, Betriebsgrösse usw.) umfasst die Stichprobe für die drei erwähnten Kantone mindestens 480 Fälle.

Personenspezifische Merkmale

In Darstellung DA 6.1 ist der Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach verschiedenen personen Merkmalen abgebildet. Als Lesehilfe wird für das Merkmal *Geschlecht* erklärt, welche Berechnungen durchgeführt wurden und wie die Resultate zu interpretieren sind:

- Wie die erste Zeile angibt, beträgt in der ganzen Stichprobe der Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme 30.2 Prozent. In absoluten Zahlen entspricht dies 225 Personen. In der Tabelle nicht

aufgeführt ist die jeweilige Ergänzung zu 100 Prozent, nämlich 69.8 Prozent, welche keine beruflichen Massnahmen erhalten haben. Dies entspricht 520 Personen, was die Stichprobengrösse von 745 (225+520) Personen ergibt. In den folgenden Zeilen von Darstellung DA 6.1 werden die Anteile der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach Geschlecht aufgeführt. Es zeigt sich, dass 30.5 Prozent der Männer und 29.8 Prozent der Frauen eine berufliche Massnahme erhalten haben. Vergleicht man diese Werte mit dem Prozentsatz aller Personen, welche eine berufliche Massnahme erhalten haben (30.2 Prozent), wird ersichtlich, dass der Anteil der Männer mit einer beruflichen Massnahme lediglich um 0.3 Prozentpunkte höher liegt.

Da es sich bei den vorliegenden Daten um eine Stichprobe handelt, muss überprüft werden, ob sich die Anteile von Personen mit einer beruflichen Massnahme zwischen den Geschlechtern *statistisch signifikant* voneinander unterscheiden. Zur Beantwortung dieser Frage wird innerhalb der jeweiligen Merkmalsgruppen ein Chi-Quadrat-Test durchgeführt. Hierzu werden die beobachteten Häufigkeiten zu den erwarteten Häufigkeiten in Beziehung gesetzt und die standardisierten Residuen betrachtet (vgl. Bühl und Zöfel 1995: 388ff).⁸² Als Signifikanzniveau wird eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $p=0.05$ festgelegt. Dabei ergibt sich bezüglich dem Kriterium Geschlecht kein signifikanter Unterschied bezüglich dem Zugang zu einer beruflichen Massnahme. Dort wo signifikante Unterschiede festgestellt werden konnten, sind diese in den Tabellen entsprechend markiert.

⁸² f_o = beobachtete Häufigkeit; f_e = erwartete Häufigkeit;

$$\text{Standardisierte Residuen} = \left(\frac{f_o - f_e}{\sqrt{f_e}} \right)$$

Ein standardisiertes Residuum von 2 oder grösser weist auf eine signifikante Abweichung auf dem Niveau von $p=0.05$ hin.

DA 6.1: Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach ausgewählten personenspezifischen Merkmalen⁸³ (ohne Kanton Genf)

Total	30.2% (225)
Geschlecht	
Männlich	30.5% (133)
Weiblich	29.8% (92)
Nationalität	
Schweizer/-in	30.7% (185)
Ausländer/-in	28.0% (40)
Alter**	
20 bis 29 Jahre	*81.1% (60)
30 bis 39 Jahre	*67.4% (62)
40 bis 49 Jahre	*47.3% (44)
50 bis 59 Jahre	*15.3% (28)
60 bis 65 (62/63) Jahre	*7.8% (23)
Höchste abgeschlossene Ausbildung***	
Hoch	30.2% (16)
Mittel	31.1% (142)
Tief	28.4% (67)
Motivation	
Wollte <i>eine</i> berufliche Massnahme machen	*74.0% (162)
Wollte <i>keine</i> berufliche Massnahme machen	*11.8% (60)

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der Merkmalsgruppen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$. ** Da lediglich 5 der befragten Personen im Alter von 15 bis 19 Jahre sind, wurde diese aus der Analyse ausgeschlossen.

*** Höchste abgeschlossene Ausbildung: Tief (kein Abschluss, obligatorische Schule, 1 Jahr Handelsschule, Haushaltslehrjahr, Anlehre/ interne Lehre); mittel (Berufslehre/ Vollzeitberufsschule/ Diplommittelschule/ Matura), hoch (Lehrerseminar/ Technikum/ Fachschule, Höhere Fachschule/ HTL, HWV, Fachhochschule/ Universität, Hochschule)

Im Einzelnen sind aus der Darstellung DA 6.1 folgende Tendenzen erkennbar:

Geschlecht: In der ganzen Stichprobe beträgt der Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme 30.2 Prozent. Die Verteilung zwi-

⁸³ Da die Sprachkompetenz im Rahmen der telefonischen Befragung lediglich über die subjektive Einschätzung der Interviewenden erfasst werden konnte, fliesst sie nicht in die Analyse ein.

schen den Geschlechtern weist nur geringfügige Differenzen auf und ist statistisch nicht signifikant. Bei den Männern beträgt der Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme 30.5 Prozent und bei den Frauen 29.8 Prozent.

Nationalität: Die Nationalität hat insgesamt keinen statistisch signifikanten Einfluss auf die beruflichen Massnahmen. Tendenziell findet sich bei Schweizer/-innen ein leicht höherer Anteil von beruflichen Massnahmen (30.7%) als bei Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft (28.0%). Diese geringen Differenzen sind aber statistisch nicht signifikant.

Alter: Die Auswertung der Anteile von Personen mit beruflichen Massnahmen nach Altersklassen zeigt eine Abnahme der prozentualen Anteile mit zunehmendem Alter. Die Unterschiede in den einzelnen Altersgruppen sind vom durchschnittlichen Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme signifikant verschieden. Während für Personen unter 50 Jahren deutlich häufiger berufliche Massnahmen gesprochen wurden, liegt der entsprechende Anteil bei den beiden obersten Altersklassen unter dem Durchschnitt.

Ausbildung: Bezüglich der Ausbildung und der Zusprache einer beruflichen Massnahme gibt es zwischen den drei Ausbildungsniveaus keine signifikanten Differenzen.

Motivation: 74 Prozent aller Personen, welche in der telefonischen Befragung angegeben haben, dass sie eine berufliche Massnahme wünschten, wurde eine berufliche Massnahme zugesprochen. Lediglich für rund 12 Prozent der Personen, welche keine Massnahme absolvieren wollten, wurde dennoch eine berufliche Massnahme eingeleitet. Der Unterschied zwischen der Motivation und der Zusprache von beruflichen Massnahme ist höchst signifikant.

Berufsspezifische Merkmale

In Darstellung DA 6.2 sind die Anteile der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach verschiedenen berufsspezifischen Merkmalen aufgeführt. Die berufliche Situation bezieht sich auf den Zeitpunkt vor dem Kontakt mit der IV-Stelle des Kantons. Da bei den im Rahmen der telefonischen Befragung erhobenen Berufsbezeichnungen zuwenig zwischen der Berufsbranche und der praktischen Tätigkeit differenziert wurde, verzichten wir auf eine Auswertung nach unterschiedlichen Be-

rufen. Wir stützen uns daher bei der beruflichen Situation auf Angaben bezüglich der Funktion, der körperlichen Belastung am Arbeitsplatz und dem Ausmass der Bewegung am Arbeitsplatz.

DA 6.2: Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach ausgewählten beruflichen Merkmalen (ohne Kanton Genf)

Total	30.2% (225)
Berufliche Situation/Pensum	
Erwerbstätig (voll-/teilzeit)	32.7% (180)
- Vollzeit erwerbstätig	*35.9% (139)
- Teilzeit erwerbstätig	25.4% (41)
Nichterwerbstätig	*13.2% (22)
- Hausfrau/-mann	18.2% (12)
- Arbeitslos	42.9% (9)
In Ausbildung (Berufsausbildung, Schule, Studium)	*84.6% (22)
Funktion	
Selbständig	23.2% (16)
Angestellt ohne Vorgesetztenfunktion	39.7% (119)
Angestellt mit Vorgesetztenfunktion	26.3% (36)
Betriebsgrösse	
Kleinbetrieb (1-9 Personen)	36.4% (63)
Mittlerer Betrieb (10 bis 99 Personen)	29.5% (52)
Grosser Betrieb (=100 Personen)	34.3% (46)
Körperliche Belastung am Arbeitsplatz	
Sehr stark	36.8% (88)
Eher stark	33.1% (43)
Nicht so stark	30.5% (29)
Gar nicht stark	29.8% (14)
Bewegung am Arbeitsplatz	
Eher viel in Bewegung	35.4% (130)
Eher wenig in Bewegung	30.1% (43)

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der Merkmalsgruppen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

Aus Darstellung DA 6.2 ist ersichtlich, dass einzig einige Merkmale zur *Erwerbssituation* signifikante Abweichungen vom Durchschnitt der gesprochenen beruflichen Massnahmen zeigen. Während Vollzeit Erwerbstätige und Personen in Ausbildung häufiger berufliche Massnah-

men absolvieren, liegt der entsprechende Anteil für Nichterwerbstätige signifikant unter dem Durchschnitt.

Behinderungsspezifische Merkmale

In Darstellung DA 6.3 sind die Anteile der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach behinderungsspezifischen Merkmalen aufgeführt.

DA 6.3: Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach ausgewählten behinderungsspezifischen Merkmalen (ohne Kanton Genf)

Total	30.2% (225)
Art der Beeinträchtigung	
Körperlich	27.7% (158)
Psychisch oder geistig	* 38.3% (62)
Körperliche Beeinträchtigung	
Beeinträchtigung des Bewegungsapparates	30.2% (142)
Andere körperliche Beeinträchtigung	26.0% (46)
Ursache der Beeinträchtigung	
Krankheit oder Unfall	28.6% (193)
Geburtsgebrechen	* 47.3% (26)

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der Merkmalsgruppen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

Es lassen sich die folgenden signifikanten Abweichungen aus Darstellung DA 6.3 erkennen:

Art der Beeinträchtigung: Während 27.7 Prozent der Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung eine berufliche Massnahme erhalten, liegt dieser Anteil bei Personen mit psychischer oder geistiger Beeinträchtigung bei 38.3 Prozent und unterscheidet sich statistisch signifikant vom Durchschnitt.

Ursache der Beeinträchtigung: Weiter zeigt sich, dass bei Geburtsgebrechen 47.3 Prozent der Befragten eine berufliche Massnahme erhalten haben. Bei Beeinträchtigungen infolge von Krankheiten oder Unfällen liegt der Anteil mit 28.6 Prozent deutlich tiefer. Die Abweichung vom Durchschnitt ist jedoch nur für die Personen mit einem Geburtsgebrechen statistisch signifikant.

Institutionelle Merkmale

Die befragten Personen mit einer beruflichen Massnahme wurden auch nach den untersuchten IVST differenziert. Folgende Darstellung zeigt die verschiedenen Anteile:

DA 6.4: Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach IVST

IVST Luzern	35.1% (88)
IVST Basel-Landschaft	31.8% (91)
IVST Basel-Stadt	*22.1% (46)
Mittelwert der Kantone LU, BL und BS	30.2% (225)
<i>IVST Genf</i>	29.0% (64)

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der Merkmalsgruppen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

Während 35.1 Prozent der Personen, welche im Kontakt mit der IVST des Kantons Luzern waren, eine berufliche Massnahme erhielten, beträgt dieser Anteil für den Kanton Basel-Landschaft 31.8 Prozent. Im Kanton Basel-Stadt wurde für 22.1 Prozent der befragten Personen eine berufliche Massnahme initiiert. Dieser Wert weicht signifikant vom Mittelwert (30.2%) ab. Im Kanton Genf beträgt der entsprechende Anteil 29 Prozent. Auf Grund der Zusammenstellung der Stichprobe, bei welcher lediglich positive Entscheide bezüglich Renten und beruflichen Massnahmen berücksichtigt worden sind, muss davon ausgegangen werden, dass der Anteil von Personen mit einer beruflichen Massnahme für den Kanton Genf überschätzt wird.⁸⁴

A6.2 Kantonale Differenzen bei der Einleitung von beruflichen Massnahmen nach personen-, berufs-, behinderungsspezifischen und institutionellen Merkmalen

Im Zusammenhang mit den vier untersuchten Kantonen stellt sich die Frage, ob es bei der Zusprache von beruflichen Massnahmen kantonspezifische Differenzen gibt. Deshalb werden in den folgenden Darstellungen personen-, berufs- und behinderungsspezifische Merkmale differenziert nach Kantonen betrachtet. Dabei wird überprüft, ob die Zusprache einer beruflichen Massnahme *innerhalb des Kantons* signifikant nach den untersuchten Merkmalen abweicht. Im Text werden nur

⁸⁴ Nähere Erläuterungen zu den Daten des Kantons Genf siehe unter Abschnitt 2.2 und 2.3.

statistisch signifikante Resultate kommentiert. Es zeigen sich die folgenden Differenzen:

Personenspezifische Merkmale

Alter: Es zeigt sich in allen Kantonen, dass mit zunehmendem Alter der Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme abnimmt. In den Kantonen Luzern, Basel-Stadt und Genf wird dabei aber nicht für alle Altersklassen das geforderte Signifikanzniveau erreicht.

Berufsspezifische Merkmale

Erwerbssituation: Es zeigt sich, auch innerhalb der Kantone, dass Vollzeit Erwerbstätige häufiger berufliche Massnahmen erhalten als Personen, welche teilzeit arbeiten. Auf der Ebene der einzelnen Kantone erreicht diese Differenz aber das geforderte Signifikanzniveau knapp nicht. Bei den Nichterwerbstätigen ist dies für die Kantone Luzern und Genf der Fall. In allen Kantonen werden aber berufliche Massnahmen deutlich häufiger für erwerbstätige als für nicht erwerbstätige Personen eingeleitet. Auch Personen in Ausbildung erhalten in allen untersuchten Kantonen überdurchschnittlich häufig eine berufliche Massnahme. Auch hier erreichen die Differenzen für die Kantone Basel-Landschaft und Genf das geforderte Signifikanzniveau nicht.

Behinderungsspezifische Merkmale

Art der Beeinträchtigung: Es zeigt sich, dass Personen mit psychischer oder geistiger Beeinträchtigung in allen Kantonen öfters berufliche Massnahmen zugesprochen erhalten. Auf der statistischen Ebene ist das Merkmal der psychischen oder geistigen Beeinträchtigung innerhalb der einzelnen Kantone aber nicht signifikant vom Durchschnitt verschieden.

Ursache der Beeinträchtigung: Bei den Ursachen der Beeinträchtigung zeigt sich, dass es lediglich im Kanton Basel-Stadt einen signifikanten Unterschied zwischen Geburtsgebrechen beziehungsweise Krankheit oder Unfall und der Zusprache einer beruflichen Massnahme gibt. In allen übrigen Kantonen ist diese Differenz nicht signifikant.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die bivariaten Auswertungen bezüglich der Zusprache von beruflichen Massnahmen auf der Ebene

Kantone keine statistisch signifikanten Differenzen aufweisen, welche dem Inhalt der bisher diskutierten Ergebnissen widersprechen.

DA 6.5: Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach ausgewählten personenspezifischen Merkmalen

	LU N=251	BL N=286	BS N=208	GE N=221
Total	35.1%	31.8%	22.1%	29.0%
Geschlecht				
Männlich	37.1%	29.3%	24.6%	36.8%
Weiblich	32.4%	35.3%	18.3%	18.8%
Nationalität				
Schweizer/-in	33.9%	32.8%	21.9%	23.1%
Ausländer/-in	50.0%	27.8%	22.5%	35.6%
Alter				
20 bis 29 Jahre	*66.7%	*87.0%	*100%	52.9%
30 bis 39 Jahre	*55.0%	*80.0%	*72.7%	*48.9%
40 bis 49 Jahre	44.2%	*52.8%	40.0%	33.3%
50 bis 59 Jahre	20.6%	*17.2%	*5.9%	*12.9%
60 bis 65 (62/63) Jahre	*1.9%	*11.6%	*6.3%	9.1%
Höchste abgeschlossene Ausbildung				
Hoch	27.3%	32.0%	29.4%	24.1%
Mittel	36.7%	32.5%	21.8%	25.5%
Tief	32.4%	30.5%	20.9%	33.7%
Motivation				
Wollte <i>eine</i> bMa	*69.9%	*81.6%	*70.0%	*69.8%
Wollte <i>keine</i> bMa	*14.7%	*13.2%	*7.1%	*13.2%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der einzelnen kantonalen IV-Stellen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

**DA 6.6: Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach
ausgewählten berufsspezifischen Merkmalen**

	LU N=251	BL N=286	BS N=208	GE N=221
Total	35.1%	31.8%	22.1%	29%
Berufliche Situation/Pensum				
Erwerbstätig (voll-/teilzeit)	34.9%	35.6%	25.4%	32.6%
- Vollzeit erwerbstätig	41.8%	36.6%	27.9%	32.7%
- Teilzeit erwerbstätig	22.9%	32.7%	18.4%	32.4%
Nichterwerbstätig	20.0%	*14.5%	*6.7%	20.8%
- Hausfrau/-mann	15.2%	25.0%	11.1%	0.0%
- Arbeitslos	38.5%	50.0%	50.0%	28.6%
In Ausbildung	*92.3%	57.1%	*100%	50.0%
Funktion				
Selbständig	29.4%	22.7%	7.7%	40.0%
Angestellt ohne Vorgesetztenfunktion	44.7%	42.0%	30.9%	32.7%
Angestellt in Vorgesetztenfkt./ Unter- nehmensleitung	31.4%	23.1%	26.0%	29.4%
Betriebsgrösse				
Kleinbetrieb (1 bis 9 Personen)	40.3%	39.4%	25.0%	24.0%
Mittlerer Betrieb (10 bis 99 Personen)	35.4%	28.0%	26.4%	58.7%
Grosser Betrieb (=100 Personen)	32.1%	37.7%	31.1%	18.9%
Körperliche Belastung am Arbeitsplatz				
Sehr stark	43.5%	37.2%	30.3%	37.5%
Eher stark	32.6%	36.1%	26.9%	44.4%
Nicht so stark	26.9%	37.5%	24.1%	13.6%
Gar nicht stark	50.0%	26.9%	18.2%	21.7%
Bewegung am Arbeitsplatz				
Eher viel in Bewegung	39.5%	38.9%	26.0%	37.1%
Eher wenig in Bewegung	32.4%	28.6%	30.8%	19.4%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der einzelnen kantonalen IV-Stellen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

DA 6.7: Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach ausgewählten behinderungsspezifischen Merkmalen

	LU N=251	BL N=286	BS N=208	GE N=221
Total	35.1%	31.8%	22.1%	29.0%
Art der Beeinträchtigung				
Körperlich	33.0%	28.4%	20.7%	27.0%
Psychisch oder geistig	42.6%	42.4%	26.2%	36.4%
Körperliche Beeinträchtigung				
Beeinträchtigung des Beweg.apparates	36.6%	31.3%	21.1%	29.2%
Andere körperliche Beeinträchtigung	28.6%	26.1%	23.1%	27.9%
Ursache der Beeinträchtigung				
Krankheit oder Unfall	33.8%	31.1%	19.5%	29.9%
Geburtsgebrechen	45.0%	40.0%	*70.0%	25.0%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der einzelnen kantonalen IV-Stellen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

A6.3 Einleitung von spezifischen beruflichen Massnahmen nach personen-, berufs-, behinderungsspezifischen und institutionellen Merkmalen

Im vorherigen Abschnitt wurde der Zusammenhang zwischen einzelnen Merkmalen und dem Anteil von Personen mit einer beruflichen Massnahme ohne Differenzierung nach verschiedenen Massnahmen untersucht. Hier wird aufgezeigt, wie die *spezifischen* beruflichen Massnahmen analysiert werden. *Bei der Präsentation der Ergebnisse beschränken wir uns auf statistisch signifikante Unterschiede bezüglich der untersuchten Merkmale.* Die detaillierten Tabellen sind in den folgenden Darstellungen aufgeführt. Im Text werden nur *statistisch signifikante Resultate* kommentiert. Es zeigen sich die folgenden Differenzen:

Personenspezifische Merkmale

Alter: Die Auswertung der Anteile von Personen mit spezifischen beruflichen Massnahmen nach Altersklassen zeigt, dass alle beruflichen Massnahmen eher für Personen jüngeren Alters gesprochen werden. Ab dem 50. Altersjahr sinkt der Anteil von zugesprochenen Massnahmen signifikant ab.

Schulabschluss: Für Personen mit tiefem Schulabschluss werden eher Umschulungen und erstmalige berufliche Ausbildungen eingeleitet. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen Alterseffekt handelt.

Motivation: Wie bereits gezeigt wurde, spielt die Motivation für eine berufliche Massnahme eine entscheidende Rolle bei der Zusprache für eine solche Massnahme. Dieses Ergebnis zeigt sich auch bei den Auswertungen nach spezifischen beruflichen Massnahmen.

Berufsspezifische Merkmale

Erwerbssituation: Bei erwerbstätigen Personen werden häufiger Berufsberatungen und Umschulungen eingeleitet. Dies trifft vor allem für Vollzeitbeschäftigte zu. Arbeitslose Personen absolvieren überdurchschnittlich oft Massnahmen zur Arbeitsplatzintegration. Die Massnahmen Berufsberatungen, Arbeitsplatzintegration und Umschulung werden signifikant weniger für Nichterwerbstätige Personen durchgeführt. Personen welche vor dem Kontakt mit der Invalidenversicherung in einer Ausbildung sind, sind bei allen Massnahmen mit Ausnahme der Kapitalhilfe signifikant häufiger vertreten. Es ist anzunehmen, dass es sich auch dabei um einen Alterseffekt handelt.

Bewegung am Arbeitsplatz: Deutliche Unterschiede gibt es in Bezug auf die Dynamik am Arbeitsplatz. Bei Personen, welche angegeben haben, sich an ihrem Arbeitsplatz eher viel zu bewegen, werden signifikant häufiger Berufsberatungen und Arbeitsplatzintegrationen eingeleitet.

Behinderungsspezifische Merkmale

Art der Beeinträchtigung: Weiter ist ersichtlich, dass der Anteil der Personen mit einer psychischen oder geistigen Beeinträchtigung bei der Arbeitsplatzintegration und der erstmaligen beruflichen Ausbildung signifikant übervertreten ist.

Ursache der Beeinträchtigung: Es zeigt sich weiter, dass bei Personen mit Geburtsgebrechen signifikant häufiger Massnahmen der Berufsberatung, Arbeitsplatzintegration oder der erstmaligen beruflichen Ausbildung eingeleitet werden.

Institutionelle Merkmale

Statistisch signifikante kantonale Unterschiede gibt es bezüglich der Zusprache von Berufsberatungen, Umschulungen und der Kapitalhilfe. Während die Anzahl Personen mit Berufsberatungen im Kanton Luzern deutlich über dem Durchschnitt liegt, werden im Kanton Basel-Stadt signifikant weniger Berufsberatungen als in den übrigen Kantonen durchgeführt. Bei der Kapitalhilfe zeigt sich, dass im Kanton Luzern diese Massnahme signifikant weniger häufig zugesprochen wird. Im Kanton Basel-Landschaft dagegen werden Kapitalhilfen deutlich häufiger zugesprochen als in den übrigen Kantonen.

DA 6.8: Anteil der Personen mit beruflichen Massnahmen nach ausgewählten personenspezifischen Merkmalen (ohne Kanton Genf)

	Berufsberatung	Arbeitsplatz-integration	Erstmalige berufliche Ausbildung	Umschulung	Kapitalhilfe
Total	19.6%	12.2%	2.8%	14.6%	6.2%
Geschlecht					
Männlich	19.5%	12.6%	2.3%	14.9%	5.0%
Weiblich	19.7%	11.7%	3.6%	14.2%	7.8%
Nationalität					
Schweizer/in	19.8%	11.8%	3.2%	14.1%	7.0%
Ausländer/in	18.9%	14.0%	1.4%	16.8%	6.0%
Alter					
20 bis 29 Jahre	*67.6%	*28.4%	*17.6%	*50.0%	*13.5%
30 bis 39 Jahre	*51.5%	*22.8%	4.3%	*50.0%	*14.1%
40 bis 49 Jahre	*30.1%	*24.7%	*0.0%	20.4%	6.5%
50 bis 59 Jahre	*5.5%	*5.5%	*0.0%	*2.2%	4.9%
60 bis 65 (62/63) Jahre	*2.0%	*4.4%	*0.0%	*0.0%	*2.4%
Höchste abgeschlossene Ausbildung					
Hoch	15.1%	15.1%	0.0%	18.9%	6.8%
Mittel	21.1%	11.8%	2.0%	17.3%	6.1%
Tief	17.8%	12.3%	*5.1%	*8.5%	3.8%
Motivation					
Wollte <i>eine</i> berufliche Massnahme machen	*57.5%	*39.2%	*9.1%	*47.9%	*4.1%
Wollte <i>keine</i> berufliche Massnahme machen	*3.7%	*4.9%	*0.2%	*0.6%	*11.4%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der Merkmalsgruppen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

**DA 6.9: Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach
ausgewählten beruflichen Merkmalen (ohne Kanton Genf)**

	Berufsberatung	Arbeitsplatz -integration	Erstmalige berufliche Ausbildung	Umschulung	Kapitalhilfe
Total	19.6%	12.2%	2.8%	14.6%	6.2%
Berufliche Situation/Pensum					
Erwerbstätig (voll-/teilzeit)	22.0%	13.3%	1.5%	17.1%	7.1%
- Vollzeit erwerbstätig	*26.4%	14.5%	1.8%	*20.2%	7.0%
- Teilzeit erwerbstätig	*11.7%	10.4%	0.6%	9.8%	7.4%
Nichterwerbstätig	*5.4%	*5.4%	1.2%	*3.6%	3.0%
- Hausfrau/-mann	*7.6%	4.5%	0.0%	*7.6%	4.5%
- Arbeitslos	28.6%	*28.6%	9.5%	19.0%	0.0%
In Ausbildung (Lehre, Schule, Studium)	*61.5%	*30.8%	*42.3%	*34.6%	7.7%
Funktion					
Selbständig	15.9%	10.1%	0.0%	8.7%	1.4%
Angestellt ohne Vorgesetztenfkt.	28.7%	15.0%	2.7%	22.3%	9.0%
Angestellt mit Vorgesetztenfkt.	14.6%	12.4%	0.0%	14.6%	6.6%
Betriebsgrösse					
Kleinbetrieb (1 bis 9 Pers.)	25.4%	15.0%	2.3%	20.2%	6.9%
Mittlerer Betrieb (10 bis 99 Pers.)	22.2%	13.1%	2.3%	17.6%	3.4%
Grosser Betrieb (>100 Pers.)	19.4%	14.2%	0.7%	15.7%	11.2%
Körperliche Belastung am Arbeitsplatz					
Sehr stark	25.9%	14.6%	1.7%	22.2%	5.9%
Eher stark	20.0%	16.2%	3.1%	10.8%	7.7%
Nicht so stark	21.1%	13.7%	1.1%	17.9%	10.5%
Gar nicht stark	23.4%	6.4%	2.1%	19.1%	6.4%
Bewegung am Arbeitsplatz					
Eher viel in Bewegung	24.8%	16.1%	1.9%	19.9%	7.6%
Eher wenig in Bewegung	18.9%	8.4%	1.4%	14.0%	6.3%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der Merkmalsgruppen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

DA 6.10: Anteil der Personen mit einer beruflichen Massnahme nach ausgewählten behinderungsspezifischen Merkmalen (ohne Kanton Genf)

	Berufsberatung	Arbeitsplatz- integration	Erstmalige berufliche Ausbildung	Umschulung	Kapitalhilfe
Total	19.6%	12.2%	2.8%	14.6%	6.2%
Art der Beeinträchtigung					
Körperlich	18.8%	10.0%	1.2%	14.7%	6.1%
Psychisch oder geistig	22.8%	*20.4%	*7.4%	14.2%	6.2%
Körperliche Beeinträchtigung					
Beeinträchtigt d. Bewegungsapp.	20.4%	11.3%	1.3%	14.9%	5.5%
Andere körp. Beeinträchtigung	16.4%	11.7%	2.3%	14.7%	7.3%
Ursache der Beeinträchtigung					
Krankheit oder Unfall	18.2%	11.0%	1.6%	13.9%	5.9%
Geburtsgebrechen	*36.4%	*27.3%	*12.7%	21.8%	9.1%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der Merkmalsgruppen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

DA 6.11: Anteil der Personen mit einer spezifischen beruflichen Massnahme nach IVST (ohne Kanton Genf)

	Berufsberatung	Arbeitsplatz- integration	Erstmalige berufliche Ausbildung	Umschulung	Kapitalhilfe
Total	19.6%	12.2%	2.8%	14.6%	6.2%
IVST Luzern	*26.7%	12.7%	3.2%	15.5%	*2.0%
IVST Basel-Stadt	*12.5%	13.3%	3.4%	14.4%	5.0%
IVST Basel-Landschaft	18.5%	10.1%	2.1%	14.0%	*10.1%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Legende: * Statistisch signifikanter Unterschied innerhalb der Merkmalsgruppen gemäss standardisierter Residuen $p=0.05$.

A7 Einleitung von beruflichen Massnahmen, multivariate Auswertungen: Schätzmodelle für einzelne berufliche Massnahmen

In diesem Teil des Anhangs werden die optimierten Logit-Modelle für den Zugang zur Berufsberatung, Arbeitsplatzintegration und der Umschulung dargestellt. Folgende Variablen sind in die Modellrechnungen eingeflossen.

DA 7.1: Übersicht über die erklärenden Variablen

Variable	Ausprägungen
Geschlecht (Dummy Variable)	Männlich
	Weiblich
Nationalität (Dummy Variable)	Schweizer/-in
	Ausländer/-in
Alter (Metrische Variable)	Metrisch
Motivation (Dummy Variable)	Wollte eine berufliche Massnahme
	Wollte keine berufliche Massnahme
IVST (Kategoriale Variable)	Kanton Luzern (Referenzkategorie)
	Kanton Basel-Land
	Kanton Basel-Stadt
Höchste abgeschlossene Ausbildung (Metrische Variable)	Anzahl der Ausbildungsjahre ⁸⁵
Berufliche Situation (Arbeitspensum) vor Kontakt mit der IV (Kategoriale Variable)	Vollzeit erwerbstätig
	Teilzeit erwerbstätig
	Nicht erwerbstätig
Art der Beeinträchtigung (Dummy Variable)	Körperlich
	Psychisch oder geistig
Beeinträchtigung des Bewegungsapparates (Dummy Variable)	Ja
	Nein
Ursache der Beeinträchtigung (Dummy Variable)	Unfall/ Krankheit
	Geburtsgebrechen

⁸⁵ Höchste abgeschlossene Ausbildung; Umwandlung in metrische Variable in Form von Ausbildungsjahren (nach Flückiger und Ramirez 2000: 23): Kein Abschluss: 7; Obligatorische Schule: 9; 1 Jahr Handelsschule/ 10. Schuljahr/Haushaltslehrjahr/ Sprachaufenthalt: 10; Anlehre/ interne Lehre: 11; Berufslehre/ Vollzeitberufsschule: 12; Diplommittelschule/Matura: 13; Höhere Berufsausbildung/ Meisterdiplom.: 14; Lehrerseminar/ Technikum/ Fachschule: 15; Höhere Fachschule/ HTL/ HWV/ Fachhochschule: 16; Universität/ Hochschule: 17.

Aus Gründen der Multikolarität verschiedener Variablen, welche sich auf die Situation rund um den Erwerbsstatus beziehen, wurde die Erwerbssituation lediglich über die kategoriale Variable vollzeiterwerbstätig, teilzeiterwerbstätig, nicht erwerbstätig integriert. In den folgenden Darstellungen sind die Resultate des optimierten Modells für den Zugang zur Berufsberatung aufgeführt.

DA 7.2: Berufsberatung (ohne Kanton Genf)

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
Pers.spez. Merkmale	D: Nationalität	.742	.405	.067	2.099
	M: Alter	-.075	.013	.000	.928
	D: Motivation	2.282	.340	.000	9.791
Berufsspez. Merkmale	K: Pensum				
	Vollzeit erwerbstätig	1.439	.542	.008	4.216
	Teilzeit erwerbstätig	.605	.608	.320	1.832
Behinderungsspez. Merkmale	D: Bewegungsapparat	.605	.353	.086	1.831
	Konstante	-1.215	.931	.192	.297
D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable					
Anzahl gültige Fälle				571	
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)				303.854	
Nagelkerkes R-Quadrat				56.0%	
Cox & Snell R-Quadrat				0.344	
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)				90.4%	

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Beurteilung des optimierten Modells

Aus der Variabilität der im optimierten Modell enthaltenen Variablen ist man in der Lage, den Zugang zu beruflichen Massnahmen für 56 Prozent zu erklären. Mindestens eine der Kovariablen beeinflusst den Zugang zu den beruflichen Massnahmen signifikant.⁸⁶

Mit dem optimierten Modell werden rund 90 Prozent der berücksichtigten 571 Fälle richtig vorhergesagt (vgl. Darstellung DA 7.3). Lediglich 5 Prozent der 466 Personen ohne Berufsberatung werden falsch und 70 Prozent der 105 Personen ohne Umschulung richtig zugeordnet.

⁸⁶ Die Nullhypothese, dass alle Koeffizienten nicht von Null verschieden sind, kann auf Grund der Differenz zwischen dem Likelihood-Ratio und Chi-Quadrat (für 6 Freiheitsgrade bei p=0.05) verworfen werden.

DA 7.3: Klassifizierungstabelle optimiertes Modell (Trennwert = 0.5)

		Vorhergesagt		Total	Prozentsatz der Richtigen
		Keine Berufsberatung	Berufsberatung		
Beobachtet	Keine Berufsberatung	443	23	466	95%
	Berufsberatung	32	73	105	70%
Total		475	96	571	90%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

In den folgenden Darstellungen sind die Resultate des optimierten Modells für den Zugang zu Massnahmen der Arbeitsplatzintegration aufgeführt.

DA 7.4: Arbeitsplatzintegration (ohne Kanton Genf)

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
Pers.spez. Merkmale	D: Motivation	1.955	.293	.000	7.066
Behinderungsspez. Merkmale	D: Art der Beeinträchtigung	-1.225	.354	.001	.294
	D: Ursache der Beeinträchtigung	-.776	.423	.066	.460
	Konstante	-1.186	.517	.022	.305

D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable

Anzahl gültige Fälle	571
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)	341.565
Nagelkerkes R-Quadrat	20.6%
Cox & Snell R-Quadrat	0.105
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)	88.8%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Beurteilung des optimierten Modells

Aus der Variabilität der im optimierten Modell enthaltenen Variablen ist man in der Lage, den Zugang zu beruflichen Massnahmen für 20

Prozent zu erklären. Mindestens eine der Kovariablen beeinflusst den Zugang zu den beruflichen Massnahmen signifikant.⁸⁷

Mit dem optimierten Modell werden rund 88 Prozent der berücksichtigten 571 Fälle richtig vorhergesagt (vgl. Darstellung DA 7.5).

Wir können beobachten, dass 65 der 571 berücksichtigten Fälle eine Massnahme der Arbeitsplatzintegration erhalten haben und 506 Personen keine solche Massnahme zugesprochen wurde. Von diesen 506 Personen konnte die mittels Modellparameter berechnete Wahrscheinlichkeit, keine Massnahme der Arbeitsplatzintegration zu erhalten, bei allen Personen richtig vorausgesagt werden (Trennwert ist gleich 0.5), was einer Trefferquote von 100 Prozent entspricht. Deutlich schlechter sieht die Bilanz bei den 65 Personen aus, welche eine Massnahme der Arbeitsplatzintegration erhalten haben. Dort liegt die Trefferquote tiefer, bei rund 2 Prozent (1 der 64 Fälle). Auf das Total der im Modell berücksichtigten Personen ergibt dies eine Erfolgsquote von 89 Prozent.

DA 7.5: Klassifizierungstabelle optimiertes Modell (Trennwert = 0.5)

		Vorhergesagt		Total	Prozentsatz der Richtigen
		Keine Arbeitsplatzintegration erhalten	Arbeitsplatzintegration erhalten		
Beobachtet	Keine Arbeitsplatzintegration erhalten	506	0	506	100%
	Arbeitsplatzintegration erhalten	64	1	65	2%
Total		570	1	571	89%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

⁸⁷ Die Nullhypothese, dass alle Koeffizienten nicht von Null verschieden sind, kann auf Grund der Differenz zwischen dem Likelihood-Ratio und Chi-Quadrat (für 3 Freiheitsgrade bei $p=0.05$) verworfen werden.

In den folgenden Darstellungen sind die Resultate des optimierten Modells für den Zugang zu Umschulungen aufgeführt.

DA 7.6: Umschulung (ohne Kanton Genf)

Bereich	Kovariablen	Koeffizienten	Standardfehler	Signifikanz	Exp(B)
Pers.spez. Merkmale	M: Alter	-.102	.019	.000	.903
	M: Ausbildungsjahre	.349	.102	.001	1.418
	D: Motivation	4.173	.764	.000	64.937
Institutionelle Merkmale	K: IVST				
	Basel-Landschaft	.939	.419	.025	2.557
	Basel-Stadt	.646	.534	.227	1.907
Behinderungsspez. Merkmale	D: Ursache der Beeinträchtigung	1.597	.645	.013	4.936
	Konstante	-6.168	1.620	.000	.002

D: Dummy Variable; K: Kategoriale Variable; M: Metrische Variable

Anzahl gültige Fälle	571
Likelihood-Ratio-Test (Chi-Quadrat)	182.621
Nagelkerkes R-Quadrat	69.5%
Cox & Snell R-Quadrat	0.384
Prozentsatz der richtig vorhergesagten Fälle (Trennwert=0.5)	92.5

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

Beurteilung des optimierten Modells

An Hand der Variabilität der im optimierten Modell enthaltenen Variablen ist man in der Lage, den Zugang zu beruflichen Massnahmen für 69 Prozent zu erklären. Mindestens eine der Kovariablen beeinflusst den Zugang zu den beruflichen Massnahmen signifikant.⁸⁸

Mit dem optimierten Modell werden rund 92 Prozent der berücksichtigten 571 Fälle richtig vorhergesagt (vgl. Darstellung DA 7.7). 28 Prozent der 79 Personen mit einer Umschulung werden falsch und 95 Prozent der 429 Personen ohne Umschulung richtig zugeordnet.

⁸⁸ Die Nullhypothese, dass alle Koeffizienten nicht von Null verschieden sind, kann auf Grund der Differenz zwischen dem Likelihood-Ratio und Chi-Quadrat (für 6 Freiheitsgrade bei p=0.05) verworfen werden.

DA 7.7: Klassifizierungstabelle optimiertes Modell (Trennwert = 0.5)

		Vorhergesagt		Total	Prozentsatz der Richtigen
		Keine Umschulung erhalten	Umschulung erhalten		
Beobachtet	Keine Umschulung erhalten	468	24	492	95%
	Umschulung erhalten	22	57	79	72%
Total		490	81	571	92%

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen

A8 Wirksamkeit von beruflichen Massnahmen, bivariate Auswertungen

In Darstellung DA 8.1 wird die Wirksamkeit einzelner beruflicher Massnahmen beurteilt. Dabei gilt es zu beachten, dass zahlreiche Massnahmen in Kombination mit anderen Massnahmen gesprochen werden. Dieser Faktor konnte in Darstellung DA 8.1 nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund stellen wir die Berufsberatung nicht dar, weil vor allem diese Massnahme in Kombination auftritt.

Es zeigt sich, dass die Massnahmen der Arbeitsplatzintegration gegenüber der erstmaligen beruflichen Ausbildung, der Umschulung und der Kapitalhilfe eine geringere Wirkung aufweisen. Rund 70 Prozent der Personen mit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung beziehen nachher *keine* IV-Rente und 80 Prozent *keine ganze* IV-Rente. Bei der Umschulung betragen die entsprechenden Anteile 71.6 Prozent, beziehungsweise 89.6 Prozent. 67.5 Prozent der Personen, welche eine Kapitalhilfe erhalten haben, beziehen *keine* IV-Rente und 91.1 Prozent *keine ganze* IV-Rente. Bei den Massnahmen zur Arbeitsplatzintegration haben 59.7 Prozent der beteiligten Personen nachher *keine* IV-Rente und 73.1 Prozent *keine ganze* IV-Rente. Es gilt zu berücksichtigen, dass diese Prozentwerte auf Grund einer kleinen Datenbasis zustande kommen und es sich bei der Datenquelle um eine Stichprobenerhebung mittels telefonischen Interviews handelt. Abweichungen zu den Wirkungszahlen des Bundesamtes für Sozialversicherung können daher mehrere Gründe haben. Es ist zum Beispiel möglich, dass Personen mit starker gesundheitlicher Beeinträchtigung gar nicht befragt werden konnten. Die Zahlen können daher höchstens Aufschlüsse zur Relation der Wirkungen zwischen den einzelnen Massnahmen geben.

DA 8.1: Wirksamkeit nach Art der beruflichen Massnahme (ohne Personen im Rentenalter, ohne Kanton Genf)

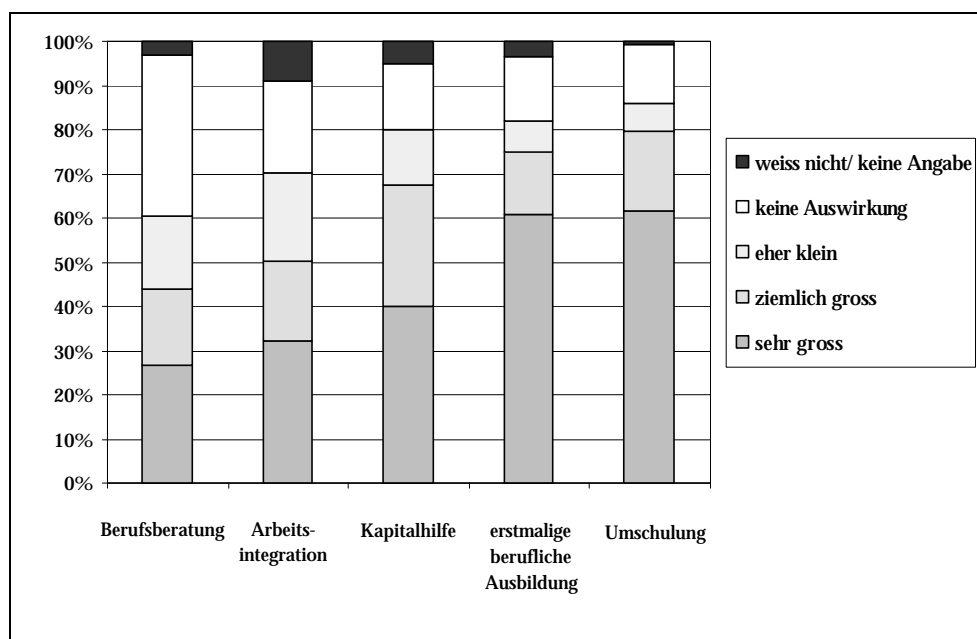
Art der Massnahme	Keine ganze IV-Rente	keine IV-Rente
Erstmalige berufliche Ausbildung N=20	80.0% (16)	70.0% (14)
Umschulung N=106	89.6% (95)	71.6% (76)
Kapitalhilfe N=37	91.1% (34)	67.5% (25)
Arbeitsplatzintegration N=82	73.1% (60)	59.7% (49)

Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Subjektive Wirkungen der Massnahmen

In der Umfrage wurde auch nach dem Einfluss der beruflichen Massnahme auf die berufliche Situation nach dem Kontakt mit der IV gefragt. Die Art der Auswirkung wurde dabei nicht näher spezifiziert.

DA 8.2: Subjektive Wirkung der Massnahmen



Quelle: Telefonische Befragung berufliche Massnahmen.

Vor allem der Umschulung und der erstmaligen beruflichen Ausbildung wird ein grosser Nutzen zugesprochen mit deutlich über 70 Prozent „ziemlich bis sehr gross“-Antworten. Auch die Kapitalhilfe wird von den Befragten mehrheitlich als wirkungsvoll beschrieben. Deutlich schlechter schneiden die Berufsberatung und die Arbeitsplatzintegration ab, hier sind die Werte bei höchstens 50 Prozent. Insgesamt deckt sich die subjektive Einschätzung der Wirkung mit dem Indikator „Rente“.

Bei den Versicherten, bei welchen eine Stellenvermittlung vorgenommen wurde, wurde explizit gefragt, ob dank dieser eine Stelle gefunden werden konnte. 10 (29%) von 34 befragten Personen bejahten diese Frage.

A9 Leitfaden semidirektive Interviews

1. Organisation der IVST und des Bereichs berufliche Massnahmen (bM) 1997

- Wie verliefen die *Entscheidprozesse* im Bereich der bM 1997? (Organigramm, Zuständigkeiten, prozedurale Abläufe, Kompetenzen des für die bM zuständigen Bereichs, Entscheidungsträger)
 - Wie ist 1997 der für die *bM zuständige Bereich organisiert?* (Stellung in der Hierarchie, personelle Ressourcen, Infrastruktur)
- Welches ist 1997 der Hintergrund der Entscheidungsträger im Bereich der bM? (beruflicher Hintergrund/Ausbildung, berufliche Erfahrung im Bereich IV und bM, Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds der IVST, Kontakte zu Unternehmen)
- Welches ist 1997 der *Stellenwert des für die bM zuständigen Bereichs* innerhalb der IVST? (Möglichkeiten der Einflussnahme, „Gewicht“ der Berufsberatung)
- Ist die IVST, respektive der Bereich der beruflichen Massnahmen aktiv bezüglich der „Früherkennung“? Wenn ja, wie?

2. Externe Ressourcen

- Mit welchen externen Abklärungsstellen/Eingliederungsinstitutionen usw. arbeitete die IVST 1997 zusammen?
- Wie werden diese hinsichtlich ihrem Angebot, ihrer Zugänglichkeit (Wartezeiten, geografische Distanz) und ihrer Qualität beurteilt?
- Wie war 1997 die Vernetzung des Bereichs der beruflichen Massnahmen mit Arbeitgebern?

3. Entscheidkriterien

- Wann ist für Sie eine bM erfolgreich? Messbarkeit/Kontrolle?
- Welche der möglichen bM denken Sie – aufgrund ihrer Erfahrung – sind erfolgreicher, welche weniger erfolgreich? Wie war es im Vergleich dazu 1997?

- **Wie gross schätzen Sie Ihren Spielraum ein bei der Prüfung von bM?
Wo sind Spielräume auszumachen?**
- **Welches ist 1997 der Stellenwert der *Weisungen* („Rundschreiben“) bei der Prüfung von bM?**
- **Wie würden Sie die „*Philosophie*“ der IVST von 1997 in Bezug auf die bM beschreiben?**
 - **und die aktuelle?**
- **Welches sind Erfahrungswerte des/der Berufsberater/-in, des/der Entscheidungsträger/in im Bereich der Prüfung der bM? (bezüglich Charakteristik der Gesuchsteller/-innen und einzelnen bM)**
 - **Gibt es bestimmte bM, welche sich ihrer Ansicht nach für bestimmte versicherte Personen besser eignen als für andere? Welche? Für welche versicherte Personen?**
- **Erkennen Sie spezifische Eigenheiten/Charakteristika ihrer Klientel im Vergleich zu anderen Kantonen? (Bsp.: Anteil GrenzgängerInnen, Anteil AusländerInnen, Anteil schlecht Ausgebildete, Anteil Arbeitslose, Anteil Hausfrauen usw.)**
 - **Wie war diesbezüglich die Situation 1997?**

A10 Fragebogen quantitative Umfrage

1 Angaben zu Ihrer Person

1.1 Jahrgang?

1.2 Zivilstand?

- :1 ledig
- :2 verheiratet
- :3 geschieden
- :4 verwitwet
- :5 (w.n.)
- :6 (k.A.)

1.4 Wohnen Sie in der Stadt, in der Agglomeration oder auf dem Land?

- :1 Stadt
- :2 Agglomeration
- :3 Land
- :4 (w.n.)
- :5 (k.A.)

1.5 Wie wohnen Sie?

- :1 alleine
- :2 mit dem (Ehe)partner/der (Ehe)partnerin und Kindern
- :3 mit dem (Ehe)partner/der (Ehe)partnerin ohne Kinder
- :4 Wohngemeinschaft
- :5 anders, nämlich...
- :6 (w.n.)
- :7 (k.A.)

1.6 Nationalität?

- :1 CH
- :2 Deutschland/Österreich
- :3 Frankreich
- :4 Italien/Spanien/Portugal
- :5 anderes EU-Land, inkl. Norwegen
- :6 Balkan (Ex-Jugoslawien, Albanien, Mazedonien)
- :7 Türkei
- :8 andere, nämlich...
- :9 (w.n.)
- :10 (k.A.)

1.7 Muttersprache?

- :1 deutsch
- :2 französisch
- :3 andere
- :4 (w.n.)
- :5 (k.A.)

1.8 Welches ist ihr höchster Schul- bzw. Berufsabschluss*?

**bevor Kontakt mit der IV, also nicht z.B. Berufsabschluss durch Umschulung etc. ® evt. nachfragen*

- :1 Primarschule
- :2 Sekundarschule/Progymnasium
- :3 Berufslehre/Gewerbeschule
- :4 Berufsmatura
- :5 Handelsschule
- :6 Gymnasium
- :7 Fachhochschule
- :8 Uni/ETH
- :9 Keinen
- :10 anderer, nämlich...
- :11 (w.n.)
- :12 (k.A.)

2 Angaben zur momentanen beruflichen Situation

2.1 Sie hatten ja im Jahre 1997 einen Beschluss der IV, in dem es um eine Rente oder um eine berufliche Massnahme ging. (Darauf kommen wir nachher noch zu sprechen.)

Ist Ihre **jetzige berufliche oder Renten-Situation** noch die gleiche wie **nach diesem IV-Entscheid von 1997***? (*Bezüglich Tätigkeit, Arbeitgeber, Pensum, Einkommensquelle (Rente, sonstige Unterstützung etc.)*)

- :1 ja (→ weiter zu Frage 2.3)
- :2 nein
- :3 (w.n.)
- :4 (k.A.)

*evt. präzisieren: gemeint ist auch die Situation **nach** einer von der IV veranlassten Umschulung/Ausbildung, etc.)

2.2 Wie ist die berufliche Tätigkeit nach dem Entscheid von 1997 verlaufen?

*Eventuelle berufliche Massnahmen interessieren hier noch nicht, sondern die **erste stabile berufliche** (nach eventueller Umschulung/Ausbildung/Arbeitstraining, etc.) **oder Renten-Situation ohne direkte Involvierung der IV** (Tätigkeit, Arbeitgeber, Pensum, etc.)*

Bitte geben Sie bei den folgenden Fragen zur Situation zum Zeitpunktxy..... Auskunft. (*InterviewerIn entscheidet über den interessierenden Zeitpunkt*)

2.3 Im Folgenden gehen wir noch genauer auf ihre jetzige (resp. zum Zeitpunkt xy) Situation ein:

Sind Sie erwerbstätig?

- :1 ja
- :2 nein (→ weiter zu Frage 2.5)

2.4 Wie ist die genaue Bezeichnung Ihres jetzigen (resp. z. Ztpkt. xy) Berufes?

.....

- 2.5 Welche der folgenden Angaben treffen auf die jetzige Situation am ehesten zu – es können auch mehrere gleichzeitig sein:
- :1 Teilzeit berufstätig
 - :2 Vollzeit berufstätig (→ weiter zu Frage 2.8)
 - :3 IV-Rente (→ weiter zu Frage 2.7)
 - :4 arbeitslos (→ weiter zu Frage 2.15)
 - :5 Hausfrau/Hausmann (→ weiter zu Frage 2.15)
 - :6 SchülerIn (→ weiter zu Frage 2.15)
 - :7 in Berufsausbildung (→ weiter zu Frage 2.8)
 - :8 StudentIn (→ weiter zu Frage 2.15)
 - :9 im Ruhestand (→ weiter zu Frage 2.15)
 - :10 (w.n.) (→ weiter zu Frage 2.15)
 - :11 (k.A.) (→ weiter zu Frage 2.15)
- 2.6 Wie hoch ist ihr Arbeitspensum?
(→ falls Teilzeitarbeit ohne Rente: danach weiter zu Frage 2.8)
- :1 zwischen 80% und 99%
 - :2 zwischen 60 und 79%
 - :3 zwischen 40 und 59%
 - :4 zwischen 20 und 39%
 - :5 weniger als 20%
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)
- 2.7 Was für eine Rente haben Sie?
(→ falls nur Rente ohne Erwerbsarbeit: danach weiter zu Frage 2.15)
- :1 ¼ Rente
 - :2 ½ Rente
 - :3 volle Rente (100%)
 - :4 (w.n.)
 - :5 (k.A.)
- 2.8 Wie stark fordert Sie die Arbeit (resp. Ausbildung) körperlich? Antworten vorlesen
(Einschätzung des Befragten aufnehmen, evt. eigene Bemerkung am Schluss)
- :1 sehr stark (z.B. Berufe des Baugewerbes)
 - :2 eher stark (z.B. Mechaniker)
 - :3 nicht so stark
 - :4 gar nicht stark
 - :5 (w.n.)
 - :6 (k.A.)
- 2.9 Sind Sie eher viel oder eher wenig in Bewegung (= nur sitzen, nur stehen, repetitive Bewegungen) während der Arbeit?
(Einschätzung des Befragten aufnehmen, evt. eigene Bemerkung am Schluss)
- :1 eher viel in Bewegung
 - :2 eher wenig in Bewegung
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 2.10 Welches ist Ihre Funktion? Antworten vorlesen
- :1 Selbständig oder mitarbeitendes Familienmitglied
 - :2 angestellt ohne Vorgesetztenfunktion
 - :3 angestellt mit Vorgesetztenfunktion
 - :4 Unternehmensleitung
 - :5 andere, nämlich...
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)

- 2.11 Wieviele Personen sind im Betrieb beschäftigt, in dem Sie arbeiten?
- :1 ich arbeite als Selbständigerwerbender alleine
 - :2 2 –9
 - :3 10 – 49
 - :4 50 – 99
 - :5 100 – 499
 - :6 mehr als 500
 - :7 (w.n.)
 - :8 (k.A.)
- 2.12 Wie hoch ist Ihr Brutto-Gesamteinkommen aus dieser Erwerbsarbeit pro Monat?
- Ist es höher oder tiefer als Fr. 1000.- pro Monat?
- :1 höher
 - :2 tiefer (→ weiter zu Frage 2.15)
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 2.13 Ist es höher oder tiefer als Fr. 3000.- pro Monat?
- :1 höher
 - :2 tiefer (→ weiter zu Frage 2.15)
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 2.14 Ist es höher oder tiefer als Fr. 5000.- pro Monat?
- :1 höher
 - :2 tiefer
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 2.15 Wenn sie Ihre jetzige berufliche Situation vergleichen mit der jener vor dem IV-Entscheid von 1997:
- Hat sich die berufliche Situation (hinsichtlich Tätigkeit, Arbeitgeber, dem Pensum, dem Einkommen oder etwas anderem) geändert?
- :1 ja
 - :2 nein
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)

3 IV-spezifische Angaben: Beschluss 1997

Wie schon angesprochen, hatten Sie im Jahre 1997 einen Beschluss der IV, in dem eine berufliche Massnahme zugesprochen oder abgelehnt wurde, oder es ging um eine Rente. Die folgenden Fragen drehen sich rund um diesen Entscheid von 1997.

- 3.1 Haben Sie mit dem Beschluss von 1997 eine Rente bekommen? :1 ja
 :2 nein (→ weiter zu Frage 3.3)
 :3 (w.n.)
 :4 (k.A.)

- 3.2 Wie hoch war die Rente, die Ihnen 1997 zugesprochen wurde? Antworten vorlesen :1 ¼ Rente
 :2 ½ Rente
 :3 volle Rente
(Evt. redundant zu 2.6, kann in Ausnahmefällen anders sein, je nach „Verlauf“ der berufl. Situation) :4 (w.n.)
 :5 (k.A.)

- 3.3 Wollten Sie damals eine berufliche Massnahme machen? :1 ja
 :2 nein (→ weiter zu Frage 3.5)
 :3 (w.n.) (→ weiter zu Frage 4.1)
(egal, ob er/sie dann auch wirklich eine hatte oder nicht) :4 (k.A.) (→ weiter zu Frage 4.1)

- 3.4 Warum wollten Sie damals eine berufliche Massnahme machen?

Ich lese Ihnen jetzt verschiedene Aussagen vor. Sagen Sie mir bitte bei jeder Aussage, wie stark diese zutrifft. Sie haben Möglichkeiten von 1-4: „trifft überhaupt nicht zu“, das wäre eine 1, „trifft weniger zu“ wäre eine 2, „trifft ziemlich zu“: 3, „trifft völlig zu“: 4.

Die 1. Aussage lautet:

- | | 1
trifft überhaupt nicht zu | 2
trifft weniger zu | 3
trifft ziemlich zu | 4
trifft völlig zu |
|---|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 3.4.1 Ich wollte eine berufliche Massnahme, weil es in meinem Job nicht mehr ging und ich schauen musste, was ich noch machen kann. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.4.2 Ich habe ein Geburtsgebrechen und wollte eine Ausbildung machen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.4.3 Ich musste eine berufliche Massnahme ins Auge fassen, weil meine Krankheit (Schmerzen, sonstige Beeinträchtigung) schlimmer geworden ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.4.4 Weil mein Arzt oder mein Arbeitgeber wollte, dass ich eine berufliche Massnahme bei der IV mache. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.4.5 anderer Grund... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.4.6 (w.n.) <input type="checkbox"/> :1 | | | | |
| (k.A.) <input type="checkbox"/> :2 | | | | |

(→ weiter zu Frage 4.1)

3.5 Warum wollten Sie damals keine berufliche Massnahme machen?

Ich lese Ihnen jetzt verschiedene Aussagen vor. Sagen Sie mir bitte bei jeder Aussage, wie stark diese zutrifft. Sie haben Möglichkeiten von 1-4: „trifft überhaupt nicht zu“, das wäre eine 1, „trifft weniger zu“ wäre eine 2, „trifft ziemlich zu“: 3, „trifft völlig zu“: 4.

Die 1. Aussage lautet:

		1 trifft über- haupt nicht zu	2 trifft weniger zu	3 trifft zie- mlich zu	4 trifft ganz und gar zu
3.5.1	Ich fand es sinnlos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.2	Ich wollte nicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.3	Meine Krankheit/Schmerzen oder sonstige Beein- trächtigung liessen es nicht zu.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.4	Ich wollte schon, mein Arzt aber nicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.5	Ich wusste damals gar nicht, dass man bei der IV berufliche Massnahmen beantragen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.6	anderer Grund...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.7	(w.n.) (k.A.)	<input type="checkbox"/>	:1	<input type="checkbox"/>	:2

4 IV-spezifische Angaben: Berufliche Massnahmen

Mit den folgenden Fragen gehen wir noch näher auf die beruflichen Massnahmen ein..

- 4.1 Haben Sie im Zusammenhang mit dem Beschluss von 1997* eine der Massnahmen gehabt, welche ich jetzt vorlese? Es sind mehrere Antworten möglich.
- (*einige der Massnahmen können (je nach IV-Stelle) bereits vor dem Beschluss absolviert worden sein, insbesondere: IV-Berufsberatung, Stellenvermittlung, evt. Arbeitstraining, Arbeitsversuch und BEFAS)*
- :1 Berufsberatung bei der IV
 - :2 Arbeitstraining
 - :3 Arbeitsversuch
 - :4 Abklärung bei einer beruflichen Abklärungsstelle (BEFAS, SUVA-Klinik...)
 - :5 Stellenvermittlung
 - :6 Erstmalige berufliche Ausbildung
 - :7 Umschulung
 - :8 Kapitalhilfe (→ falls nur Kap.hilfe: weiter zu Frage 4.8)
 - :9 keine der genannten Massnahmen (→ weiter zu Frage 4.8)
 - :10 (w.n.) (→ weiter zu Frage 4.8)
 - :11 (k.A.) (→ weiter zu Frage 4.8)

Jetzt gehen wir noch näher auf die berufliche(n) Massnahme(n) ein, die Sie angegeben haben:

Wenn Sie **bei der IV Berufsberatung** gehabt haben:

- 4.2 Wie oft sind Sie vor dem Beschluss (von 1997) in der Berufsberatung gewesen?
- :1 1x
 - :2 2x
 - :3 3x
 - :4 mehr als 3x
 - :5 (w.n.)
 - :6 (k.A.)

Wenn Sie eine **Abklärung** bei einer beruflichen Abklärungsstelle gehabt haben:

- 4.3 Wie viele solche Abklärungen haben Sie gehabt?
- :1 1
 - :2 2
 - :3 3
 - :4 mehr als 3
 - :5 (w.n.)
 - :6 (k.A.)

Wenn Sie ein **Arbeitstraining** absolviert haben:

- 4.4 Wie viele verschiedene Arbeitstrainings haben Sie angefangen?
- :1 1
 - :2 2
 - :3 3
 - :4 mehr als 3
 - :5 (w.n.)
 - :6 (k.A.)
- 4.4.1 Wie lange dauerte das 1. Arbeitstraining (resp. hätte gedauert falls nicht abgeschlossen)?
- :1 1 Tag oder weniger
 - :2 2 – 4Tage
 - :3 5 –10 Tage
 - :4 10 Tage bis 1 Monat
 - :5 mehr als 1 Monat
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)

- 4.4.2 Wie lange waren Sie jeweils im Training pro Tag? *Antworten vorlesen*
- :1 weniger als einen halben Tag
 - :2 den halben Tag
 - :3 mehr als einen halben Tag
 - :4 (w.n.)
 - :5 (k.A.)
- 4.4.3 Haben Sie das 1. Arbeitstraining abgeschlossen?
- :1 ja
 - :2 nein
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 4.4.4 Wie lange dauerte das 2. Arbeitstraining (resp. hätte gedauert falls nicht abgeschlossen)?
- :1 1 Tag oder weniger
 - :2 2 – 4Tage
 - :3 5 –10 Tage
 - :4 10 Tage bis 1 Monat
 - :5 mehr als 1 Monat
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)
- 4.4.5 Wie lange waren Sie jeweils im Training pro Tag? *Antworten vorlesen*
- :1 weniger als einen halben Tag
 - :2 den halben Tag
 - :3 mehr als einen halben Tag
 - :4 (w.n.)
 - :5 (k.A.)
- 4.4.6 Haben Sie das 2. Arbeitstraining abgeschlossen?
- :1 ja
 - :2 nein
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 4.4.7usf.

Wenn Sie einen **Arbeitsversuch** absolviert haben:

- 4.5 Wie viele verschiedene Arbeitsversuche haben Sie absolviert?
- :1 1
 - :2 2
 - :3 3
 - :4 mehr als 3
 - :5 (w.n.)
 - :6 (k.A.)
- 4.5.1 Wie lange dauerte der 1. Arbeitsversuch?
- :1 1 Tag oder weniger
 - :2 2 – 4Tage
 - :3 5 –10 Tage
 - :4 10 Tage bis 1 Monat
 - :5 mehr als 1 Monat
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)
- 4.5.2 Wie lange waren Sie jeweils bei der Arbeit anwesend pro Tag? *Antworten vorlesen*
- :1 weniger als einen halben Tag
 - :2 den halben Tag
 - :3 mehr als einen halben Tag
 - :4 (w.n.)
 - :5 (k.A.)
- 4.5.3 Haben Sie den 1. Arbeitsversuch abgeschlossen?
- :1 ja
 - :2 nein
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)

- 4.5.4 Wie lange dauerte der 2. Arbeitsversuch?
- :1 1 Tag oder weniger
 - :2 2 – 4Tage
 - :3 5 –10 Tage
 - :4 10 Tage bis 1 Monat
 - :5 mehr als 1 Monat
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)
- 4.5.5 Wie lange waren Sie jeweils bei der Arbeit anwesend pro Tag? *Antworten vorlesen*
- :1 weniger als einen halben Tag
 - :2 den halben Tag
 - :3 mehr als einen halben Tag
 - :4 (w.n.)
 - :5 (k.A.)
- 4.5.6 Haben Sie den 2. Arbeitsversuch abgeschlossen?
- :1 ja
 - :2 nein
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 4.5.7usf.

Wenn Sie eine **erstmalige berufliche Ausbildung** absolviert haben:

- 4.6 Wie viele verschiedene Ausbildungen haben Sie angefangen?
- :1 1
 - :2 2
 - :3 mehr als 2
 - :4 (w.n.)
 - :5 (k.A.)
- 4.6.1 Wie lange dauerte die erste berufliche Ausbildung insgesamt?
- :1 weniger als 3 Monate
 - :2 zwischen 3 Mt. und einem halben Jahr
 - :3 mehr als ½ Jahr, aber weniger als 1 Jahr
 - :4 zwischen 1 Jahr und 3 Jahren
 - :5 mehr als 3 Jahre
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)
- 4.6.2 Wie viele Tage pro Woche waren Sie in der Ausbildung?
- :1 Vollzeit (5 Tage/Woche)
 - :2 2 – 4,5 Tage/Woche
 - :3 1 – 1,5 Tage
 - :4 weniger als 1 Tag/Woche
 - :5 (w.n.)
 - :6 (k.A.)
- 4.6.3 Wie lange dauerte die Ausbildung pro Tag? *Antworten vorlesen*
- :1 weniger als einen halben Tag
 - :2 den halben Tag
 - :3 mehr als einen halben Tag
 - :4 (w.n.)
 - :5 (k.A.)
- 4.6.4 Haben Sie die erste berufliche Ausbildung abgeschlossen?
- :1 ja
 - :2 nein
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 4.6.5 Wie lange dauerte die zweite berufliche Ausbildung insgesamt?
- :1 weniger als 3 Monate
 - :2 zwischen 3 Mt. und einem halben Jahr
 - :3 mehr als ½ Jahr, aber weniger als 1 Jahr
 - :4 zwischen 1 Jahr und 3 Jahren
 - :5 mehr als 3 Jahre
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)

- 4.6.6 Wie viele Tage pro Woche waren Sie in der 2. Ausbildung? :1 Vollzeit (5 Tage/Woche)
 :2 2 – 4,5 Tage/Woche
 :3 1 – 1,5 Tage
 :4 weniger als 1 Tag/Woche
 :5 (w.n.)
 :6 (k.A.)
- 4.6.7 Wie lange dauerte die 2. Ausbildung pro Tag? :1 weniger als einen halben Tag
 :2 den halben Tag
 :3 mehr als einen halben Tag
 :4 (w.n.)
 :5 (k.A.)
Antworten vorlesen
- 4.6.8 Haben Sie die zweite berufliche Ausbildung abgeschlossen? :1 ja
 :2 nein
 :3 (w.n.)
 :4 (k.A.)
- 4.6.9usf.

Wenn Sie eine **Umschulung** gehabt haben:

- 4.7 Wie viele verschiedene Umschulungen haben Sie angefangen? :1 1
 :2 2
 :3 mehr als 2
 :4 (w.n.)
 :5 (k.A.)
- 4.7.1 Wie lange dauerte die erste Umschulung insgesamt? :1 weniger als 3 Monate
 :2 zwischen 3 Mt. und einem halben Jahr
 :3 mehr als ½ Jahr, aber weniger als 1 Jahr
 :4 Jahr
 :5 zwischen 1 Jahr und 3 Jahren
 :6 mehr als 3 Jahre
 :7 (w.n.)
 :8 (k.A.)
- 4.7.2 Wie viele Tage pro Woche waren Sie in der Umschulung? :1 Vollzeit (5 Tage/Woche)
 :2 2 – 4,5 Tage/Woche
 :3 1 – 1,5 Tage
 :4 weniger als 1 Tag/Woche
 :5 (w.n.)
 :6 (k.A.)
- 4.7.3 Wie lange dauerte die Umschulung pro Tag? :1 weniger als einen halben Tag
 :2 den halben Tag
 :3 mehr als einen halben Tag
 :4 (w.n.)
 :5 (k.A.)
Antworten vorlesen
- 4.7.4 Haben Sie die Umschulung abgeschlossen? :1 ja
 :2 nein
 :3 (w.n.)
 :4 (k.A.)
- 4.7.5 Wie lange dauerte die zweite Umschulung insgesamt? :1 weniger als 3 Monate
 :2 zwischen 3 Mt. und einem halben Jahr
 :3 mehr als ½ Jahr, aber weniger als 1 Jahr
 :4 Jahr
 :5 zwischen 1 Jahr und 3 Jahren
 :6 mehr als 3 Jahre
 :7 (w.n.)
 :8 (k.A.)

- 4.7.6 Wie viele Tage pro Woche waren Sie in der 2. Umschulung? :1 Vollzeit (5 Tage/Woche)
 :2 2 – 4,5 Tage/Woche
 :3 1 – 1,5 Tage
 :4 weniger als 1 Tag/Woche
 :5 (w.n.)
 :6 (k.A.)
- 4.7.7 Wie lange dauerte die 2. Umschulung pro Tag?
Antworten vorlesen :1 weniger als einen halben Tag
 :2 den halben Tag
 :3 mehr als einen halben Tag
 :4 (w.n.)
 :5 (k.A.)
- 4.7.8 Haben Sie die zweite Umschulung abgeschlossen? :1 ja
 :2 nein
 :3 (w.n.)
 :4 (k.A.)
- 4.7.9usf.
- 4.8 Die folgenden Fragen drehen sich nicht mehr um die beruflichen Massnahmen.
Haben Sie neben dem Erwerbseinkommen und/oder der Rente (*evt.: vgl. Antwort auf Fragen 2.3 / 2.5*) noch andere Einkommensquellen? :1 ja
 :2 nein (→ weiter zu Frage 4.11)
 :3 (w.n.) (→ weiter zu Frage 4.11)
 :4 (k.A.) (→ weiter zu Frage 4.11)
- 4.9 Um was für ein Einkommen handelt es sich dabei? Es sind mehrere Antworten möglich. :1 Ergänzungsleistungen
 :2 Sozialhilfe
 :3 Arbeitslosengeld
 :4 Vermögen
 :5 Unterstützung durch Familie (Ehefrau,-mann/ PartnerIn/Kinder)
 :6 andere, nämlich...
 :7 (w.n.) (→ weiter zu Frage 4.10)
 :8 (k.A.) (→ weiter zu Frage 4.10)
- 4.10 Wie gross ist dieses zusätzliche Einkommen insgesamt? Ist es..... *Antworten vorlesen* :1 kleiner als Erwerbseinkommen/Rente
 :2 gleich hoch wie Erwerbseinkommen/Rente
 :3 grösser als Erwerbseinkommen/Rente
 :4 (w.n.)
 :5 (k.A.)

- 4.11 Unter welcher Art von Beeinträchtigung leiden Sie?
Antworten vorlesen
- :1 körperliche Beeinträchtigung
 - :2 psychische Beeinträchtigung
 - :3 geistige Beeinträchtigung
 - :4 körperliche und psychische B.
 - :5 körperliche und geistige B.
 - :6 andere Kombination, nämlich...
 - :7 (w.n.) (→ weiter zu Frage 4.14)
 - :8 (k.A.) (→ weiter zu Frage 4.14)
- 4.12 Mit welcher Beeinträchtigung sind Sie bei der IV vermerkt?
Antworten vorlesen
- :1 körperliche Beeinträchtigung
 - :2 psychische Beeinträchtigung (→ weiter zu Frage 4.14)
 - :3 geistige Beeinträchtigung (→ weiter zu Frage 4.14)
 - :4 ich bin bei der IV nicht vermerkt
 - :5 (w.n.) (falls nicht körp. beeinträchtigt→ weiter zu Frage 4.14)
 - :6 (k.A.) (falls nicht körp. beeinträchtigt→ weiter zu Frage 4.14)
- 4.13 Handelt es sich um eine Beeinträchtigung des Bewegungsapparates?
 (evt. vorlesen: Bew.apparat = Wirbelsäule, andere Gelenke, Knochen, Muskeln, Sehnen)
- :1 ja
 - :2 nein
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 4.14 Handelt es sich um eine Krankheit, um einen Unfall oder um ein Geburtsgebrechen?
- :1 Krankheit/Unfall
 - :2 Geburtsgebrechen
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)

→ Falls Frage 2.15 (nach Veränderung der berufl. Situation) mit nein beantwortet wurde:

Sie haben mir gesagt, ihre berufliche Situation vor dem Beschluss von 1997 sei die gleiche wie die heutige (resp. wie zum Zeitpunkt xy).....Kunstpause, falls die Situation doch nicht die gleiche war, reagiert der/die Befragte evt. und kann/möchte nun doch Auskunft geben zur damaligen Situation.....in diesem Fall kommen wir gleich zum letzten Frageblock. (Frageblock 6 „Rückblickende Beurteilung der beruflichen Massnahmen“)

5 Angaben zur beruflichen Situation vor dem Kontakt mit der IV

Jetzt kommen nochmals fast die gleichen Fragen zur beruflichen Situation wie vorher. Aber dieses Mal möchten wir etwas zu Ihrer beruflichen Tätigkeit **vor dem IV-Entscheid von 1997** wissen.

- 5.1 Wenn Sie erwerbstätig gewesen sind, möchten wir jetzt noch etwas genauer wissen, was Sie beruflich gemacht haben:

Wie ist die genaue Bezeichnung Ihres damaligen Berufes?

- 5.2 Welche der folgenden Angaben treffen auf Ihre damalige Situation, also vor dem IV-Beschluss 1997, am ehesten zu – es können auch mehrere gleichzeitig sein:
- :1 Teilzeit berufstätig
 - :2 vollzeit berufstätig (→ weiter zu Frage 5.3)
 - :3 arbeitslos (→ weiter zu Nachsatz Block 5/Frageblock 6)
 - :4 Hausfrau/Hausmann (→ weiter zu Nachsatz Block 5/Frageblock 6)
 - :5 SchülerIn (→ weiter zu Nachsatz Block 5)
 - :6 in Berufsausbildung (→ weiter zu Frage 5.4)
 - :7 StudentIn (→ weiter zu Nachsatz Block 5/Frageblock 6)
 - :8 im Ruhestand (→ weiter zu Nachsatz Block 5/Frageblock 6)
 - :9 (w.n.) (→ weiter zu Nachsatz Block 5/Frageblock 6)
 - :10 (k.A.) (→ weiter zu Nachsatz Block 5/Frageblock 6)
- 5.3 Wie hoch ist damals ihr Arbeitspensum gewesen?
- :1 zwischen 80% und 99%
 - :2 zwischen 60 und 79%
 - :3 zwischen 40 und 59%
 - :4 zwischen 20 und 39%
 - :5 weniger als 20%
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)
- 5.4 Wie stark hat Sie die Arbeit körperlich gefordert? Antworten vorlesen
- (Einschätzung des Befragten aufnehmen, evt. eigene Bemerkung am Schluss)*
- :1 sehr stark (z.B. Berufe des Baugewerbes)
 - :2 eher stark (z.B. Mechaniker)
 - :3 nicht so stark
 - :4 gar nicht stark
 - :5 (w.n.)
 - :6 (k.A.)
- 5.5 Sind Sie eher viel oder eher wenig in Bewegung (= nur sitzen, nur stehen, repetitive Bewegungen) gewesen während der Arbeit?
- :1 eher viel in Bewegung
 - :2 eher wenig in Bewegung
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- (Einschätzung des Befragten aufnehmen, evt. eigene Bemerkung am Schluss)*

- 5.6 Welches ist Ihre Funktion gewesen? *Antworten vorlesen*
- :1 Selbständig oder mitarbeitendes Familienmitglied
 - :2 angestellt ohne Vorgesetztenfunktion
 - :3 angestellt mit Vorgesetztenfunktion
 - :4 Unternehmensleitung
 - :5 andere, nämlich...
 - :6 (w.n.)
 - :7 (k.A.)
- 5.7 Wieviele Personen sind in dem Betrieb beschäftigt, in dem Sie damals gearbeitet haben?
- :1 ich arbeitete als Selbständigerwerbender ohne Angestellte
 - :2 2 -9
 - :3 10 - 49
 - :4 50 – 99
 - :5 100 – 499
 - :6 mehr als 500
 - :7 (w.n.)
 - :8 (k.A.)
- 5.8 Wie hoch war Ihr Brutto-Gesamteinkommen pro Monat? War es höher oder tiefer als Fr. 1000.- pro Monat?
- :1 höher
 - :2 tiefer (→ weiter zu Nachsatz Block 5)
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 5.9 War es höher oder tiefer als Fr. 3000.- pro Monat?
- :1 höher
 - :2 tiefer (→ weiter zu Nachsatz Block 5)
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)
- 5.10 War es höher oder tiefer als Fr. 5000.- pro Monat?
- :1 höher
 - :2 tiefer
 - :3 (w.n.)
 - :4 (k.A.)

Nachsatz Block 5:

® Falls bei Frage 4.1 (Frage nach berufl. Massnahmen) keine der vorgeschlagenen Massnahmen erfolgte: direkt zu Frage 6.7

6 Rückblickende Beurteilung der beruflichen Massnahmen

6.1 Wir möchten zum Schluss noch nach dem Nutzen der beruflichen Massnahmen fragen.

Gehen wir zuerst zur (berufliche Massnahme 1, vgl. Frage 4.1)

Wie gross schätzen Sie die Auswirkungen der berufliche Massnahme 1.....auf Ihre heutige Situation ein? *Antworten vorlesen*

(es geht um eine subjektive Einschätzung der Wirkung, die Antworten geben keine Auskunft zur Qualität der beruflichen Massnahmen)

6.2 **Massnahme 1:** :1 sehr gross
 :2 ziemlich gross
 :3 eher klein
 :4 keine Auswirkung
..... :5 (w.n.)
 :6 (k.A.)
 evt. Kommentar:

6.3 **Massnahme 2:** :1 sehr gross
 :2 ziemlich gross
 :3 eher klein
 :4 keine Auswirkung
..... :5 (w.n.)
 :6 (k.A.)
 evt. Kommentar:

6.4 **Massnahme 3:** :1 sehr gross
 :2 ziemlich gross
 :3 eher klein
 :4 keine Auswirkung
..... :5 (w.n.)
 :6 (k.A.)
 evt. Kommentar:

6.5 **Massnahme 4:** :1 sehr gross
 :2 ziemlich gross
 :3 eher klein
 :4 keine Auswirkung
..... :5 (w.n.)
 :6 (k.A.)
 evt. Kommentar:

6.6 Falls Sie bei der Stellenvermittlung der IV waren, möchten wir noch konkret wissen: Fanden Sie dank dieser Vermittlung eine Stelle? :1 ja
 :2 nein
 :3 (w.n.)
 :4 (k.A.)

6.7 Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer momentanen beruflichen (resp. Renten-) Situation? *Antworten vorlesen*
 :1 sehr zufrieden
 :2 eher zufrieden
 :3 eher unzufrieden
 :4 nicht zufrieden
 :5 (w.n.)
 :6 (k.A.)

**Damit sind wir am Ende der Befragung.
 Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit!**

7 Angaben durch die Interviewerin/ den Interviewer

- 7.1 Geschlecht der befragten Person? :1 männlich
 :2 weiblich
- 7.2 Wie zuverlässig sind die Antworten einzuschätzen?
(war der/die Befragte klar in den Antworten? Bezog er die Antworten auf die **berufliche** Situation und auf den richtigen Zeitpunkt? Etc.) :1 sehr zuverlässig
 :2 eher zuverlässig
 :3 eher nicht zuverlässig
 :4 nicht zuverlässig
- 7.3 Wie gut beherrschte die befragte Person die Sprache? (betrifft v.a. Fremdsprachige oder Personen mit Artikulationsschwierigkeiten)
- :1 fehlerfrei
 - :2 sehr gut (d.h. kl. Fehler)
 - :3 gut (d.h. ziemlich viele Fehler, aber gut verständlich und fließend)
 - :4 mittelmässig (Wörter suchen, weniger fließend, aber immer noch verständlich; versteht alle Fragen auf Anhieb)
 - :5 eher schlecht (Interview kann aber dennoch relativ zügig durchgeführt werden, einzelne Fragen werden evt. nicht sofort verstanden)
 - :6 schlecht (Interview kann nur mit Schwierigkeiten durchgeführt werden)
 - :7 **Interview kann wegen sprachl. Hindernissen nicht durchgeführt werden**
- 7.4 :1 Die gesundheitliche Beeinträchtigung liess die Durchführung des Interviews nicht zu.
- 7.5 :1 Weitere Kommentare des Interviewers/der Interviewerin